

INTERREG III A

Joint Programming Document

2000 – 2006

Regionales Programm

des deutsch-polnischen Grenzraumes
im Gebiet der Länder

Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg

und

Polen

(Wojewodschaft Zachodniopomorskie)

Ergänzung zur Programmplanung

REGIONALE ARBEITSGRUPPE DER LÄNDER MECKLENBURG-VORPOMMERN, BRANDENBURG, DES
WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS POLENS UND DER WOJEWODSCHAFT ZACHODNIOPOMORSKIE

IN DER REDAKTIONELLEN ÜBERARBEITUNG VOM 19.01.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDLAGEN DER ERGÄNZUNG ZUR PROGRAMMPLANUNG	5
2.1. Vorgaben durch die Europäische Union	5
2.2. Nationales Zuwendungsrecht	6
3. PROGRAMMUMSETZUNG	8
3.1. Ex-Ante Evaluierung der Maßnahmen	9
3.2. Durchführung der Prioritäten und Maßnahmen	10
A. Wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation	10
A-1 Zusammenarbeit von Unternehmen	10
A-2 Zusammenarbeit Technologie und Forschung	12
A-3 Marketing der Region	14
B. Verbesserung der technischen und touristischen Infrastruktur	16
B-1 Verbesserung der Infrastruktur für Innovation	16
B-2 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	18
B-3 Verbesserung der touristischen Infrastruktur	20
C. Umwelt	22
C-1 Natur-, Landschafts- und Katastrophenschutz	22
C-2 Verbesserung der Wasser- und Luftqualität	24
D. Ländliche Entwicklung	26
D-1 Landwirtschaft und ländlicher Raum	26
E. Qualifizierung und beschäftigungswirksame Maßnahmen	28
E-1 Qualifizierung	28
F. Innerregionale Zusammenarbeit, Investitionen für Kultur und Begegnung, Fonds für kleine Projekte	31
F-1 Kulturelle, soziale und kommunale Zusammenarbeit	31
F-2 Investitionen für Kultur und Bildung	33
F-3 Fonds für kleine Projekte	34
G. Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen	36
G-1 Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen	36
H. Technische Hilfe	38
H-1 Projektmanagement	38
H-2 Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit	39
3.3. Verwendung der Strukturfondsmittel nach Interventionsbereichen	41
3.4. Quantifizierung der Indikatoren auf Ebene der Maßnahmen	42
4. INDIKATIVE FINANZIELLE ÜBERSICHT AUF MAßNAHMEEBENE	43
5. PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN	44
6. PUBLIZITÄTS- UND INFORMATIONSMÄßNAHMEN	46
7. KONTROLLMAßNAHMEN UND –VERFAHREN, DATENAUSTAUSCH MIT DER EU-KOM	46
7.1. Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen	46
7.2. Einrichtung von computergestützten Systemen	46
8. ANSPRECHPARTNER, ADRESSEN	47

9. ANLAGEN 49

Anlage 1	Kommunikationsplan	50
Anlage 2	Verwaltungs- und Kontrollsystem	55
Anlage 3	Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)	85
Anlage 4	Umsetzungsverfahren des Fonds für kleine Projekte (SPF)	89
Anlage 5	Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses	96
Anlage 6	Indikativer Finanzplan auf Maßnahmeebene	101

1. Einleitung

Im „Regionalen Programm des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie“ wurde folgendes programmatische Oberziel festgelegt:

Förderung einer gleichmäßigen und ausgewogenen Entwicklung sowie der Annäherung der Bewohner und Institutionen in der deutsch-polnischen Grenzregion der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und der Wojewodschaft Westpommern

Wichtigstes Anliegen ist dabei die Unterstützung bei der Schaffung von Lebensbedingungen und -perspektiven für die hier lebenden Menschen, die von ihnen akzeptiert werden und sie motivieren, ihren eigenen Beitrag für die kommunale und regionale Entwicklung in der Grenzregion zu leisten. Nur dadurch wird es möglich sein, das Entwicklungsziel der Region zu realisieren.

Der wichtigste Bereich ist auf diesem Wege die **Stimulierung der Wirtschaft**, um den hier lebenden Menschen eine Beschäftigung und damit soziale Unabhängigkeit zu geben. Unter Berücksichtigung der mit dem bisherigen Förderprogramm INTERREG II A im Zeitraum 1994 - 1999 gewonnenen Erfahrungen ist es für die Entwicklung in der Region, speziell für die Überwindung von Nachteilen durch die strukturelle Ausstattung der Region und ihre periphere Lage in der EU erforderlich, **integrierte grenzübergreifende Lösungsansätze** in komplexer Weise für Handlungsfelder in Politik, Wirtschaft und Kultur zu entwickeln und zu implementieren.

Mit dem Beitritt Polens ist die Fortsetzung der Förderung von Schwerpunkten und Maßnahmen notwendig, die am Anfang der Förderperiode für dieses Gemeinsame Programmplanungsdokument der Länder Mecklenburg – Vorpommern, Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie festgelegt worden sind.

Insbesondere ist es notwendig, den weiteren infrastrukturellen Um- und Ausbau (als Voraussetzung für die grenzübergreifende Kommunikation und Kooperation), die Stabilisierung der kleinen und mittleren Gewerbe- und Industriebetriebe (durch die Verbesserung der Kooperationsfähigkeit), die Erhaltung und Stärkung der Innovationskraft in Übereinstimmung mit den endogenen Entwicklungspotentialen der Region konzentriert zu entwickeln. Wie die Programmearbeitung soll auch die Umsetzung unter Nutzung und Weiterentwicklung der Möglichkeiten der grenzübergreifenden Kooperation von Wirtschaft, Verwaltung, Institutionen und Interessengruppen erfolgen.

In Ergänzung zum von der Europäischen Kommission am 03.12.2004 genehmigten Regionalen Programm des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie dient das vorliegende Dokument als Handlungsgrundlage und Anweisung für die nationale Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A im deutschen und polnischen Teil des Grenzgebietes.

2. Grundlagen der Ergänzung zur Programmplanung

Die Notwendigkeit der Erstellung eines ergänzenden Programmplanungsdokuments wird durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 DES RATES vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds geregelt.

Die Anpassung erfolgte auf der Grundlage der am 16. April 2003 in Athen unterschriebenen Beitrittsakte und den Ergebnissen der vorgenommenen Halbzeitbewertung des Programms.

Die „Ergänzung zur Programmplanung“ ist entsprechend der genannten Verordnung das Dokument über die Umsetzung der Strategie und der Schwerpunkte der Intervention mit detaillierten Angaben auf Maßnahmenebene gemäß Artikel 18 Absatz 3, das vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde festgelegt und gegebenenfalls gemäß Artikel 34 Absatz 3 angepasst wird; es wird der Kommission zur Information übermittelt.

Die Ergänzung zur Programmplanung umfasst

- die Maßnahmen zur Durchführung der Schwerpunkte (Prioritäten) des vorliegenden Regionalprogramms; die Ex-ante-Bewertung der quantifizierten Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 3, sofern diese sich dafür eignen; die entsprechenden Indikatoren für die Begleitung gemäß Artikel 36;
- die Bestimmung der Kategorien der Endbegünstigten der Maßnahmen;
- den Finanzierungsplan, der gemäß den Artikeln 28 und 29 für jede Maßnahme Angaben enthält zu dem vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung des EFRE sowie zum Betrag der zuschussfähigen öffentlichen oder diesen gleichgestellten und geschätzten privaten Beiträge des Fördergebietes
- die Maßnahmen, mit denen gemäß Artikel 46 die Publizität des operationellen Programms gewährleistet werden soll;
- eine Beschreibung der zwischen Kommission und Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen, nach denen möglichst ein computergestützter Austausch der zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen dieser Verordnung notwendigen Daten erfolgt.

2.1. Vorgaben durch die Europäische Union

Weitere grundlegende Dokumente bei der Durchführung von INTERREG III A im Rahmen des Regionalen Programms des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie sind insbesondere:

- die MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN (2000/C 143/08) vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums Interreg III
- die VERORDNUNG (EG) Nr. 1783/1999 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003
- Entscheidung der Kommission C(2002)1703 vom 26.07.2002 über eine besondere Unterstützung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen
- die VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/2000 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds
- die VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- die Entscheidung der Europäischen Kommission K(2004)4773 vom 03.12.2004 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen „INTERREG III A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg - Wojewodschaft Zachodniopomorskie“ (CCI 2000 CB 16 0 PC 006)

Bei der nationalen Umsetzung von INTERREG III A finden im Rahmen des vorliegenden Regionalprogramms auf der deutschen Seite die Landeshaushaltsordnungen (LHO) der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften und auf der polnischen Seite Verwaltungs- und Haushaltsvorschriften unter Beachtung der oben genannten EU-Vorschriften Anwendung.

2.2. Nationales Zuwendungsrecht

2.2.1. RECHTSSTAND AUF DER POLNISCHEN SEITE

Fördermittel der Strukturfonds im polnischen System der öffentlichen Finanzen

1. Status der Fördermittel laut Gesetz über Öffentliche Finanzen:
 - gemäß Artikel 3 Absatz 1 Punkt 2a des Gesetzes über öffentliche Finanzen sind Mittel aus den Strukturfonds öffentliche Mittel,
 - die Abrechnung erfolgt analog zur Abrechnung von Zuschüssen aus dem Staatshaushalt,
 - sie werden auf einer separaten Bankrechnung geführt, die auf der Grundlage eines Vertrages bei der Polnischen Nationalbank eröffnet wird.
2. Finanzaufsicht – gemäß Artikel 30b Absatz 2 des Gesetzes über Öffentliche Finanzen. Der Finanzminister übt die Finanzaufsicht über aus Strukturfonds stammende Mittel aus.
3. Art. der Darstellung im Haushaltsgesetz
 - gemäß Artikel 61 Absatz 4 Punkt 5 des Gesetzes über Öffentliche Finanzen erfolgt die Präsentation der Realisierten Programme im Haushaltsgesetz in der Form von Anhängen. Dem Haushaltsgesetz wird eine „Aufstellung der aus Mitteln, über die im Artikel 3 Absatz 1 Punkt 2a die Rede ist, realisierten Programme und Projekte in Aufspaltung in die einzelnen Umsetzungszeiträume und Quellen, aus denen die Mittel für ihre Umsetzung

stammen; im Bezug auf Programme wird die Aufstellung nach den Kategorien der Interventionen der Strukturfonds dargestellt.“

4. Grundlegende Prinzipien des Verausgaben von Mitteln der Strukturförderung:
 - Ausgaben ausschließlich für ein von vornherein bestimmtes Ziel - Artikel 30 Punkt 1 des Gesetzes,
 - Gemäß den geltenden Prozeduren – Artikel 30 Punkt 2 des Gesetzes,
 - Prinzipien der Abrechnung – wie bei Zuschüssen aus dem Staatshaushalt – Artikel 30a des Gesetzes.
5. Für die Nichteinhaltung der geltenden Prinzipien vorgesehene Sanktionen:
 - Rückforderung der Mittel samt Zinsen – Artikel 30d Absatz 2 des Gesetzes,
 - Sperrung der Möglichkeit, sich um Förderung in den nächsten drei Jahren zu bewerben – Artikel 30d Absatz 3 des Gesetzes,
 - Vorwurf des Handelns gegen die Disziplin der öffentlichen Finanzen kraft des Artikels 138 Absatz 1 Punkt 4 oder 18 und eventuelle Bestrafung gemäß den Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes.

Für diese Mittel wird eine separate Buchführung und Berichterstattung geführt.

Planung der Mittel für die Realisierung von Projekten / Programmen, darunter der Mittel für die Kofinanzierung.

Die Mittel aus den Strukturfonds werden den Endbegünstigten / Empfängern nur in der Form der Refinanzierung von vorher von ihnen bei der Realisierung von Projekten verausgabten Beträgen übergeben. Die Refinanzierung wird in der Höhe des entsprechenden Anteils der Mittel aus den Strukturfonds an den gesamten förderfähigen Kosten des Projekts ausgezahlt. Der Endbegünstigten stellt bei der Vorlage des Antrags auf Kofinanzierung des Projekts aus Mitteln der Strukturfonds einen Vorschlag für die Gesamtfinanzierung vor, der sowohl die Finanzierung aus den Mitteln der Strukturfonds als auch der Eigenmittel berücksichtigt. Zwecks Realisierung der Aufgabe – Projekts sollte der Begünstigte Mittel für ihre Realisierung in einer Höhe vorsehen, die die Beibehaltung der finanziellen Liquidität der Realisierung des Projekts sichert, einplanen.

2.2.2. Rechtsstand auf der deutschen Seite

Das Zuwendungsrecht im Fördergebiet regelt sich nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des jeweiligen Bundeslandes sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Der § 23 LHO definiert den Zuwendungsbegriff und regelt die Voraussetzungen für die Veranschlagung von Zuwendungen. Die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO konkretisieren die in § 23 LHO enthaltene Definition und bestimmen die Veranschlagungsvoraussetzungen im Einzelnen. Der § 44 LHO bestimmt in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen gewährt werden dürfen. In Absatz 2 wird geregelt, dass in Fällen, in denen Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden (Treuhandverwaltung), Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist.

Da Zuwendungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch aus Mitteln der EU finanziert werden (im vorliegendem Programm aus dem EFRE), müssen die spezifischen Fördervorschriften der Europäischen Union auch gegenüber dem Endbegünstigten angewendet werden.

Dies kann ergänzende und/oder einschränkende Regelungen in den Zuwendungsbescheiden gegenüber den Zuwendungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes erforderlich machen. In diesen Fällen müssen die Zuwendungsbescheide unter Berücksichtigung dieser zwingend anzuwendenden von Dritten vorgegebenen Regelungen ausgestaltet werden.

Engere Regelungen von Drittmittelgebern gehen den Regelungen des Landes vor.

Grundvorschrift für die Vergabe von Zuwendungen ist die Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an kommunale Körperschaften gilt die leicht modifizierte Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften [VV-K]). Sofern nach Nr. 6 der VV/VV-K die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltungsbehörde zu beteiligen ist, gelten zusätzlich die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) gemäß Anlage 4 der VV. Die Verwaltungsvorschriften sind verbindliche Handlungsanleitung für die Verwaltung und entfalten unmittelbar nur Innenwirkung.

Die Anlagen 1, 2 und 3a der VV enthalten Allgemeine Nebenbestimmungen, die sich an den Endbegünstigten richten. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären und haben damit Außenwirkung. Die Nebenbestimmungen beinhalten Bedingungen und Auflagen sowie notwendige Erläuterungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuwendungen. Sie sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sind wie folgt unterteilt:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), (Anlage 1 der VV)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), (Anlage 2 der VV)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), (Anlage 3a der VV)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind bei Zuwendungen für Baumaßnahmen grundsätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 4a der VV - zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Bei der Projektförderung sind die in der Anlage 3 beigefügten Hinweise zur Projektförderung / Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis) zu beachten.

3. Programmumsetzung

Die zur Umsetzung des Programms festgelegten Prioritäten berücksichtigen die Ziele der Euroregion POMERANIA, sowie die Erfahrungen der Förderperiode 1994-99 und gewährleisten dadurch die Kontinuität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Entwicklung innerhalb der Region.

Als grundlegende Prioritäten für die regionale Entwicklung im Bereich des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg sowie Westpommern werden definiert:

- A: Wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation**
- B: Verbesserung der technischen und touristischen Infrastruktur**
- C: Umwelt**
- D: Ländliche Entwicklung**
- E: Qualifizierung und beschäftigungswirksame Maßnahmen**

- F: Innerregionale Zusammenarbeit, Investitionen für Kultur und Begegnung, Fonds für kleine Projekte**
G: Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen
H: Technische Hilfe

3.1. Ex-Ante Evaluierung der Maßnahmen

Die Ex-Ante Evaluierung nach Artikel 41 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hat zu überprüfen, ob bei den nachfolgend detailliert dargestellten Maßnahmen das Kriterium der Kohärenz mit den Zielen in den entsprechenden Prioritäten des Regionalprogramms Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Zachodniopomorskie sowie mit den Querschnittszielen der Europäischen Union gewährleistet ist.

Die Ex-Ante Bewertung nimmt – sofern möglich und sinnvoll – Quantifizierungen vor.

Die Indikatoren auf Maßnahmenebene werden in den folgenden Kapiteln

- 3.2. Durchführung der Prioritäten und Maßnahmen und
- 3.3. Quantifizierung der Indikatoren auf Ebene der Maßnahmen dargestellt.

Auf der Ebene der einzelnen Maßnahmen wurden zudem der Umweltbezug und die Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen einer Ex-Ante-Bewertung unterzogen.

Entsprechend Anhang IV, Kapitel 2.B der Verordnung (EG) Nr. 438/2000 der Kommission vom 02. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen werden dabei folgende Abgrenzungen zu Grunde gelegt.

Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen:

- Eine Aktion ist hauptsächlich umweltorientiert, wenn die positive Beeinflussung der Umwelt unmittelbares Förderziel ist. Fördergegenstand können nachwachsende Rohstoffe, Umwelttechnologien, Sanierung etc. sein.
- Eine Aktion ist umweltfreundlich, wenn die positive Beeinflussung der Umwelt kein ausgesprochenes Ziel ist, sondern ein Nebeneffekt. Eine Aktion kann auch dann als umweltfreundlich bewertet werden, wenn sie zur Ausrichtung der Wirtschaft zu einer umweltschonenden Wirtschaftsweise insgesamt beiträgt.
- Eine Aktion ist umweltneutral, wenn die Förderinhalte keine direkten Umweltziele verfolgen.

Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern:

- Eine Aktion ist auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet, wenn die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unmittelbares Ziel ist.
- Eine Aktion ist gleichstellungsförderlich, wenn die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern kein ausgesprochenes Ziel ist, sondern ein Nebeneffekt.
- Eine Aktion ist gleichstellungsneutral, wenn die Förderinhalte keine direkte Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern verfolgen.

3.2. Durchführung der Prioritäten und Maßnahmen

A. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND KOOPERATION

In der Priorität A wurden drei Maßnahmegruppen gebildet:

In der Programmdurchführung von INTERREG III A soll die Förderung der gewerblichen KMU nur mittelbar über die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung von Kooperationsstrukturen (Netzwerken) erfolgen.

A-1 *Zusammenarbeit von Unternehmen*

A-1	Maßnahmen für die Stabilisierung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit besonderen Entwicklungschancen (innovative Bereiche, traditionelle Bereiche, Nischenprodukte) unter besonderer Ausschöpfung der Potentiale der grenzübergreifenden arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Unternehmen und Gewerbebetrieben
Zuwendungs- zweck	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzübergreifende Existenzgründungen bzw. der grenzübergreifenden Etablierung von Niederlassungen von KMU in der Region - Konzeption und Etablierung von Traineesystemen für KMU zur Anbahnung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Unternehmerverbände, Kammern und Berufsverbände in die Organisation der Information und Zusammenarbeit durch jeweils spezifische Beiträge auf der Grundlage ihrer Satzungen und Interessenvertretung - Unterstützung grenzüberschreitender Kooperation der Wirtschafts- und Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) - Förderung von Unternehmenskooperationen zur Verbesserung der Exportkraft der KMU; dadurch sollen Unternehmen, die bisher hauptsächlich binnenmarktorientiert arbeiten, motiviert und unterstützt werden, ihre Leistungen und Produkte im Export in der Interessenregion anzubieten ("Exportoffensive POMERANIA"). - Weiterentwicklung der Nutzung von Möglichkeiten des E-Commerce für die Verbesserung des Marktzuganges für KMU - Förderung von flankierenden grenzüberschreitenden beschäftigungswirksamen Maßnahmen - Unterstützung der Entwicklung von lokalen Medien als einen spezifischen Wirtschaftszweig
Förder- gegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Markterkundungen in den Partnerländern - Beratungsleistungen zur Gründungspraxis in den Partnerländern - Durchführung von sektoralen Unternehmerforen zur Anbahnung von Kooperationen - Förderung von Kooperationsmaßnahmen zur Erhöhung der Verarbeitungstiefe in der Region (Holzverarbeitung, Nahrungsgüterwirtschaft, Baustoffindustrie, Bauzulieferung, nachwachsende Rohstoffe) - Förderung von Kooperationsmaßnahmen zur logistischen und technologischen Schließung von Stoffkreisläufen in der Region - Durchführung grenzüberschreitender Arbeitgeber- und Gewerkschaftsforen - Internetgestützte Aktivitäten für den Kooperationsaufbau der regionalen Wirtschaft - Qualifizierung des Management und von ArbeitnehmerInnen zu spezifischen grenzüberschreitenden Aktivitäten - Coaching des Management von KMU - Förderung von beschäftigungswirksamen grenzüberschreitenden Initiativen - Schaffung von Rahmenbedingungen für das Entstehen von lokalen und regionalen Medienunternehmen

Zuwendungs-empfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungs-höhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	164	80%
	167	20%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Output	Ergebnisse	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geförderten Vorhaben davon - Kooperationsveranstaltungen - Internetaktivitäten - Qualifizierungen - Messen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der KMU, die an Veranstaltungen, gemeinsamen Aktionen etc. teilgenommen haben - Anzahl der Personen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der KMU, die Kooperationsbeziehungen zu polnischen KMU aufgebaut haben - Anzahl der Ansiedlungen in der Region in Folge der Standortmarketingaktionen - Anzahl der durch diese Ansiedlungen geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Frauen, die an einer Kooperationsaktivität teilgenommen haben - Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl durch die Ansiedlungen der geschaffenen Frauenarbeitsplätze
Umweltindikatoren		
keine signifikant messbare Wirkung		

Die Output- und Ergebnisindikatoren werden in der Regel projektbezogen erfasst. Die Wirkungsindikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung zum Beispiel durch Befragung der beteiligten Multiplikatoren und Unternehmen erhoben werden.

Ex-Ante-Bewertung

Im Rahmen von INTERREG III A soll die Förderung der gewerblichen Wirtschaft nur mittelbar über die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung von Kooperationsstrukturen (Netzwerken) erfolgen.

Zahlreiche regionale Unternehmen nutzen schon einige Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation, indem sie im polnischen Teil der Grenzregion fertigen lassen. Jedoch bestehen immer noch Unsicherheiten in den KMU über die Potenziale und Chancen, die sich mit einer grenzüberschreitenden Kooperation bieten. Mit den Projekten soll insbesondere die Informationsbasis für die KMU der Region über das Nachbarland verbessert werden.

Ebenso wichtig für die Erhöhung der Kooperationsbereitschaft ist die begleitende Qualifizierung von ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen. Mit den vorgesehenen Operationen wird weiterhin die Kooperationsfähigkeit der KMU entwickelt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral, Qualifizierungsprojekte im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

A-2 Zusammenarbeit Technologie und Forschung

A-2	Maßnahmen für die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Wirtschaft zur Umsetzung der Forschungsergebnisse und Stärkung der Innovationskraft der Region
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Forschungseinrichtungen der Region auf innovativen Schwerpunktgebieten und Organisation von Verbundforschung - Förderung von Maßnahmen zur Zusammenführung von Hochschuleinrichtungen und der Wirtschaft bzw. der öffentlichen Verwaltung der Region - Unterstützung der Gründertätigkeit aus den Forschungseinrichtungen, Unterstützung von Gründerinitiativen - Unterstützung der Forschungstätigkeit von innovativen kleinen und mittelständischen Unternehmen - Maßnahmen zur Einbeziehung von innovativen Technologien in die regionale Entwicklung - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsveranstaltungen, Seminare, Kolloquien - Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Grenzübergreifende, kommunikationstechnologische Vernetzung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen und deren Kooperationspartner - Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrkräften und Studenten - Definition gemeinsamer Forschungsprojekte und Teilnahme an internationalen Ausschreibungen - Verbesserung der verfügbaren IuK-Technologien für die Forschungseinrichtungen als Voraussetzung für die Teilnahme an der internationalen Forschung - Grenzüberschreitende Technologie- und Kommunikationsvernetzung von Hochschul- sowie Forschungseinrichtungen und ihrer Kooperationspartner

Zuwendungs-empfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungs-höhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	182	45,3%
	24	45,3%
	323	9,4%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon Kooperationsmaßnahmen von Technologiezentren Qualifizierungen Forschungen Geografische Informationssysteme	- Anzahl der kooperierenden Partner - Anzahl der KMU, die an geförderten Projekten teilgenommen haben - Anzahl von Teilnehmern an technologieorientierten Qualifikationen	- Anzahl der KMU, die Kooperationsbeziehungen zu einem polnischen KMU aufgebaut haben - Anzahl der Zugriffe auf die Netzwerke und GIS
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Technologiekooperation teilgenommen haben	
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Die Output- und Ergebnisindikatoren werden in der Regel projektbezogen erfasst. Die Wirkungsindikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung zum Beispiel durch Befragung der beteiligten Multiplikatoren und Unternehmen erhoben werden.

Ex-Ante-Bewertung

Die Umsetzung von Innovationen zur Entwicklung neuer Produkte und der Einführung neuer Verfahren in KMU muss deutlich verbessert werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei wirtschaftsnahe Aktivitäten von Hoch- und Fachschulen sowie Technologie- und Innovationszentren.

Mit den Projekten sollen technologieorientierte Netzwerke aufgebaut und Anreize für die KMU geschaffen werden, grenzüberschreitend Innovationspotentiale auszuschöpfen.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.
In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral, die Kooperationsprojekte sind im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

A-3 Marketing der Region

A-3	Maßnahmen zum abgestimmten Binnen- und Außenmarketing der Region in Wirtschaftsbereichen mit besonderen Entwicklungspotentialen und Kernkompetenz der Region, Konzeption und Realisierung eines gemeinsamen touristischen Marketing für die Region
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Etablierung einer Informations- und Kommunikationsstruktur für die Kommunikation der Region mit den europäischen Märkten zum Zwecke der konzentrierten Akquisition von Investoren und der Betreuung von ansässigen Unternehmen. Die Region wird dazu ein grenzübergreifendes Netzwerk von Kontakten und Partnern aufbauen, aus diesen Kontakten Erfahrungen sammeln und diese für die eigene Entwicklung umsetzen. Schwerpunkt dieses Netzwerkes wird der Ostseeraum sein. - Erhöhung der Effizienz der Einrichtungen mit Aufgaben zur Wirtschaftsförderung durch ein Netzwerk innerhalb der Region; Koordinierung der kreisübergreifenden Tätigkeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen, um Doppelinitiativen, die sich möglicherweise gegenseitig behindern, zu reduzieren, Parallelinitiativen, die sich gegenseitig verstärken, zu befördern und innerregionale Konkurrenzen im Interesse der Entwicklung der Region zu steuern - Maßnahmen für die Entwicklung von spezifischen touristischen Angeboten der Region, insbesondere grenzübergreifenden Angeboten, sowie von touristischen Entwicklungskonzeptionen für Schwerpunktbereiche - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - kulturhistorisches deutsch-polnisches Regionalmarketing
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Systems der Information und Beratung über die Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Region (z.B. die Unterstützung von Wirtschaftspräsentationen Mecklenburg-Vorpommerns und der Wojewodschaft Westpommern im Fördergebiet) - Schaffung von weiteren Service- und Beratungszentren in der Region als regionale Kompetenzzentren und Ansprechpartner für Interessenten - Entwicklung und Realisierung gemeinsamer Marketingstrategien für die wirtschaftliche Vermarktung der Region - Entwicklung eines abgestimmten Systems der Konferenzen, Fachtagungen, Leistungsschauen und Messen in der Region (Eventmanagement) - Entwicklung von Vergabebedingungen und Etablierung von Branchenlogos für ausgewiesene Qualitätsprodukte der Region - Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes für die touristische Entwicklung und Vermarktung der Region in Zusammenarbeit der Fremdenverkehrsverbände - Organisation der arbeitsteiligen Vermarktung der Region, Erstellung von Informationsmaterial zum gemeinsamen Auftreten bei Messen etc. - Maßnahmen für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Region auf touristischem Gebiet - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Zusammenarbeit beim Denkmalschutz und Schutz des kulturellen Erbes, das für die Vermarktung der Region genutzt werden kann

Zuwendungs-empfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftsselbstverwaltung 	
Zuwendungs-höhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	163	57%
	164	17%
	167	10%
	172	3%
	173	13%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon gemeinsames Marketing Konzeptionen Qualifizierungen	- Anzahl der KMU, die an gemeinsamen Aktionen etc. teilgenommen haben - Anzahl der gemeinsamen Marketingaktionen/-projekte davon Standortmarketingaktionen Tourismusmarketingaktionen - Anzahl der durchgeführten Beratungen für KMU	- Anzahl der KMU, die Kooperationsbeziehungen zu polnischen KMU aufgebaut haben - Anzahl der Ansiedlungen in der Region in Folge der Standortmarketingaktionen - Anzahl der durch diese Ansiedlungen geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Kooperationsaktivität teilgenommen haben - Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	- Anzahl durch die Ansiedlungen der geschaffenen Frauenarbeits- plätze
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Die Output- und Ergebnisindikatoren werden in der Regel projektbezogen erfasst. Die Wirkungsindikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung zum Beispiel durch eine Befragung der beteiligten Multiplikatoren und Unternehmen erhoben werden.

Ex-Ante-Bewertung

Im Rahmen von INTERREG III A soll in der Grenzregion die Förderung der gewerblichen Wirtschaft nur mittelbar über die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung von Kooperationsstrukturen (Netzwerken) erfolgen.

Ein wichtiger zu entwickelnder Bereich ist die Intensivierung grenzübergreifender Anstrengungen der regionalen Unternehmen im Hinblick auf eine gemeinsame Vermarktung der Region nach innen und außen. Mit den Projekten soll dazu u.a. die Informationsbasis für die KMU der Region über das Nachbarland verbessert werden, um z.B. gleichgeartete Interessen zu ermitteln und diese im Sinne gemeinsamer Marktaktivitäten zu bündeln.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral, Vermarktungsaktivitäten sowie Qualifizierungen sind im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

B. VERBESSERUNG DER TECHNISCHEN UND TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUR

Es besteht nach wie vor großer Nachholbedarf der Region bei der Schaffung bzw. Verbesserung der (infrastrukturellen) Rahmenbedingungen für eine vielschichtige grenzübergreifende Zusammenarbeit. Aus diesem Grund, und weil hier in der Regel (bauliche) Investitionen unterstützt werden sollen, die naturgemäß einen vergleichsweise hohen Finanzbedarf haben, soll ein Großteil der verfügbaren INTERREG III A - Fördermittel des Regionalprogramms in der Priorität B eingesetzt werden.

In der Priorität B wurden drei Maßnahmegruppen gebildet:

B-1 Verbesserung der Infrastruktur für Innovation

B-1	Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der grenzübergreifenden, wirtschaftsnahen und technischen Infrastruktur zur Umsetzung der Innovationspotentiale der Region
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Unterstützung wirtschaftlicher Ideen und Initiativen (z.B. unternehmerische Initiativen bereits in der Schule, der Berufsausbildung und Hochschulausbildung) - Stabilisierung des Systems der technologisch orientierten Gewerbeparks bzw. Forschungs- und Technologiezentren bzw. -parks durch Fokussierung auf innovative Schwerpunktbereiche, die der Kernkompetenz der Region entsprechen - Verbesserung der Infrastrukturvoraussetzungen für international wettbewerbsfähige Forschungen - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Maßnahmen zur Verbundorganisation der nationalen Technologieparks als "IDEON POMERANIA" - Förderung der Akquisitionstätigkeit der bestehenden Technologieparks - Entwicklung einer gemeinschaftlich nutzbaren Kommunikationsinfrastruktur - Förderung von Maßnahmen zur Etablierung von grenzübergreifenden, so genannten korrespondierenden Gewerbeparks, insbesondere in Verbindung mit überregionalen Infrastrukturmaßnahmen - Pilotvorhaben von Gebietskörperschaften zur Einführung von Informations- und

	Kommunikationstechnologien in Verwaltungs-, Marketing- und Informationsprozesse - Verbesserung der Anlagen und Räumlichkeiten der Forschungseinrichtungen (Lehre, Praktika, Labore, Archive, Bibliotheken, Sammlungen) und von Einrichtungen der grenzübergreifenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit - Verbesserung der Messeinfrastruktur - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	
Zuwendungs-empfänger:	<u>Auf der deutschen Seite:</u> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <u>Auf der polnischen Seite:</u> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften), der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung	
Zuwendungshöhe:	In Mecklenburg-Vorpommern bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen Deutsche Seite	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmenkomplex
	183	9%
	321	60%
	322	20%
	324	11%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon gemeinsame Forschungs- und Technologieeinrichtungen Ausstattung für verbesserte Nutzung von Informationstechnologien allgemeine, die grenzregionale Wirtschaft fördernde Einrichtungen	- induziertes Investvolumen - Anzahl von KMU, die die verbesserten Strukturen nutzen - Anzahl der durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten für KMU	- Anzahl der KMU, die Kooperationsbeziehungen zu polnischen KMU aufgebaut haben - Anzahl der Ansiedlungen in der Region - Anzahl der durch diese Ansiedlungen geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	- Anzahl durch die Ansiedlungen der geschaffenen Frauenarbeitsplätze
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Die Output- und Ergebnisindikatoren werden in der Regel projektbezogen erfasst. Die Wirkungsindikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung zum Beispiel durch eine Befragung der beteiligten Multiplikatoren und Unternehmen erhoben werden.

Ex-Ante-Bewertung

Im Rahmen von INTERREG III A soll in der Grenzregion die Förderung der gewerblichen Wirtschaft nur mittelbar über die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung von Kooperationsstrukturen (Netzwerken) erfolgen.

Eine bedeutende Voraussetzung für grenzübergreifende wirtschaftliche Aktivitäten ist die Bereitstellung entsprechender technischer Einrichtungen und Ausstattungen. Dadurch werden die sich entwickelnden regionalen Kooperationsvorhaben insbesondere aus der Priorität A gestärkt.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral, die wirtschaftsnahen Investitionen sowie Qualifizierungen sind im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

B-2 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

B-2	Maßnahmen für die Verbesserung der überregionalen und inneren verkehrsinfrastrukturellen Erschließung der Region (Straße, Wasser, Schiene, Luft) unter besonderer Berücksichtigung der Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gewerbegebiete und touristischen Attraktionen, Erhöhung der Durchlässigkeit der Grenzübergänge und der Sicherheit im Grenzgebiet
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau des Verkehrssystems entsprechend der unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen im Hinblick auf äußere Anbindung und innere Erschließung - Maßnahmen zur effektiveren Gestaltung des Verkehrswesens durch Kombination und Kooperation verschiedener Verkehrsträger und deren Verknüpfung mittels leistungsfähiger Schnittstellen - Schaffung leistungsfähiger Ost-West-Verkehrsachsen und Ausbau der bestehenden Nord-Süd-Achsen - Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit der Zentren und der regionalen Erschließung zur Förderung des grenzüberschreitenden Leistungsaustausches - Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung von Straße auf Schiene und Wasserstraße sowie Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen - Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinden für die Instandhaltung der Wege und Brücken mit dem Ziel der Verbesserung des Verkehrsnetzwerkes in der Grenzregion -
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Binnen-, See- und Boddenhäfen, Bollwerke, Schiffsanleger - Erhalt und Ausbau der Gleisanschlüsse an wirtschaftlichen Zentren (z. B. Häfen) - Verbesserung der Bahnhöfe, insbesondere in den Tourismusgebieten - Modernisierung und Neubau von für die Erschließung der Grenzregion bedeutsamen Straßen - Modernisierung und Entwicklung von Regionalflugplätzen und Verkehrslandeplätzen mit besonderer Bedeutung für die Region - organisatorische und investive Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlasskapazität von Grenzübergängen - Realisierung von Zubringerstraßen zu den Grenzübergängen - Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr - Förderung ökologischer Verkehrsprojekte in der Region

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Entlastung der Tourismusregionen vom motorisierten Freizeitverkehr und verbesserte Erreichbarkeit der Tourismusschwerpunktregionen - 	
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmenkomplex
	311	5%
	312	80%
	314	5%
	315	10%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geförderten Vorhaben davon Straßenverbindungen Maßnahmen zur Verbesserung der maritimen Infrastruktur Maßnahmen zur Verbesserung bestehender oder zur Schaffung neuer Grenzübergangsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> - induziertes Investitionsvolumen - neu gebaute / sanierte Straßen in m - gebaute Eisenbahnstrecke in m 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der neuen / verbesserten Schnittstellen mit den TEN - Entwicklung des regionalen Warenverkehrs
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
nicht erforderlich		
Umweltindikatoren		
keine signifikant messbare Wirkung		

Ex-Ante-Bewertung

Seit der Öffnung der Grenzen haben die grenzübergreifenden verkehrlichen Verflechtungen deutlich an Umfang und Intensität zugenommen. Die unzureichende innere Vernetzung der Region und Anbindung an die Transeuropäischen Netze führt zu erheblichen Standortnachteilen. Die Operationen des Maßnahmebereichs sollen die Verbindungen von den Wirtschafts- und Tourismusstandorten der

Euroregion zu den Transeuropäischen Netzen und den Grenzübergängen verbessern und beschleunigen. Dies trägt zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region und zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kooperation und damit zur Erreichung der Programmziele bei.

Hinsichtlich der Umweltrelevanz ist die Maßnahme bei der Förderung von Schienenwegen und Häfen sowie der Verknüpfung von Verkehrsträgern wegen der Entlastung der Straße als umweltfreundlich zu charakterisieren.

Die zu fördernden Vorhaben im Straßenverkehr betreffen fast ausschließlich bereits bestehende Verkehrsflächen, so dass Neuversiegelungen von Flächen nur in geringem Umfang eintreten werden. Insgesamt sind die Operationen aufgrund der mit ihr verbundenen Verminderung der sonst in Ortskernen auftretenden Verkehrsströme, geringerer Lärmbelastung und geringerer Schadstoffemission und der Verringerung von Unfällen auf freien Strecken als noch umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral.

B-3 Verbesserung der touristischen Infrastruktur

B-3	Maßnahmen zur Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung grenzübergreifender touristischer Angebote und Marketingstrategien insbesondere im Bereich des maritimen Tourismus
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Infrastruktur und spezifischer Angebote schwerpunktmäßig zur Entwicklung des maritimen Tourismus - qualitative Verbesserung des Beherbergungsangebotes - maritimer Tourismus als Markenzeichen der Region - Urlaub auf dem Lande und Ökotourismus, - Kur- und Bädertourismus, - Sicherung des grenzüberschreitenden Anschlusses des Netzes der touristischen Fernwanderwege Rad-Fuß-Wasser - Verbesserung der überregionalen Fernwander-, Fernradwander- und Fernwasserwanderwege und Ausstattung mit adäquater Infrastruktur (Wegezustand, Informationseinrichtungen, Rastplätze) - Etablierung von Knotenpunkten zum multimodalen Umstieg Schiene-Wasser-Rad-Fuß - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Verbesserung der Erreichbarkeit für den Fremdenverkehr außerhalb der Region
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Sanierung bzw. Verbesserung bestehender touristischer Einrichtungen vor allem in Hinsicht auf die Förderung des maritimen Tourismus (z.B. für Jugendtourismus – Ausbau und Verbesserung des Systems der Jugendherbergen, Behindertentourismus u.ä.) - Einrichtung neuer und Verbesserung der bestehenden Bootshäfen für die integrierte Nutzung durch Tourismus, Fahrgastschiffahrt und Berufsfischerei und Verbesserung der Hafenumfelder - Maßnahmen für die Verbesserung der Fahrgastschiffahrt und Fährlinien als spezifisches maritimes touristisches Angebot der Region, insbesondere auch als Form des grenzübergreifenden Tourismus und zur Anbindung der Metropole Berlin an die Region - Integration der Kreuzschiffahrt in die spezifischen Möglichkeiten der Region - Bau von Rad- und Wanderwegen mit grenzübergreifender touristischer Bedeutung (z.B. Anbindung von Teilregionen an die oder Lückenschluss der internationalen Wegenetze) - Maßnahmen für die Entwicklung spezifischer Urlaubsformen mit grenzübergreifender Ausrichtung, wie "Urlaub in der Mühle", "Urlaub im Forsthaus", "Urlaub beim Fischer", Jagdurlaub etc. - Maßnahmen für die Entwicklung spezifischer Formen des naturorientierten Bildungstourismus vor allem in den großen Schutzgebieten der Grenzregion

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für die Pflege und Erhaltung von kulturhistorischen Zeugnissen der Technikgeschichte in der Region (Schleusen, Brücken, Schöpfwerke, Leuchttürme, Häfen, Speicher, Eisenbahnen etc.) - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Modernisierung und Sanierung von Denkmälern von großer touristischer Bedeutung - 	
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften), der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal 75% der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmenkomplex
	171	65%
	172	5%
	173	5%
	174	3%
	312	15%
	315	7%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung:

Output	Ergebnisse	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geförderten Vorhaben davon gemeinsames Marketing Konzeptionen Qualifizierungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Streckenlänge der gebauten Rad- und Wanderwege (m) - Anzahl der gemeinsamen Tourismusmarketingaktionen - Anzahl der geschaffenen/gesicherten Übernachtungsplätze in grenzübergreifend genutzten touristischen Einrichtungen - Anzahl der Teilnehmer, die an einer Tourismusqualifizierung teilgenommen haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl touristischer Anbieter, die Kooperationsbeziehungen zur polnischen Seite aufgebaut haben - Anzahl deutsch-polnischer Reiseprodukte - Anzahl der durch die touristischen Investitionen geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze

Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Kooperationsaktivität teilgenommen haben - Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	- Anzahl der durch gemeinsame Tourismusprojekte geschaffenen Frauenarbeitsplätze
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Die Output- und Ergebnisindikatoren werden in der Regel projektbezogen erfasst. Die Wirkungsindikatoren sollen im Rahmen einer Evaluierung zum Beispiel durch eine Befragung der beteiligten Multiplikatoren und Unternehmen erhoben werden.

Ex-Ante-Bewertung

Ein wichtiger Wirtschaftszweig der Region ist der Fremdenverkehr. Eine bessere Nutzung der regionalen, grenzübergreifenden touristischen Potentiale kann nur durch einen gemeinsam abgestimmten Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie durch gemeinsame Aktivitäten bei der touristischen Vermarktung der Region erreicht werden.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral, Vermarktungsaktivitäten sowie Qualifizierungen sind im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

C. UMWELT

C-1 Natur-, Landschafts- und Katastrophenschutz

C-1	Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landschaftspflege für die Erhaltung des Attraktionswertes der Kulturlandschaft der Region und Sicherung der natürlichen Ressourcen, Maßnahmen zum Aufbau eines grenzübergreifenden Katastrophenschutzes, Havarie- und Hochwasserschutzes, Verbesserung des Umweltbewusstseins
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - integrierten Entwicklung von Großschutzgebieten mit dem Ziel des Anschlebens einer nachhaltigen Entwicklung unter den spezifischen Bedingungen des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft - Konzeption für ein grenzübergreifendes Verbundsystem von Schutzgebieten, das der nachhaltigen Entwicklung im engeren Grenzbereich gerecht wird - Bewertung der Umweltverträglichkeit von Großprojekten unter Einbeziehung der Partnerländer bei grenzübergreifenden Auswirkungen - Organisation und Entwicklung eines grenzübergreifenden Systems des Brand- und Katastrophenschutzes und der Havarieabwehr, insbesondere entlang der Oder und im Szczeciner Haff - Konzeptionierung und zum Aufbau eines integrierten Hochwasserschutzsystems entlang der Oder, ihrer Nebenflüsse sowie sonstigen Binnengewässern mit Hochwasserereignissen - Förderung von entsprechenden grenzüberschreitenden Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen - Maßnahmen für die Revitalisierung von geschädigten Wäldern

<p>Fördergegenstand u.a.:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzpläne der Nationalparks und der Naturparks sowie Pilotprojekte und ihre Umsetzung - Einrichtung eines Umweltforschungs- und Umweltmonitoringzentrums der Region in Zusammenarbeit von privaten, wissenschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen - Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für die Umweltbildung - Durchführung von Tagungen, Workshops, Kampagnen, Veranstaltungen und Projekten für die Umweltbildung in den Großschutzgebieten und durch die Großschutzgebiete in den Bildungseinrichtungen der Territorien - Maßnahmen zum Aufbau eines grenzübergreifenden Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere bei Schiffsunfällen auf der Oder bzw. Havarien in grenznahen großen Industriebetrieben bzw. Anlagen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen (Gefahr der Freisetzung von Luft- und Wasserschadstoffen) - Kooperation auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung des EU-Rechts hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen von Industrieunfällen - Maßnahmen für den Aufbau eines grenzübergreifenden Systems zur Waldbrandverhütung, -erkennung und -bekämpfung - Maßnahmen zur grenzübergreifenden Harmonisierung der Ausrüstung der Organe und Hilfskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes zur Kommunikation und zur Bekämpfung von Katastrophen- und Havarie - Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes zur Minderung von schädlichen Umweltauswirkungen sowie volkswirtschaftlichen Schäden in der Grenzregion im präventiven Bereich - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Maßnahmen zur integrierten Steuerung und Kontrolle des Schiffsverkehrs auf dem Stettiner Haff - 	
<p>Zuwendungsempfänger:</p>	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften), der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
<p>Zuwendungshöhe:</p>	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal 75% der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
<p>Bereiche der Strukturfondsinterventionen</p>	<p style="text-align: center;">Interventionsbereiche</p> <p style="text-align: center;">125</p>	<p style="text-align: center;">Anteil am Maßnahmekomplex</p> <p style="text-align: center;">25%</p>

	1312	25%	
	1313	25%	
	322	25%	

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
keine signifikant messbare Wirkung		
Umweltindikatoren		
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon gemeinsame Aktionen zum grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutz	- Anzahl der abgestimmten Maßnahmen zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen - Fläche der beteiligten Schutzgebiete in ha - Anzahl der Teilnehmer an den gemeinsamen Umweltschutzaktionen	- Anzahl der gemeinsam genutzten Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen - Anteil durchgeführter gemeinsamer Einsätze

Ex-Ante-Bewertung

Die Notwendigkeit einer Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Brand- und Katastrophenschutzes ergibt sich insbesondere aus dem deutsch-polnischen Hilfeleistungsabkommen vom 10. April 1997. Dieses Abkommen stellt die Grundlage für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen dar und soll zudem eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und der Republik Polen gewährleisten.

Von besonderer Bedeutung ist das Hilfeleistungsabkommen für den grenznahen Raum, da bereits seit Jahren zwischen den Gemeinden im Rahmen gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit gegenseitige Hilfe, insbesondere durch die Feuerwehren, praktiziert wird. Maßnahmeziel ist die Harmonisierung grenzüberschreitender Aktivitäten im Katastrophenfall sowie die Harmonisierung von Daten in den Umweltinformationssystemen. Dies bedarf gemeinsamer deutsch-polnischer Kooperation bei der Beobachtung von Daten, der Information der Öffentlichkeit, der Vorbereitung und Reaktion auf den Katastrophenfall in grenznahen Waldgebieten und an den Grenzgewässern (Oder, Stettiner Haff).

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme wegen ihrer Ausrichtung auf die Vermeidung bzw. Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen als hauptsächlich umweltorientiert zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung** von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral.

C-2 Verbesserung der Wasser- und Luftqualität

C-2	Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Verbesserung der Wasserqualität in den Binnen- und Küstengewässern sowie der Luftqualität, Grenzübergreifendes Wassermanagement
Zuwendungszweck	- Maßnahmen zur Erhaltung des Ästuariums der Odermündung als natürliches Mündungssystem in Abwägung der Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes - Maßnahmen zur Beseitigung von Eingriffsfolgen von ehemals industrieller, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung von Standorten sowie Bergwerkstätigkeit in der Region und

	<p>Einbindung der Maßnahmen in die langfristige kommunale Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für die weitere Reduzierung der von Emittenten ausgehenden Wasser- und Luftschadstoffe entsprechend der Definition von ökologischen "hot spots" in den HELCOM-Dokumenten, Sanierung und Ausbau des Systems von Direkt- und Indirekteinleitern als eine wichtige Maßnahme des Gewässerschutzes von Oberflächengewässern 	
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsplanung, Einbindung in die Stadt- und Dorfentwicklung - Einrichten eines grenzüberschreitenden Wassermanagements (Monitoring) auf Usedom und im Uecker-Randow-Kreis, basierend auf hydrogeologische Untersuchungen - Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen - Konzeptionierung und Etablierung eines Systems der ökosystemaren Umweltüberwachung (Monitoring) in ausgewählten Schwerpunktbereichen der Region 	
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	1308	36%
	34	14%
	35	14%
	351	36%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	
Umweltindikatoren		
- Anzahl der geförderten Vorhaben	- Anzahl der abgestimmten Maßnahmen zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen - Anzahl der Teilnehmer an den gemeinsamen Aktionen	- Verringerung der Umweltbelastungen

Ex-Ante-Bewertung

Der Zustand von Luft, Wasser und Boden ist nicht nur für die Erhaltung der biologischen Vielfalt maßgebend, er ist auch für die Lebensqualität der Bewohner der Region, als weicher Standortfaktor ein wichtiger Parameter für die Entwicklung der Region. Umweltschutz und umweltrelevante Aufgaben können in einer Grenzregion nur durch eine gemeinsame, abgestimmte Vorgehensweise realisiert werden. Eine ganz besonders wichtige Rolle spielt dabei die Entwicklung eines integrierten Wassermanagements für die Trinkwasserversorgung im Bereich des Stettiner Haffs.

Insoweit leisten die aufgeführten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Förderziele.

Hinsichtlich ihrer **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als hauptsächlich umweltorientiert zu charakterisieren, da sie direkt auf die Verbesserung der Umweltsituation in der Grenzregion zielt.

In Bezug auf die **Gleichbehandlung** von Frauen und Männern ist die Aktion neutral.

D. LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

D-1 Landwirtschaft und ländlicher Raum

D-1	Grenzübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der traditionellen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produktion, zur Diversifikation der Produktion und zur Entwicklung alternativer Erwerbszweige zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, Investitionen zur Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Erhaltung der regionalen Identität der Region, Erhaltung von Arbeitsplätzen und Erzielung von Synergien mit der touristischen Entwicklung und der Nahrungsgüterwirtschaft sowie der kleinen Ostsee-, Bodden- und Haff-Fischerei - Förderung von nicht gewerblichen Maßnahmen zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und zur Schaffung von Verbindungen zwischen den Produzenten und den Märkten - Entwicklung und Kommunikation von Markenimage und Markennamen für Agrarerzeugnisse aus der Region POMERANIA "Qualitätsprodukte POMERANIA"; gemeinsame Organisation und Durchführung von regionsspezifischen Ausstellungen und überregionaler Produktwerbung - Förderung Urlaub und Freizeit auf dem Lande - Maßnahmen zur Revitalisierung der Dorfzentren als Attraktionszentren für die Bevölkerung und Besucher der Region durch eine abgestimmte Entwicklung der Angebote des Handwerks, der Dienstleistungen, des Handels, der Gastronomie und der Verkehrsinfrastruktur unter Einbeziehung des Denkmalschutzes - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau bzw. Weiterentwicklung von Serviceangeboten für den Tourismusbereich (z.B. Reiterhöfe, Wanderreiten, Kutschenführungen, Wildführungen, Jagdtourismus, Ferien auf dem Bauernhof insbesondere für Familien mit Kindern etc.) - Förderung von Aktivitäten und Einrichtungen für Landjugend sowie Unterstützung von Traditionsveranstaltungen im ländlichen Raum - Berufliche Weiterbildung und Umschulung zur Entwicklung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten (Schwerpunkte z.B. umweltgerechte Produktionsverfahren, Landschaftspflege, neue Produktionsverfahren, Management sowie Motivation für unternehmerisches Denken und Handeln) - Kooperation bei der standortspezifischen Agrarforschung und Nutzung von spezifischen Dienstleistungsangeboten für den Agrarsektor, grenzübergreifender Austausch von Informationen, Erfahrungen und Kenntnissen über neue Technologien (Landbau, Biotechnologie) - Unternehmerforen, Agrarwirtschaftstagung, Leistungsschauen - Austausch von Praktikanten und Nutzung von Weiterbildungseinrichtungen für Fachkräfte - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen 									
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften), der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 									
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>									
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Interventionsbereiche</th> <th style="text-align: center;">Anteil am Maßnahmekomplex</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1305</td> <td style="text-align: center;">29%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1306</td> <td style="text-align: center;">51%</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1307</td> <td style="text-align: center;">20%</td> </tr> </tbody> </table>	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex	1305	29%	1306	51%	1307	20%	
Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex									
1305	29%									
1306	51%									
1307	20%									

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geförderten Vorhaben davon sanierte und umgenutzte Gebäude Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze Qualifizierungen 	<ul style="list-style-type: none"> - induziertes Investitionsvolumen - Anzahl der Personen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben - Anzahl der unterstützten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der gesicherten bzw. neu geschaffenen Arbeitsplätze - Einwohnerentwicklung in den geförderten Grenzdörfern - Umsatzentwicklung der

	traditionellen bzw. ländlichen Gewerbearten	Handwerker, die an Maßnahmen zur Vermarktung / Qualifizierung teilgenommen haben
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	- Anzahl der gesicherten bzw. neu geschaffenen Arbeitsplätze für Frauen
Umweltindikatoren		
- Anzahl der Projekte mit ökologischen Bezug	Keine signifikant messbare Wirkung	

Ex-Ante-Bewertung

Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der ländlichen Räume, insbesondere die peripheren und grenznahen Räume, als Wirtschafts- und Wohnstandorte, sind durch die Instrumente der Landentwicklung zu unterstützen. Mit deren Hilfe kann die Schaffung von klaren Eigentumsverhältnissen, Infrastrukturmaßnahmen, private und kommunale Maßnahmen komplex umgesetzt werden. Ziel ist es, dass das Arbeiten, Leben und Wohnen auf dem Lande attraktiver wird.

Es sind regionale Strategien zu erarbeiten um die Dörfer als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Gestaltung der Dörfer, insbesondere die Erhaltung und Gestaltung der ortsprägenden Gebäude, Umnutzung von leerstehender Bausubstanz, z.B. für dörfliches Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur und Gestaltung eines ansprechenden Wohnumfeldes erhöht die Anziehungskraft der ländlichen Gebiete grenzübergreifend.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme aufgrund der Unterstützung einer nachhaltigen Dorfentwicklung als umweltfreundlich und bei Projekten zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen als hauptsächlich umweltorientiert zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung** von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral, Qualifizierungsprojekte im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

E. QUALIFIZIERUNG UND BESCHÄFTIGUNGSWIRKSAME MAßNAHMEN

E-1 Qualifizierung

E-1	Maßnahmen zur Förderung des Bildungsniveaus in der Grenzregion im Zusammenhang mit den definierten Entwicklungspotentialen der Region, berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter von KMU und Verwaltungen zur Stärkung der grenzüberschreitenden Kooperationsfähigkeit
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von beschäftigungswirksamen grenzüberschreitenden Initiativen - Förderung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten zur Einbeziehung der Möglichkeiten der neuen Medien - Förderung von Initiativen zur Unternehmensgründung im Bildungsbereich - Verbesserung der Qualität der Schulbildung durch eine optimale Weiterbildung der Lehrkräfte - Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft, der Forschung und Lehre bzw. öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus und zum Wissenstransfer in die KMU (Weiterbildungsverbund für KMU) - Qualifizierung der Berufsausbildung vor allem in denjenigen Branchen mit hohem Innovationspotential und Erfordernis zur Erhaltung des langfristigen Berufsnachwuchses - Förderung des grenzübergreifenden Schüler- und Jugendaustausches (insbesondere des berufsbezogenen Austausches arbeitsloser Jugendlicher)

	<ul style="list-style-type: none"> - Förderungen von Einrichtungen zur Verbesserung der Fremdsprachenbeherrschung in der Region - Förderung des grenzübergreifenden Schüler- und Lehrlingsaustausches und gemeinsamer Bildungseinrichtungen - 	
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbegleitende Qualifizierung von Mitarbeitern und Management von KMU in Vorbereitung und Begleitung von grenzüberschreitenden Kooperationen - Förderung von Un- und Angelernten, Frauen, Alleinerziehenden, Behinderten, Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen - Förderung von Bildungsangeboten durch Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Auslandsaufenthalten, Zukunftswerkstätten, Jugendbetrieben, Kreativitätstraining - Förderung der Einbeziehung von Seniorenräten in die Bildungsarbeit - Förderung von Ausbildungsplätzen in innovativen Bereichen und zur Angleichung der Ausbildungsstruktur an die Struktur des Arbeitsmarktes - Förderung der dualen Ausbildung unter Mitwirkung der Hochschuleinrichtungen, insbesondere für Ausbildungspakete in innovativen Berufen - Organisation von Ausbildungsverbunden z.B. zwischen KMU, Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen - Integration von grenzübergreifenden Berufspraktika in die berufliche Ausbildung - Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen zur Verbesserung der Qualifizierung - 	
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 75% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmenkomplex
	167	50%
	174	30%
	24	20%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon grenzüberschreitend durchgeführte Projekte Lehrgänge Seminare Praktika Sprachkurse	- Anzahl der durch die Förderung aus- und weitergebildeten Personen - Anzahl der Jugendlichen (bis 27 Jahre), die an einer Qualifizierung teilgenommen haben - Anzahl der Teilnehmer an Praktika in Polen - Anzahl der Teilnehmer an den Sprachkursen - Anzahl der an den Bildungsmaßnahmen beteiligten KMU	- Zahl der Sprachdiplome - Anzahl von in Polen tätigen Personen - Anzahl der KMU, die Kooperationsbeziehungen zu polnischen KMU aufgebaut haben - Anzahl der in den beteiligten KMU geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	- Anzahl der Frauen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	- Entwicklung der Frauenerwerbsquote
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Ex-Ante-Bewertung

In Vorbereitung des EU-Beitritts Polens ergibt sich die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den Institutionen und Akteuren der beruflichen Bildung im grenznahen Raum.

Insbesondere gehört dazu der Austausch, die Kooperation und der Aufbau von Netzen zwischen Unternehmen von der deutschen und polnischen Seite der Grenzregion. Dieser Prozess kommt bisher nur sehr stockend voran. Dies liegt u.a. an unzureichenden fundamentalen Qualifikationen, die Voraussetzung für ein reales Zusammenwachsen der Wirtschaftsräume sind.

Dazu gehören insbesondere Kompetenzen im Bereich der

- relevanten Sprachen (deutsch, polnisch, englisch)
- interkulturellen Kommunikation
- Kenntnisse des Rechts- und Wirtschaftssystems des Nachbarn
- Form des fachlichen Austauschs
- Nutzung der IuK-Technologien zur grenzüberschreitenden Kooperation
- Erfahrungen mit konkreter Kooperation und Netzwerkbildung

Zu einem strategischen Gesamtansatz gehört also die systematische Qualifizierung der Beschäftigten und des Managements in KMU sowie in Kooperation mit dem Landesarbeitsamt die Qualifizierung geeigneter Arbeitsloser der Region in den beschriebenen Basiskompetenzen. Dies wird mit dem Aufbau von konkreten Partnerschaften der beruflichen Bildung verbunden. Die Abstimmung der Ausbildungsordnungen ist hier ein wichtiger Baustein.

Die Unterstützung des Aufbaus von grenzüberschreitenden Netzen zwischen Unternehmen muss mit der direkten Ausrichtung von Bildungsangeboten auf die Bedarfe der regionalen privaten und öffentlichen Unternehmen verknüpft werden.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung** von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral, die Bildungsprojekte sind im Einzelfall auch gleichstellungsförderlich.

F. INNERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT, INVESTITIONEN FÜR KULTUR UND BEGEGNUNG, FONDS FÜR KLEINE PROJEKTE

F-1 Kulturelle, soziale und kommunale Zusammenarbeit

F-1	Maßnahmen zur Verstärkung der intraregionalen und interkommunalen Kooperation und kulturellen Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Lösung von sozialen Problemen, Aufbau eines Systems der Sicherheitspartnerschaft
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Information und Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden der Region - Etablierung und Verbesserung von traditionellen regionalen kulturellen Veranstaltungen mit überregionaler Bekanntheit, die das Image der Region aufwerten, ihren Bekanntheitsgrad erhöhen und die regionale Identität festigen, einschl. Veranstaltungen der Euroregion - Förderung der grenzübergreifenden kulturellen Kontakte im Rahmen von Kulturprogrammen, dem Austausch von Ensembles, Ausstellungen, Präsentationen auf kommunaler Ebene und Ebene der Vereine und Organisationen - Förderung der gemeinsamen Projektentwicklung und Projektarbeit im kulturellen und sozialen Bereich insbesondere von Jugendlichen (Projektgruppen, Interessengemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, Vereine) - Förderung von flankierenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung und zum Schutz des gemeinsamen Kulturerbes der Grenzgebiete
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung von deutsch-polnischer Städtepartnerschaften im Fördergebiet - Gegenseitige Information über Grundlagen der kommunalen Verwaltung und die nationalen Rechtssysteme (regionale und kommunale Aufgabenhoheit, Umweltrecht, Genehmigungspraxis etc.) - Unterstützung der Arbeit der sozialen Organisationen (Informationsveranstaltungen, Projektorganisation und -durchführung, Hilfsdienste, Suchtprävention) - Entwicklung einer grenzübergreifenden Kommunikation und Kooperation der sozial tätigen Gruppen, Organisationen, Vereinen und Unternehmen zum Zweck der gegenseitigen Information und des Erfahrungsaustausches - Weiterführung des Deutsch-Polnischen Jugendfestivals - Förderung der Kontakte auf sportlichem Gebiet, Organisation von Traditions-Wettkämpfen (Regatten, Trendsportarten), die die überregionale Bekanntheit der Region befördern - Deutsch-Polnisches Musikschulorchester - Einrichtung und Koordinierung des Systems der Rettung von Schiffbrüchigen in den Gewässern der Ostsee, des Haffs und der Bodden sowie den schiffbaren Fließgewässern - Förderung entsprechender grenzüberschreitender Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - Unterstützung bei der Entstehung von Informationsdatenbanken und Sammlungen von Exponaten, die mit der gemeinsamen Tradition und Kultur des Grenzgebietes verbunden sind - Entwicklung von grenzüberschreitenden Sportvereinen (Austausch der Jugendlichen aus den Sportvereinen, Freilichtveranstaltungen, Turniere, Wettbewerbe usw.) - Organisation von Bildungsveranstaltungen, die den Sport und den gesunden Lebensstil fördern

Zuwendungs-empfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen - Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftselbstverwaltung 	
Zuwendungs-höhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	172	40%
	22	60%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon Veranstaltungen, Begegnungen etc. kommunale Zusammenarbeit Soziale Projekte	- Anzahl der Teilnehmer an den geförderten Aktivitäten - Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an geförderten Aktivitäten	- Anzahl der Partnerschaften zwischen deutschen und polnischen Kommunen in der Euroregion POMERANIA - Anzahl der grenzüberschreitend zusammenarbeiteten Einrichtungen und Behörden - Anzahl der Kooperationen im sozialen Bereich
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Ex-Ante-Bewertung

Die Koordinierung und das Management der nachhaltigen Entwicklung in der Grenzregion erfordert eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Partnern. Hierbei kommt dem Informations- und Erfahrungsaustausch eine wesentliche Bedeutung zu. Dies soll mit der Förderung von gemeinsamen Aktivitäten sowie Veranstaltungen geschehen, die auf die soziokulturelle Annäherung sowie auf Toleranz gegenüber dem Nachbarn ausgerichtet sind.

Eine intensive Kontaktpflege auf regionaler und lokaler Ebene von öffentlicher Verwaltung sowie Nichtregierungsorganisationen ist von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Insbesondere ist die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen hervorzuheben.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral.

F-2 Investitionen für Kultur und Bildung

F-2	Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhaltung von Kultur- und Bildungsstätten mit grenzübergreifender Bedeutung für ein verbessertes kulturelles Angebot in der Region
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Begegnungs- und Bildungsstätten zur Unterstützung eines reichhaltigen Programms kultureller Veranstaltungen auf kommunaler Ebene und zur Stärkung der Identität der Region - Maßnahmen zur Verzahnung touristischer und kultureller Angebote - Etablierung grenzübergreifender Infrastrukturen von Einrichtungen der sozialen Dienste; gegenseitige grenzübergreifende Nutzung von Einrichtungen innerhalb der jeweiligen Betreuungs- und Therapiekonzepte - Unterstützung grenzübergreifender Kommunikationsstrukturen der polizeilichen Dienste, des Zoll und Grenzschutzes - Unterstützung der Infrastrukturentwicklung, die der Promotion des Sports in der Region dient.
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des technischen Zustands und Sanierung der kulturellen Einrichtungen für die "kleinen" und "großen" Formen der überregional wirkenden Veranstaltungen (Museen, Theater, Werkstätten, Galerien, Informationspunkte etc.) - Verbesserung von Zustand und Ausstattung deutsch-polnischer Schulen - Verbesserung der Ausstattung für den Sprachunterricht - Schaffung grenzübergreifender Netzwerke im Gesundheitswesen - Verbesserung des technischen Zustands und der Ausstattung der Sportobjekte - Renovierung von Objekten, die gemeinsames Kulturerbe darstellen
Zuwendungsempfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften), der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftsselbstverwaltung
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>

Bereiche der Strukturfonds- interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	171	8%
	323	60%
	324	32%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
- Anzahl der geförderten Vorhaben davon Ausbau von Bildungseinrichtungen Ausbau von Kulturstätten Soziale Infrastrukturen	- Induziertes Investitionsvolumen - Anzahl geschaffener Ausbildungsplätze - Anzahl der Investitionen für die Sprachausbildung	- Anzahl der Besucher in den geförderten Kultureinrichtungen - Anzahl der polnischen Schüler an den Bildungseinrichtungen - Anzahl gemeinsamer Aktivitäten in den geförderten Einrichtungen
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Ex-Ante-Bewertung

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Wissenschafts-, Bildungs- und Kultureinrichtungen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert und zu einer Vielzahl von Kooperationen und Aktivitäten geführt.

Ein grenzüberschreitendes regionales Bewusstsein entwickeln und festigen zu helfen und damit auch Impulse für die Strukturentwicklung zu geben, ist ein grundlegendes Anliegen des Regionalen Programms.

Ziel dieses Förderbereiches ist es, bessere Rahmenbedingungen für den wachsenden Abstimmungsbedarf in der Region zu schaffen. Neben der Förderung von Kultur- und Bildungsstätten, die als weiche Standortfaktoren und für die Ausprägung einer regionalen Identität eine wichtige Rolle spielen, sollen gemeinsame Projekte zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Bereiche Soziales und Gesundheitswesen gefördert werden.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral.

F-3 Fonds für kleine Projekte

F-3	Fonds für kleine Projekte
Zuwendungszweck	- Förderung eines reichhaltigen Programms kleinerer kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten, die in ihrer Gesamtheit nachhaltige Auswirkungen auf die Strukturentwicklung in der Grenzregion zeigen - Förderung der "alltäglichen" grenzübergreifenden kulturellen und freizeitbezogenen Kontakte im Rahmen von Kulturprogrammen, dem Austausch von Ensembles, Ausstellungen, Präsentationen auf kommunaler Ebene und Ebene der Vereine und Organisationen
Fördergegenstand u.a.:	- Grenzübergreifender Austausch von Chören, Musik- und Tanzgruppen, Ensembles und Organisationen u.a.

	<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch-polnische Jugendbegegnungen, Jugendworkshops - Unterstützung kleiner musealer Einrichtungen im Zusammenhang mit deutsch-polnischen Kooperationsaktivitäten - sportliche Aktivitäten als Bestandteil von Jugendveranstaltungen - Unterstützung von Vereinen, Gemeinden u.ä. bei der Pflege grenzüberschreitender Kontakte (Sprachvermittlung, Infomaterialien etc.) - Aktivitäten im Rahmen von deutsch-polnischen Schulpartnerschaften - Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen der Präsentationen Mecklenburg-Vorpommerns und der Wojewodschaft Westpommern im Fördergebiet - Unterstützung für die Kooperation von Kulturstätten - Gemeinsame Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften - Treffen und Workshops für verschiedenen Adressatengruppen 	
Zuwendungs-empfänger:	<p><u>Auf der deutschen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Gebietskörperschaften oder die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V., - Körperschaften des öffentlichen Rechts, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - von Gebietskörperschaften getragene nicht gewerblich ausgerichtete Unternehmen - Wirtschaftsfördergesellschaften <p><u>Auf der polnischen Seite:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und ihre Zusammenschlüsse (Gemeinde, Landkreise, Wojewodschaften) , der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania - Organe der öffentlichen Verwaltung (Wojewode, Direktor des Wojewodschaftsamtes) - andere Subjekte des öffentlichen Rechts - Rechtspersonen öffentlichen Nutzens - Haushaltseigene Betriebe, Hilfsbetriebe - Nichtregierungsorganisationen und andere Non-Profit Organisationen Wirtschafts-, Berufs- und Landwirtschaftsselbstverwaltung 	
Zuwendungshöhe:	<p>In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie bis zu 85% der förderfähigen Gesamtkosten. (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)</p>	
Bereiche der Strukturfonds-interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	172	60%
	22	40%

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geförderten Vorhaben - Anzahl der Projekte im Small Project Funds 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Teilnehmer in den Projekten des Small Project Funds <li style="padding-left: 20px;">davon <li style="padding-left: 40px;">- polnische Teilnehmer <li style="padding-left: 40px;">- deutsche Teilnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Kooperationen von Vereinen und Kommunen
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		

	Anzahl von Frauen und Mädchen, die an den Aktivitäten teilnehmen	
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

Ex-Ante-Bewertung

Ziel der Förderung der kleinen kulturellen und anderen Projekte im Small Project Funds (SPF) ist die Unterstützung neuer oder bereits bestehender Kontakte über die Grenze hinweg. Die Projekte tragen zur Verbesserung des gegenseitigen Verstehens bei was wiederum Voraussetzung für eine stabile wirtschaftliche Zusammenarbeit ist.

Die geplanten Maßnahmen fördern die Ausprägung einer regionalen Identität, tragen zum besseren Verständnis der Einwohner der Grenzregion bei und sind damit geeignet, die Ziele des Programms zu erfüllen.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren. In Bezug auf die **Gleichstellung** von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral.

G. BESONDERE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE AN BEITRITTSLÄNDER ANGRENZENDEN REGIONEN

G-1 Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen

Bei der Verabschiedung des Haushaltes 2002 hat das Europäische Parlament eine neue Haushaltlinie mit zusätzlich 30.000.000 € zur Finanzierung von Projekten in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III und unter Berücksichtigung der oben genannten „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ geschaffen.

Für das vorliegend Gemeinsame Regionalprogramm wurden daraus für den Teil Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg zusätzliche EU-Mittel (EFRE) in Höhe von 2.657.000 € bereitgestellt.

Aus den Zielen der verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen der „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ vorgeschlagen sind, sollen in diesem Schwerpunkt insbesondere Projekte im Bereich – Ausbau von Verkehrsverbindungen – gefördert werden: Weiterhin können in dieser Priorität Bildungsmaßnahmen und die interkulturelle Zusammenarbeit, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Integration von anderen Sprach- und Kulturgruppen, unterstützt werden.

G-1	Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen
Zuwendungszweck	- Ausbau von Verkehrsverbindungen - Förderung von Bildungsmaßnahmen und interkultureller Zusammenarbeit -
Fördergegenstand u.a.:	- Modernisierung von für die Erschließung der Grenzregion bedeutsamen Straßen - Zusammenarbeit von deutschen und polnischen Schulen im Fördergebiet -
Zuwendungsempfänger:	- kommunale Gebietskörperschaften, - gemeinnützig tätige juristische Personen, - Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V.

Zuwendungs- höhe:	In Mecklenburg-Vorpommern bis zu <u>90%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, in Brandenburg bis zu <u>80%</u> der förderfähigen Gesamtkosten (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)	
Bereiche der Strukturfonds- interventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	312	96%
	323	4%

Ex-Ante-Bewertung

Am 25. Juli 2001 hat die Kommission eine „Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen – Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ [KOM(2001) 437 endg.] angenommen, in der mehrere Aktionen zum Ausbau bereits bestehender Aktionen für Grenzregionen vorgeschlagen werden. So gibt es angesichts der unterschiedlichen Situationen in den Grenzgebieten und der vorhandenen Fördermöglichkeiten eine Reihe verschiedener Aktionen, die zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs in den Grenzregionen und einer nachhaltigen Befürwortung der Erweiterung in der breiten Öffentlichkeit beitragen können.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.

In Bezug auf die **Gleichstellung** von Frauen und Männern ist die Maßnahme neutral.

Maßnahmespezifische Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output	Ergebnisse	Wirkungen
1. Anzahl der geförderten Vorhaben 2. Anzahl der Infrastrukturmaßnahmen Kooperationsprojekte	3. Länge ausgebauter Verkehrsverbindungen in m 4. Anzahl der Teilnehmer in den Kooperationsprojekte davon - polnische Teilnehmer - deutsche Teilnehmer	5. Entwicklung deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen in der betroffenen Teilregion 6. Entwicklung deutsch-polnischer Schulpartnerschaften
Gender-Mainstreaming-Indikatoren		
	Anzahl von Frauen und Mädchen, die an den Aktivitäten teilnehmen	
Umweltindikatoren		
	keine signifikant messbare Wirkung	

H. TECHNISCHE HILFE

H-1 Projektmanagement

H-1	Technische Hilfe entsprechend der Regel 11.2	
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des Programmplanungsdokumentes - Ausbau und Betrieb von Begleit-, Bewertungs- und Finanzkontrollsystemen Verbesserung der Organisation und Koordinierung der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Partner der Euroregion entsprechend den wachsenden Anforderungen - Entwicklung eines grenzübergreifenden, abgestimmten Indikatorensystems 	
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Intervention (Regionales Programm, Ergänzung zur Programmplanung) - Vorbereitung und Auswahl der aus INTERREG III A geförderten Operationen einschließlich der Beratung von Antragstellern - Beurteilung und Begleitung / interne Bewertung der aus INTERREG III A geförderten Operationen und des Regionalen Programms - Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen entsprechend den Anforderungen der Kontrollverordnung, Weiterentwicklung der Kontrollsysteme - Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung von Begleit- und Unterausschüssen (ggf. anteilig) - Abstimmung der regionalen Partner zu Sachgebieten der regionalen Entwicklung entsprechend der vereinbarten Handlungsfelder - Ständige Aktualisierung der Entwicklungsdokumente (Entwicklungs- und Handlungskonzept, Projektdokumente, Projektskizzen) 	
Zuwendungsempfänger:	<p>Auf der deutschen Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsbehörde bzw. fondsverwaltende Ministerien - Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. <p>Auf der polnischen Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie - Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie - Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzministerium - Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania 	
Zuwendungshöhe:	bis zu <u>100%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmenkomplex
	41	100%

Ex-Ante-Bewertung

Die Reform der Strukturfonds spiegelt sich auch in erhöhten Anforderungen für die Begleitung und Umsetzung der Förderung wider. Dies hat direkte Auswirkungen auf den Einsatz der Technischen Hilfe, wie er in den Strukturfondsverordnungen festgelegt wurde. Hinzu kommt, dass das – im Vergleich zur Förderperiode 1994 bis 1999 – erweiterte Einsatzspektrum der Strukturfonds einen höheren Aufwand impliziert.

Um eine wirksame Realisierung der Strukturfondsinterventionen bei der Umsetzung des Regionalprogramms zu gewährleisten, ist die Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung, Bewertung und damit der Steuerung des Einsatzes der Strukturfonds erforderlich. Dementsprechend ist die Technische Hilfe ein wesentliches Element der Strukturfondsinterventionen.

Die Durchführung der dargestellten Entwicklungsschwerpunkte, Prioritäten und Maßnahmen ist geeignet, den Strukturfondseinsatz durch praxisnahe Maßnahmen wirksam vorzubereiten, zu begleiten und zu bewerten.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.
In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral.

H-2 Investitionen, Öffentlichkeitsarbeit

H-2	Technische Hilfe entsprechend der Regel 11.3	
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der technischen Ausstattung und Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung - Verstärkung der Ausstrahlungseffekte der geförderten Maßnahmen durch Informationsverbreitung sowie regionalen, überregionalen und transnationalen Erfahrungsaustausch 	
Fördergegenstand u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung und Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch INTERREG III A unterstützten Maßnahmen - Vorbereitung und Durchführung von Publizitätsmaßnahmen, die sich an die Partner, die Projektträger, weitere Akteure sowie an die breite Öffentlichkeit richten, einschließlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Seminaren, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Unterrichtung insbesondere der Parlamente und Verwaltungen der Region über die Programmumsetzung und die Entwicklung der Euroregion (Regionalverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden) - Externe Evaluierung einschließlich der Fortentwicklung von Bewertungsmethoden z. B. durch gemeinsam abgestimmte Befragungen beiderseits der Grenze - Durchführung von Analysen und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf das Einsatzfeld in der Euroregion beziehen 	
Zuwendungsempfänger:	<p>Auf der deutschen Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsbehörde bzw. fondsverwaltende Ministerien - Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. <p>Auf der polnischen Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie - Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie - Ministerium für Wirtschaft und Arbeit - Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania 	
Zuwendungshöhe:	bis zu <u>100%</u> der förderfähigen Gesamtkosten, (Der jeweilige Strukturfondsanteil beträgt maximal <u>75%</u> der förderfähigen Gesamtkosten.)	
Bereiche der Strukturfondsinterventionen	Interventionsbereiche	Anteil am Maßnahmekomplex
	41	100%

Ex-Ante-Bewertung

Die Reform der Strukturfonds spiegelt sich auch in erhöhten Anforderungen für die Begleitung und Umsetzung der Förderung wider. Dies hat direkte Auswirkungen auf den Einsatz der Technischen Hilfe, wie er in den Strukturfondsverordnungen festgelegt wurde. Hinzu kommt, dass das – im Vergleich zur Förderperiode 1994 bis 1999 – erweiterte Einsatzspektrum der Strukturfonds einen höheren Aufwand impliziert.

Um eine wirksame Realisierung der Strukturfondsinterventionen bei der Umsetzung des Regionalprogramms zu gewährleisten, ist die Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung, Bewertung und damit der Steuerung des Einsatzes der Strukturfonds erforderlich. Dementsprechend ist die Technische Hilfe ein wesentliches Element der Strukturfondsinterventionen.

Die Durchführung der dargestellten Entwicklungsschwerpunkte, Prioritäten und Maßnahmen ist geeignet, den Strukturfondseinsatz durch praxisnahe Maßnahmen wirksam vorzubereiten, zu begleiten und zu bewerten.

Hinsichtlich der **Umweltrelevanz** ist die Maßnahme als umweltneutral zu charakterisieren.
In Bezug auf die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist die Maßnahme neutral.

3.3. Verwendung der Strukturfondsmittel nach Interventionsbereichen

	Maßnahmekomplexe	GESAMT	Anteil (in %)	A1	A2	A3	B1	B2	B3	C1	C2	D1	E1	F1	F2	F3	G1	H1	H2
	Geplante EU-Mittel in EUR	118.202.186	100%	2.894.085	1.645.487	2.975.438	7.891.931	26.381.241	29.399.664	4.119.084	3.463.793	7.448.023	5.725.101	2.410.294	12.464.197	3.075.401	2.657.000	4.015.584	1.635.863
Nr.	Interventionsbereiche																		
	Erhaltung der forstwirtschaftlichen Potenziale, präventive Schutzmaßnahmen	1.029.771	0,87%							1.029.771									
125																			
1305	Dienste für ländliche Wirtschaft	2.148.349	1,82%									2.148.349							
1306	Erneuerung, Entwicklung ländlicher Gebiete	3.810.069	3,22%									3.810.069							
1307	Diversifizierung agrarischer Tätigkeiten	1.489.605	1,26%									1.489.605							
1308	Wasserrecourcen- management	1.252.810	1,06%								1.252.810								
1312	Umwelt- und Naturschutz	1.029.771	0,87%							1.029.771									
1313	Erhaltung der landwirtschaftlichen Potenziale, präventive Schutzmaßnahmen	1.029.771	0,87%							1.029.771									
163	Wirtschaftsberatungs-dienste	1.695.434	1,43%			1.695.434													
164	Gemeinsame Dienste für Unternehmen	2.821.391	2,39%	2.315.268		506.123													
167	Berufliche Bildung	3.738.911	3,16%	578.817		297.544							2.862.551						
171	Materielle Investitionen Fremdenverkehr	20.123.982	17,03%						19.109.782						1.014.201				
172	Immaterielle Investitionen Fremdenverkehr	4.354.585	3,68%			88.965			1.469.983					964.118		1.831.520			
173	Gemeinsame Dienste für Unternehmen im Fremdenverkehrsbereich	1.857.356	1,57%			387.373			1.469.983										
174	Berufliche Bildung Fremdenverkehr	2.599.520	2,20%						881.990					1.717.530					
182	Innovation und Technologietransfer	746.019	0,63%		746.019														
183	FuE/I-Infrastrukturen	718.630	0,61%				718.630												
22	Soziale Integration	2.690.058	2,28%											1.446.176		1.243.881			
24	Anpassungsfähigkeit, Unternehmergeist, Innovationsfähigkeit	1.891.039	1,60%		746.019								1.145.020						
311	Schieneinfrastruktur	1.319.062	1,12%					1.319.062											
312	Straßen und Wege	28.065.662	23,74%					21.104.993	4.409.950								2.550.720		
314	Flughäfen	1.319.062	1,12%					1.319.062											
315	Häfen	4.696.101	3,97%					2.638.124	2.057.976										
321	Basisinfrastrukturen Informationsgesellschaft	4.735.159	4,01%				4.735.159												
322	Informations- und Kommunikations-technologie	2.608.157	2,21%				1.578.386			1.029.771									
323	Dienste für Bürger (Gesundheit, Bildung, ...)	7.738.248	6,55%		153.450										7.478.518		106.280		
324	Dienste für KMU (Aus- /Weiterbildung)	4.831.234	4,09%				859.756								3.971.478				
34	Umweltinfrastrukturen (einschließlich Wasser)	479.087	0,41%								479.087								
35	Raumplanung und Sanierung	479.087	0,41%								479.087								
351	Konversion, Sanierung	1.252.810	1,06%								1.252.810								
41	Technische Unterstützung	5.651.447	4,78%															4.015.584	1.635.863

3.4. Quantifizierung der Indikatoren auf Ebene der Maßnahmen

Bereich	Indikator	Zielwerte INTERREG III A			
		Gesamt	Teilbereiche		
Priorität A	Wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation		A-1	A-2	A-3
	Anzahl der Projekte für wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation	51	22	7	22
	Anzahl der an Technologieprojekten beteiligten Partner	75	0	75	0
	Anzahl der Einrichtungen und KMU, die an Kooperationsprojekten teilnehmen	1.800	1050	0	750
	Anzahl von Teilnehmern an Qualifikationen	75	30	15	30
	Anzahl der durchgeführten Beratungen für KMU	1.500	0	0	1.500
Priorität B	Verbesserung der technischen und touristischen Infrastruktur		B-1	B-2	B-3
	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der technischen und touristischen Infrastruktur	127	7	60	60
	Streckenlänge der geförderten neu- oder ausgebauten Schienenwege (m)	3.000	0	3.000	0
	Streckenlänge der geförderten neu- oder ausgebauten Straßen (m)	52.000	0	52.000	0
	Streckenlänge der gebauten Rad- und Wanderwege (m)	30.000	0	0	30.000
	Anzahl der geschaffenen/gesicherten Übernachtungsplätze in grenzübergreifend genutzten touristischen Einrichtungen	375	0	0	375
	Anzahl der gemeinsamen Tourismusmarketingaktionen	15	0	0	15
	Anzahl von Teilnehmern an Qualifikationen	150	0	0	150
Priorität C	Umwelt		C-1	C-2	
	Anzahl der Projekte im Bereich des Umweltschutzes	22	15	7	
	Anzahl der an Umweltschutzprojekten beteiligten Partner	90	60	30	
	Anzahl der beteiligten Schutzgebiete	7	7	0	
Priorität D	Ländliche Entwicklung		D-1		
	Anzahl der Projekte zur grenzübergreifenden Entwicklung des ländlichen Raumes	22	22		
	Anzahl der unterstützten traditionellen bzw. ländlichen Gewerbearten	15	15		
	Anzahl der Personen, die an einer Qualifizierung teilgenommen haben	60	60		
Priorität E	Qualifizierung und beschäftigungswirksame Maßnahmen		E-1		
	Anzahl der geförderten Bildungs- und Qualifizierungsprojekte (Sammelprojekte)	7	7		
	Anzahl der durchgeführten Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Lehrgänge, Seminare usw.)	1.500	1.500		
	Anzahl der durch die Förderung aus- und weitergebildeten Personen	6.750	6.750		
	Anteil der Frauen an der Gesamtanzahl der Teilnehmer	50%	50%		
	Anteil der Jugendlichen (bis 27 Jahre) an der Gesamtanzahl der Teilnehmer	30%	30%		
	Anzahl der an den Bildungsmaßnahmen beteiligten KMU	750	750		
	Anzahl der Teilnehmer an den durch das Programm finanzierten Sprachkursen	3.000	3.000		
	Anzahl der Teilnehmer an Praktika in Polen	600	600		
Priorität F	Innerregionale Zusammenarbeit, Investitionen für Kultur und Begegnung, Fonds für kleine Projekte		F-1	F-2	F-3
	Anzahl der Projekte im Bereich Kultur, Begegnung, Soziales und Gesundheit (ohne SPF)	37	37	0	0
	Anzahl der Teilnehmer an den Projekten der innerregionalen Zusammenarbeit (ohne SPF)	6.000	6.000	0	0
	Anzahl von investiven Projekten im Bereich grenzübergreifender Kultur und Bildung	52	0	52	0
	Anzahl geschaffener Ausbildungsplätze	150	0	150	0
	Anzahl der Investitionen für die Sprachausbildung	7	0	7	0
	Anzahl der Schüler (Grund- und weiterführende Schulen) aus der angrenzenden polnischen Nachbarregion	375	0	375	0
	Anzahl geförderter Projekte im Rahmen des Fonds für kleine Projekte (SPF)	900	0	0	900
	Anzahl der Teilnehmer an Projekten im Rahmen des Fonds für kleine Projekte (SPF)	22.000	0	0	22.000
	Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an geförderten Aktivitäten	19.500	4.500	0	15.000
Priorität G	Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen		G-1		
	Anzahl der geförderten Projekte	3	3		
	Streckenlänge der ausgebauten Straßen (m)	10.000	10.000		
	Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an geförderten Aktivitäten	200	200		
Priorität H	Technische Hilfe		H-1	H-2	
	Gesamtanzahl der durch INTERREG III A geförderten Projekte (ohne SPF und technische Hilfe)	300			
	Anzahl der durchgeführten Publicitymaßnahmen (Informationsbroschüren, -veranstaltungen, Veröffentlichungen - außer Einzelberatungen)	60	30	30	

4. Indikative finanzielle Übersicht auf Maßnahmeebene

INTERREG III A 2000-2006 Fördergebiet gesamt Prioritäten	Anteil an Gesamt	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben								Förderfähige Kosten privater Träger
			Öffentliche Gesamtkosten	Gemeinschaftsbeitrag		Öffentliche nationale Ausgaben					
				Gesamt	EFRE	Gesamt	National	Regional	Lokal	Sonstige	
A. Wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation	6,36%	10.020.014	10.020.014	7.515.010	7.515.010	2.505.004	12.100	954.278	1.190.147	348.479	
A-1 Zusammenarbeit von Unternehmen	2,45%	3.858.782	3.858.782	2.894.085	2.894.085	964.697	6.051	287.313	465.079	206.254	
A-2 Zusammenarbeit Technologie und Forschung	1,39%	2.193.982	2.193.982	1.645.487	1.645.487	548.495		238.521	309.974		
A-3 Marketing der Region	2,52%	3.967.250	3.967.250	2.975.438	2.975.438	991.812	6.049	428.444	415.094	142.225	
B. Verbesserung der technischen und touristischen Infrastruktur	53,87%	84.897.115	84.897.115	63.672.836	63.672.836	21.224.279	219.210	8.777.439	9.802.781	2.424.849	
B-1 Verbesserung der Infrastruktur für Innovation	6,68%	10.522.575	10.522.575	7.891.931	7.891.931	2.630.644		1.097.260	1.269.317	264.067	
B-2 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur	22,32%	35.174.988	35.174.988	26.381.241	26.381.241	8.793.747		3.773.858	5.019.889		
B-3 Verbesserung der touristischen Infrastruktur	24,87%	39.199.552	39.199.552	29.399.664	29.399.664	9.799.888	219.210	3.906.321	3.513.575	2.160.782	
C. Umwelt	6,42%	10.110.504	10.110.504	7.582.877	7.582.877	2.527.627	8.540	1.008.308	1.403.547	107.232	
C-1 Natur-, Landschafts- und Katastrophenschutz	3,48%	5.492.113	5.492.113	4.119.084	4.119.084	1.373.029	8.540	527.438	753.543	83.508	
C-2 Verbesserung der Wasser- und Luftqualität	2,93%	4.618.391	4.618.391	3.463.793	3.463.793	1.154.598		480.870	650.004	23.724	
D. Ländliche Entwicklung	6,30%	9.930.698	9.930.698	7.448.023	7.448.023	2.482.675		1.025.666	1.079.389	377.620	
D-1 Landwirtschaft und ländlicher Raum	6,30%	9.930.698	9.930.698	7.448.023	7.448.023	2.482.675		1.025.666	1.079.389	377.620	
E. Qualifizierung und beschäftigungswirksame Maßnahmen	4,84%	7.633.470	7.253.130	5.725.101	5.725.101	1.528.029	120.406	666.467	510.747	230.409	380.340
E-1 Qualifizierung	4,84%	7.633.470	7.253.130	5.725.101	5.725.101	1.528.029	120.406	666.467	510.747	230.409	380.340
F. Innerregionale Zusammenarbeit, Investitionen für Kultur und Begegnung, Fonds für kleine Projekte	15,19%	23.933.190	23.933.190	17.949.892	17.949.892	5.983.298	9.680	2.236.441	3.556.282	180.895	
F-1 Kulturelle, soziale und kommunale Zusammenarbeit	2,04%	3.213.726	3.213.726	2.410.294	2.410.294	803.432	9.680	310.631	471.259	11.862	
F-2 Investitionen für Kultur und Bildung	10,54%	16.618.930	16.618.930	12.464.197	12.464.197	4.154.733		1.503.845	2.481.855	169.033	
F-3 Fonds für kleine Projekte	2,60%	4.100.534	4.100.534	3.075.401	3.075.401	1.025.133		421.965	603.168		
G. Besondere Unterstützung der an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen	2,25%	3.542.668	3.542.668	2.657.000	2.657.000	885.668		593.800	291.868		
G-1 Besondere Unterstützung der an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen	2,25%	3.542.668	3.542.668	2.657.000	2.657.000	885.668		593.800	291.868		
H. Technische Hilfe	4,78%	7.535.264	7.535.264	5.651.447	5.651.447	1.883.817		1.093.879	789.938		
H-1 Projektmanagement	3,40%	5.354.114	5.354.114	4.015.584	4.015.584	1.338.530		795.834	542.696		
H-2 Öffentlichkeitsarbeit	1,38%	2.181.150	2.181.150	1.635.863	1.635.863	545.287		298.045	247.242		
Gesamt	100,00%	157.602.923	157.222.583	118.202.186	118.202.186	39.020.397	369.936	16.356.278	18.624.699	3.669.484	380.340

Der indikative Finanzplan auf Maßnahmeebene für das gesamte Fördergebiet sowie für die jeweiligen Anteile der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie ist als Anlage 6 dieser Ergänzung zur Programmplanung beigefügt.

5. Projektauswahlverfahren

Die Projektauswahlkriterien gewährleisten die Erreichung des Ziels gemäß INTERREG - Leitlinien, die grenzübergreifende Zusammenarbeit nachhaltig und räumlich zu entwickeln sowie das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole zu fördern.

Grenzübergreifender Charakter

Hinsichtlich der grenzübergreifenden Durchführung sowie grenzübergreifenden Wirkung müssen mindestens drei der nachstehenden Kriterien erfüllt sein:

	Trifft zu
<p>Gemeinsame Konzeption (Ein Projekt ist dann grenzübergreifend, wenn es von Partnern beiderseits der Grenze geplant und konzipiert wird sowie Übereinstimmung bei den Inhalten und Zielen besteht, auch wenn nur ein nationaler Standort besteht. Dies kann z.B. bei der Umsetzung grenzübergreifender Entwicklungskonzepte der Fall sein.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Gemeinsame Implementierung/Umsetzung (Ein Projekt ist dann grenzübergreifend, wenn es von Partnern beiderseits der Grenze durchgeführt wird. Eine gemeinsame Durchführung kann in einer deutsch-polnischen Projektgruppe bestehen, in regelmäßigen Abstimmungsrunden bei einer separaten Umsetzung von gemeinsam entwickelten Projekten u.a.. Dazu zählt auch eine gemeinsame Betreuung von Projekten.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Gemeinsame Finanzierung (Ein Projekt ist dann grenzübergreifend, wenn es von Partnern beiderseits der Grenze finanziert wird.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt schafft Rahmenbedingungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt schafft Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit. Dabei ist zu unterscheiden zwischen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen), z.B. Grenzübergänge, Straßenverbindungen von und zur Grenze etc., und sozioökonomischen bzw. gesellschaftlichen Voraussetzungen, z.B. Förderung der Bereitschaft zur Kooperation, Überwindung sprachlicher und mentaler Hürden, Information über den Nachbarn.)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt leistet einen Beitrag zur Schaffung dauerhafter Kooperationsstrukturen (Auch hier kann zwischen wirtschaftlicher, z.B. Deutsch-Polnisches Unternehmerforum, und sozioökonomischer Kooperation, z.B. grenzüberschreitender Umwelt- und Katastrophenschutz, unterschieden werden.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt dient der Entwicklung grenzübergreifender Zusammenarbeit (Ergebnis des Projektes sind neue, grenzüberschreitende Aktivitäten.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt leistet einen Beitrag zum Abbau von Hemmnissen und Barrieren (Hemmnisse und Barrieren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind z.B. Unterschiede bei Sprache, Kultur, Mentalität, Geschichte sowie Infrastruktur- und Informationsdefizite.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt unterstützt den EU-Integrationsprozess (Das Projekt hat positive und unmittelbare Wirkungen auf die deutsch-polnische Zusammenarbeit.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Projekt hat Auswirkungen auf die Grenzregion an sich (Das Projekt wird ohne Partner jenseits der Grenze geplant und umgesetzt und hat keine direkte Wirkung über die Grenze, setzt aber einen regionalwirtschaftlichen Impuls für die gesamte Grenzregion.)</p>	<input type="checkbox"/>

Regionale Effekte

Ergänzend müssen bezüglich der Auswirkungen eines Projektes auf die **regionale Entwicklung** mindestens **zwei** der folgenden Kriterien erfüllt sein:

	Trifft zu
Das Projekt stimmt mit den regionalen Entwicklungszielen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie sowie denen der Euroregion POMERANIA überein (z.B. Bezug zum Entwicklungs- und Handlungskonzept der Euroregion POMERANIA)	<input type="checkbox"/>
Das Projekt führt zu wirtschaftlichen Impulsen für die Grenzregion (z.B. Verminderung der Arbeitslosigkeit, Erweiterung der Branchenvielfalt, Vernetzung verschiedener Wirtschaftssektoren)	<input type="checkbox"/>
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen (Energie, Wasser, Rohstoffe etc.)	<input type="checkbox"/>
Das Projekt leistet einen Beitrag zum Umweltschutz (Verringerung von Abfällen, Schadstoffen, Lärm, Immissionen etc.)	<input type="checkbox"/>
Das Projekt dient der Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen und Männern	<input type="checkbox"/>
Das Projekt unterstützt die Erhaltung der kulturellen Identität und des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>
Das Projekt dient der Integration benachteiligter Personengruppen und der Entwicklung der Humanressourcen	<input type="checkbox"/>

Die hier dargestellten Projektauswahlkriterien werden während der Phase der gemeinsamen Programmumsetzung von INTERREG III A ergänzt bzw. überarbeitet und dienen einerseits den Projektträgern als Hilfestellung für die Erarbeitung der Projektunterlagen sowie andererseits als Instrument zur Bewertung der Programmkonformität eines Projektes im Antragsverfahren.

Die zutreffenden Kriterien für die Bewertung des grenzübergreifenden Charakters sowie der regionalen Effekte sind durch den Projektträger in den Antragsunterlagen deutlich herauszuarbeiten und in geeigneter Form zu untersetzen.

Das Ankreuzen von bestimmten Auswahlkriterien und Beifügen zu den Antragsunterlagen durch den Projektträger ist nicht ausreichend.

Die Diskussion und Entscheidung über das beantragte Projekt erfolgt auf der Grundlage einer inhaltlichen Darstellung des Projekts und einer Vorabprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Im Vorfeld werden Stellungnahmen von Fachministerien oder anderer relevanter Partner eingeholt. Erst nach dieser Entscheidung wird der Antrag komplettiert und bewilligt.

6. Publizitäts- und Informationsmaßnahmen

Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, das ausgesprochen komplexe Geflecht der Vorschriften über die Strukturfondsförderung auf einen auf das Wesentliche konzentrierten, für die Öffentlichkeit eingängigen Informationsgehalt zu reduzieren. Hinsichtlich der Durchführung des vorliegenden Regionalprogramms soll erreicht werden, dass sowohl die Bedingungen als auch die Auswirkungen der Strukturfondsförderung im Rahmen von INTERREG III A auf breiter Front wahrgenommen werden.

Nach Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1260/1999 trägt die VB gegenüber der Kommission die Verantwortung für die Publizität der Strukturfondsinterventionen.

Publizitätsverantwortliche ist Frau Regierungsdirektorin Ursula Brautfeger:

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat EU-Strukturfonds
Johannes-Stelling-Straße 14
D-19053 Schwerin
Tel.: +49 385 588 – 5450
(e-mail: u.brautfeger@wm.mv-regierung.de)

Sie ist die Ansprechpartnerin der Kommission betreffend alle Angelegenheiten der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 vom 30. Mai 2000.

Das konkrete Vorgehen und die Verantwortlichkeiten sind im Kommunikationsplan festgelegt, der als Anlage 1 beigefügt ist.

7. Kontrollmaßnahmen und –verfahren, Datenaustausch mit der EU-KOM

7.1. Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Eine Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 438/2001 vom 02.03.2001 ist in der Anlage 2 aufgeführt.

7.2. Einrichtung von computergestützten Systemen

Das computergestützte System ist auf der deutschen Seite installiert (efREporter). Auf der polnischen Seite wird ein zum efREporter kompatibles System eingerichtet. Die konkrete Verfahrensweise wird vertraglich geregelt.

8. Ansprechpartner, Adressen

Gemeinsame Verwaltungsbehörde für INTERREG III A im Rahmen des vorliegenden Regionalprogramms ist das

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat EU-Strukturfonds
Frau Regierungsdirektorin Ursula Brautferger
Johannes-Stelling-Straße 14
D-19053 Schwerin
Tel.: +49 385 588 – 5450
(e-mail: u.brautferger@wm.mv-regierung.de)

Ansprechpartner auf der polnischen Seite ist:
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung für die Umsetzung von Programmen der Regionalentwicklung
Anna Siejda
Pl.Trzech Krzyzy 3/5
00-507 Warszawa
Tel.: +48 22 693 42 42
Fax: +48 22 693 40 88
(e-mail : Anna.siejda@mg.gov.pl)

Ansprechpartner im Land Brandenburg ist:
Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Referat 11
Frau Gisela Mehlmann
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 1650
Fax: 0331/ 866 1607
(e-mail: gisela.mehlmann@mw.brandenburg.de)

Anschrift des Gemeinsamen Technischen Sekretariats:
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr Jürgen Drobny (deutsche Seite)
Referat 450
Johannes-Stelling-Straße 14
D-19053 Schwerin
Tel.: +49 385 588 – 5454
e-mail: j.drobny@wm.mv-regierung.de

Der Kommunalgemeinschaft POMERANIA sind bestimmte Teilaufgaben des Gemeinsamen Technischen Sekretariats auf der deutschen Seite übertragen worden.

Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V.
Herr Peter Heise, Geschäftsführer
E.-Thälmann-Str. 4
17321 Löcknitz
Tel.: +49 39754 5290
e-mail: info@pomerania.net

Die Kommunalgemeinschaft POMERANIA ist auf der deutschen Seite auch verantwortlich für den „Fonds für kleine Projekte“ (Small Project Funds).

Auf der polnischen Seite ist der Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania für den Small Project Funds verantwortlich.

Stowarzyszenia Gmin Polskich Euroregionu Pomerania
Herr Norbert Obrycki, Geschäftsführer
Al. Wojska Polskiego 164
71-335 Szczecin
Tel.: +48 91 486 07 38
E-Mail: biuro@pomerania.org.pl

Ansprechpartner auf der Brandenburger Seite ist :
Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Herr Bernd Freistedt
Referat 54
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14460 Potsdam
Tel. :+49 331 866 1470
e-mail: Bernd.Freistedt@stk.brandenburg.de

Als Ansprechpartner auf der polnischen Seite wird benannt:
Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie
Abt. Europäische Integration
Direktor
Pl. Holdu Pruskiego 08
70-550 Szczecin
Tel. : 04891 488 9986
e-mail : die-sekretariat@wzp.pl

Als **Gemeinsame Zahlstelle** gemäß Artikel 9 Buchstabe o) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 fungiert das

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr Ministerialrat Gerhard Weigelt
Gemeinsame Zahlstelle INTERREG IIIA MV-BB-PL
Johannes-Stelling-Str, 14
D-19048 Schwerin
Tel.: +49 385 588-5460
(e-mail: g.weigelt@wm.mv-regierung.de)

Die Subzahlstelle für den brandenburgischen Teil ist das
Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Herr Michael Tonko Referat 13 Z / Subzahlstelle INTERREG IIIA MV-BB-PL
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam
Tel.: +49 331 866-1741 (e-mail: michael.tonko@mw.brandenburg.de)

Auf der polnischen Seite übernimmt die Funktion der Subzahlstelle das Departement für Fördermittelabwicklung im Finanzministerium:

Finanzministerium
Departement für Fördermittelabwicklung
Herr Piotr Tworos
Swietokrzyska 12
00-916 Warszawa
Tel.: + 48 22 694 37 04
Fax: +48 22 694 38 18
E-mail: sekretariat.OF@mofnet.gov.pl, piotr.tworos@mofnet.gov.pl

Die „Unabhängige Stelle“ im Sinne von Artikel 15 der Verordnung 438/2001 ist
in Mecklenburg-Vorpommern im

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat 140 EU-Finanzkontrolle, Interne Revision
Herr Heinz-Georg Berg
Johannes-Stelling-Str, 14
D-19048 Schwerin
Tel. +49 385 588 5140
(e-mail: h.berg@wm.mv-regierung.de),

in Brandenburg im

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Referat 13 " Haushalt, Finanzcontrolling, BdH, Unabhängige Stelle (EU)"
Ansprechpartnerin: Frau Daniela Sund
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam
Tel. +49 331 866 1706
(e-mail: daniela.sund@mw.brandenburg.de)

und in Polen im

Ministerium für Finanzen
Büro für Zertifizierung und Erstellen von Abschlussvermerken für Strukturfondsförderung
Herr Piotr Skiba
Swietokrzyska Str. 12
00-916 Warschau
Tel. +48 22 694 51 16
(e-mail: piotr.skiba@mofnet.gov.pl)

9. Anlagen

Anlage 1	Kommunikationsplan	50
Anlage 2	Verwaltungs- und Kontrollsystem	55
Anlage 3	Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)	85
Anlage 4	Umsetzungsverfahren des Fonds für kleine Projekte (SPF)	89
Anlage 5	Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses	96
Anlage 6	Indikativer Finanzplan auf Maßnahmeebene	101

Anlage 1 **Kommunikationsplan**

Kommunikationsplan

für das Regionale Programm des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie im Rahmen von Interreg III A/ für den Zeitraum 2000 bis 2006

Vorbemerkungen

Gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 hat die Verwaltungsbehörde (VB) verantwortlich für die Publizität der Interventionen zu sorgen, unbeschadet des Artikels 23, der über die Technische Hilfe (TH) ermöglicht, Maßnahmen für den Erfahrungsaustausch und zur Information zu finanzieren.

Zur Erfüllung ihres Auftrages hat die VB den hier vorliegenden Kommunikationsplan auf Basis der Vorschriften der VO (EG) Nr. 1159/2000 entwickelt, der festlegt, auf welche Weise die Publizität der Interventionen in der Ziel-1-Region Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg sowie Zachodniopomorskie hergestellt werden soll.

Dieser Kommunikationsplan ist gemäß Artikel 18, Absatz 3, Buchstabe d) Bestandteil der Ergänzung zur Programmplanung zum dem am 03.12.2004 genehmigten Gemeinsamen Regionalprogramm der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie für die Förderperiode 2000 – 2006 und dient zur Unterrichtung der Europäischen Kommission.

Ziel der Maßnahmen und Zielgruppen

- (1) Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, nachvollziehbar über die Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen in den Regionen durch die Europäische Union zu informieren.
- (2) Zielgruppen sind die
 - Endbegünstigten und potentiell Begünstigten (potentielle Antragsteller)
 - regionalen und lokalen Behörden der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie
 - Wirtschafts- und Sozialpartner
 - Einrichtungen und Institutionen, die für die Gleichstellung von Männern und Frauen beziehungsweise für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt eintreten
 - Nichtregierungsorganisationen und andere gemeinnützige Organisationen,
 - Medien
 - Akteure und Projektträger sowie die Öffentlichkeit
 - andere europäische Regionen

Strategie der Publizitätsmaßnahmen

- (1) Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, das komplexe Geflecht der Vorschriften über die Strukturfondsförderung auf einen auf das Wesentliche konzentrierten, für die Öffentlichkeit eingängigen Informationsgehalt zu reduzieren.

Damit soll erreicht werden, dass die Strukturfondsförderung auf breiter Front angenommen und in nachhaltigen Erfolg umgewandelt wird. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Regionen informiert werden.

- (2) Der Inhalt der Publizitätsmaßnahmen wird an den spezifischen Prioritäten und Maßnahmekomplexen ausgerichtet.
- (3) Im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Publizität des Gemeinsamen Regionalprogramms und der Programmergänzung zum Gemeinsamen Regionalprogramm der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie:
 - Bereitstellung der vollständigen Texte der Programmdokumente im Internet auf den Seiten der an der Programmverwaltung teilnehmenden Institutionen (www.pomerania.net; www.zachodniopomorskie.pl; www.interreg.gov.pl).
 - Aufbau einer für alle Institutionen gemeinsamen Internetseite, die die Rolle der Startseite bei der Suche nach Informationen seitens der potentiellen begünstigten erfüllen wird. Auf dieser Seite werden sich sehr allgemeine Informationen befinden. Genauere Angaben werden sich auf den Seiten der an der Programmverwaltung teilnehmenden Institutionen befinden. Zu diesen Seiten werden auf der Startseite Links eingerichtet.

Zielgruppen sind vor allem Personen und Institutionen, die Multiplikatoren-Funktion haben sowie die breite Öffentlichkeit erreichen

Broschüren

Um eine bessere Öffentlichkeitswirkung hierbei zu erzielen, werden Broschüren zur Halbzeitevaluierung und Evaluierung nach Programmabschluss (ex post) in gedruckter oder elektronischer Form herausgegeben.

Die zukünftig mindestens zweisprachigen Broschüren werden die Öffentlichkeit schwerpunktmäßig über die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Gemeinsamen Regionalprogramms informieren.

Zielgruppe für diese Broschüre sind die potentiell Begünstigten sowie die Öffentlichkeit auf deutscher und polnischer Seite und andere europäische Regionen.

Informationen, Veranstaltungen, Seminare, Workshops

Derartige Veranstaltungen sind ein unverzichtbares Instrument der Informationsvermittlung zu sehen. Über den unzweifelhaft erheblichen Publizitätseffekt hinaus, der sich allein schon aus den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses ergibt, stellen Veranstaltungen zur unmittelbaren Kommunikation ein Schwergewicht im Rahmen der Publizitäts-Aktivitäten dar.

Diese Art der Kommunikation dient dazu, die Partner bzw. die Multiplikatoren mit den Möglichkeiten der Strukturfondsförderung vertraut zu machen bzw. das vorhandene Wissen

zu vertiefen. Darüber hinaus sollen, soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit den Partnern, Informationsveranstaltungen für potentiell Begünstigte angeboten werden.

Es ist Anliegen der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde und der beteiligten Akteure auf verschiedenen Ebenen wie Politik, Wirtschaft, Forschung und Lehre sowie vor Verbänden, Vereinen regelmäßig zu informieren.

Workshops sowie deutsch-polnische Unternehmerforen sollen bei der Gestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit die Entwicklung in der Region stärken.

Die Information der für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Stellen über die durch die Intervention der Gemeinschaft gebotenen Möglichkeiten erfolgt über gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Workshops u. ä.. In den Prozess der Realisierung werden für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern relevante Gremien einbezogen, um eine wirkungsvolle Verknüpfung von top-down und bottom-up zu gewährleisten und damit die Effektivität zu erhöhen.

Die Endbegünstigten informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Form (Festlegung im Zuwendungsbescheid), dass die Projekte durch die Europäische Kommission gefördert werden.

Zielgruppen sind sowohl Partner/Multiplikatoren sowie gemeinnützige Verbände und Organisationen, als auch unmittelbar die potentiell Begünstigten sowie die Öffentlichkeit.

Sonder-Veröffentlichungen

Hier ist im Wesentlichen an ereignisbedingte Veröffentlichungen gedacht. Dazu gehören auch solche, die in zeitlich angemessenen, jedoch unregelmäßigen Abständen erscheinen und deren Informationsgehalt geeignet ist, die Erfolge der Strukturfondsförderung einem breiten Publikum möglichst plastisch näher zu bringen.

Es ist beabsichtigt, diese Veröffentlichungen, soweit geboten, auch über das Internet abrufbar zu machen.

Zielgruppen für alle Maßnahmen sind sowohl die Partner/Multiplikatoren als auch unmittelbar die potentiell Begünstigten.

Jahresberichte, Halbzeit- und Schlussbericht

Gemäß Artikel 35, Absatz 3, Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 1260/1999 prüft und billigt der Gemeinsame Regionalausschuss die jährlichen Durchführungsberichte zum Programm sowie den Halbzeit- und den Schlussbericht. Bestandteil dieser Berichte sind nach Artikel 37, Absatz 2 der gleichen VO auch Angaben über die Qualität und Effizienz der Publizitätsmaßnahmen. Auf diese Art und Weise leisten gleichzeitig die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses ihren eigenen Beitrag zu den Publizitätsmaßnahmen.

Media-Umsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Öffentlichkeit über die positiven Erfahrungen der Zusammenarbeit zu informieren.

Das Gemeinsame Regionalprogramm der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie soll ein weiterer Schritt für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Nachbarländer sein.

Gegenüber den Medien ist eine von der Verwaltungsbehörde genannte Person verantwortlich. Neben dieser Einzelverantwortung für die Publizität trägt sie gemeinsam als gleichberechtigter Partner der VB die Verantwortung für die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Gesamtverantwortung).

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen anderer Beteiligter am Gemeinsamen Regionalprogramm – Teil Interreg III A - bedürfen der Zustimmung der Publizitätsverantwortlichen.

Neben der laufenden Kontaktarbeit mit Medienvertretern wird - bei geeigneten Gelegenheiten, wie etwa anlässlich erreichter Fortschritte in der Programmplanung oder abgeschlossener Genehmigungsverfahren, evtl. auch im Zusammenhang mit Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses, der die gesamte Breite der strukturpolitisch relevanten Klientel im Fördergebiet repräsentiert – das strukturfondsverwaltende Ressorts als Teil der VB angemessene medienwirksame Maßnahmen durchführen. Dazu gehören vor allem Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews über das gesamte Medien-Spektrum. Die Leitung der Pressekonferenzen obliegt dem zuständigen Minister bzw. seinem Staatssekretär. Des weiteren wird eine breite Öffentlichkeitswirkung durch die regelmäßige Einspeisung aktueller Informationen in die über das Internet verfügbare Pressedatenbank der Landesregierung oder die Selbstverwaltung auf der polnischen Seite erreicht.

Finanzierung

Die geplanten Publizitäts- und Informationsausgaben ergeben sich aus den Finanzierungsplänen des Gemeinsamen Regionalprogramms der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie im Rahmen der Technischen Hilfe.

Aus der Technischen Hilfe stehen in der Förderperiode 2000 - 2006 in der Wojewodschaft Zachodniopomorskie und in Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg hierfür folgende Mittel zur Verfügung (in €):

	EFRE	EFRE
	Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg	Wojewodschaft Zachodniopomorskie
Im Sinne der Regel 11 der VO (EG) Nr. 1685/2000 stellen die einzelnen Fonds für die geplanten Publizitäts-Maßnahmen (einschl. Landesanteilen) bereit	100.000 EUR	45.000 EUR

Anm.:

Aus den vorgenannten Mitteln sind sowohl die Kosten für fondsspezifische Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu finanzieren als auch diejenigen, die auf VB-Ebene erfolgen.

Bestimmung der Verantwortlichen

Nach Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1260/1999 trägt die VB gegenüber der Kommission die Verantwortung für die Publizität der Strukturfondsinterventionen.

Für die Durchführung des Kommunikationsplanes ist das fondsverwaltende Ressorts, das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, verantwortlich .
Damit ist das Wirtschaftsministerium Ansprechpartner betreffend aller Angelegenheiten der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 vom 30. Mai 2000.

Anlage 2 Verwaltungs- und Kontrollsystem

**DARSTELLUNG
DES
VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMS**

gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 438/2001

für die EU-Gemeinschaftsinitiative

INTERREG III A

(STAND: 19.01.2005)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)	57
2. Programmverwaltung	57
3. Zahlstelle.....	58
4. Interne Revision	59
5. Unabhängige Stelle	60
6. Verfahrensbeschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) ..	61
6.1. Prüfpfad von Mecklenburg-Vorpommern.....	61
6.1.1. Antragsberatung und Entscheidungsverfahren	62
6.1.2. Mittelabruf des Endbegünstigten	62
6.1.3. Projektbegleitung/-kontrolle	63
6.1.4. Verwendungsnachweisprüfung	64
6.1.5. Projektdokumentation	64
6.1.6. Fachaufsicht über zwischengeschaltete Stellen	64
6.1.7. Statistik und Berichterstattung.....	64
6.2. Prüfpfade von Brandenburg	65
6.2.1. Prüfpfad I der ILB für Förderanfragen der Prioritäten A bis G, Priorität H mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der Programmsteuerung durch die Fondsverwaltung, VB und dem GTS	65
6.2.2. Prüfpfad II für Förderanträge Prioritäten A-G, bei denen eine nachgeordnete Einrichtung einer Landesbehörde Projektträger ist	69
6.2.3. Prüfpfad III des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Technische Hilfe, die durch die Fondsverwaltung umgesetzt wird	73
6.3. Prüfpfad in Polen für die Wojewodschaft Zachodniopomorskie	75
6.3.1. Beratung bei der Antragserstellung sowie Entscheidungsprozeduren.....	75
6.3.2. Aufgabenbeschreibungen der zuständigen Stellen	77
7. Systemprüfung gemäß Art. 10 –12 VO (EG) Nr. 438/2001 Stichprobenkontrollen.....	81
8. Unregelmäßigkeiten	82
8.1. Rechtsgrundlagen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten	82
8.2. Begriff der Unregelmäßigkeiten	82
8.3. Meldeverfahren.....	83
9. Finanzkorrekturen	83
9.1. Einzelfallfehler oder systematischer Fehler	83
9.2. Durchführung von Finanzkorrekturen	83
10. Erstellung des Abschlussvermerkes durch die Unabhängige Stelle gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EG) Nr. 1260/1999.....	84
11. Interventionsbegleitende Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems	84

1. Rechtsgrundlagen des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

Rechtsgrundlage des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Durchführung der EU – Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A sind neben den nationalen Haushaltsvorschriften der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen – u. a. die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) - in Verbindung mit dem jeweiligen Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz der beiden Länder, im wesentlichen die Strukturfonds VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 und die hierzu von der Kommission (KOM) erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Finanzkontrolle gemäß VO (EG) Nr. 438/2001 (sog. Kontroll-VO) und zur Vornahme von Finanzkorrekturen gemäß VO (EG) Nr. 448/2001 vom 02.03.2001.

2. Programmverwaltung

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die GI INTERREG III A soll sicherstellen, dass dieses EFRE-kofinanzierte Förderprogramm ordnungsgemäß durchgeführt wird und die von der EU zur Verfügung gestellten Mittel auf ihrem Weg von der Europäischen Kommission über die jeweiligen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und in Polen bis hin zum Endbegünstigten einwandfrei nachvollzogen werden können.

Die von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde geschaffenen Systeme der Programmdurchführung und –überwachung sind Gegenstand der Finanzkontrolle. Die Systeme müssen hierbei auf ihre Plausibilität und ihre Wirksamkeit in der praktischen Anwendung hin überprüft werden.

Basis für die Umsetzung der GI INTERREG III A ist das Gemeinsame Regionalprogramm. Für die Durchführung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A ist in Mecklenburg-Vorpommern das Referat 450 EU-Gemeinschaftsinitiativen im Wirtschaftsministerium, in Brandenburg das Referat 11 des Ministeriums für Wirtschaft, in der Wojewodschaft Zachodniopomorskie das Department für die Umsetzung von Programmen der Regionalentwicklung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verantwortlich.

Die Verfahrenszuständigkeiten und Regelungen werden für INTERREG III A in einem Prüfpfad-Formular erfasst und bilden somit die Grundlage der Systemprüfung innerhalb der Finanzkontrolle (weitere Einzelheiten sind unter den Ziffern 6.1. und 6.2. und 6.3. ausgeführt). Das Programm INTERREG III A wird in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, in Brandenburg durch die Landesinvestitionsbank und in der Wojewodschaft Zachodniopomorskie durch das Marschallamt durchgeführt.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Wirtschaftsministerium und die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Landesbank für Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Geschäftsleitung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern haben einen Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die Delegation von Aufgabengebieten der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde auf das LFI zum Gegenstand hat. Grundlage der Durchführung der Antragsbearbeitung und –abwicklung von Förderprogrammen ist die „VO zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben an das LFI“ vom 05.12.03.

Im Land Brandenburg überträgt die Fondsverwaltung die Aufgaben der Annahme, Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Erstattung von Ausgaben sowie die Bewilligung, Auszahlung und Verbuchung von Zahlungsmitteln an Begünstigte an ihren Geschäftsbesorger, die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Rechtsgrundlage ist die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Investitionsbankgesetz sowie der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der ILB. Die ILB ist Bewilligungsbehörde, weiterhin werden durch sie Daten gesammelt, aufbereitet und an die Fondsverwaltung berichtet. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages wurden der ILB außerdem die Auswahl und Durchführung von Kontrollen gem. Art. 10 der VO (EG) Nr. 438/2001 übertragen.

In der Wojewodschaft Zachodniopomorskie ist das Wojewodschaftsamt Zachodniopomorskie Bewilligungsbehörde.

Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde und die eingeschalteten Stellen haben nicht nur das Recht, Projekte unter Beteiligung der EU-Strukturfonds zu fördern, sondern auch die Verpflichtung, für eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu sorgen. Dabei ist insbesondere auch die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicher zu stellen. In den Fällen, in denen Verantwortung zum Beispiel durch die Weitergabe von Verwaltungsaufgaben der Förderprogrammdurchführung und/oder –kontrolle an zwischengeschaltete Stellen (dem LFI bzw. der ILB) delegiert wird, hat sich die delegierende Stelle über das Instrument „Finanzkontrolle“ zu vergewissern, dass die zwischengeschalteten Stellen dieser Verantwortung gerecht werden.

Für den Bereich des Finanzflusses auf den Ebenen Kommission – Verwaltungsbehörde – Zahlstelle handelt es sich um ein einheitliches Verfahren. Die programmdurchführenden Stellen richten ihre Tätigkeit an spezifischen Förderinstrumenten aus, insbesondere auf der Grundlage der Ergänzung zur Programmplanung.

3. Zahlstelle

Die Gemeinsame Zahlstelle für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A im Sinne Artikel 9 Buchst. (o) VO EG Nr. 1260/1999 ist im Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ltr. Herr Gerhard Weigelt, angesiedelt. Die Subzahlstelle für den brandenburgischen Teil ist das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg, Ltr. Herr Michael Tonko. Auf der polnischen Seite übernimmt die Funktion der Subzahlstelle das Departement für Fördermittelabwicklung im Finanzministerium, Ltr. Herr Piotr Tworos.

Zur Erfassung, Verarbeitung und zum Austausch der relevanten Auszahlungs- und Bewilligungsdaten setzt die Gemeinsame Verwaltungsbehörde die Landesförderdatenbank efREporter ein. Die Subzahlstellen für BB und PL sichern die Erfassung ihrer Projekte in dieser Datenbank.

Gemäß Artikel 9 Buchstabe o) der VO (EG) Nr. 1260/1999 ist es Aufgabe der Gemeinsamen Zahlstelle, Auszahlungsanträge auf der Basis zuschussfähiger Ausgaben (i.S.d.o.g.VO) zu erstellen, einzureichen und Zahlungen der Kommission zu empfangen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben umfasst auch die Prüfung des Interventionssatzes der Strukturfonds. Der Leiter der Gemeinsamen Zahlstelle ist von allen Dienststellen, die Förderanträge bewilligen und Mittelauszahlungen tätigen, unabhängig.

Auszahlungsanträge beruhen auf den vom Landesförderinstitut M-V zusammengefassten und von den Subzahlstellen von BB und PL zertifizierten Ausgabenerklärungen.

Von der Europäischen Kommission werden die EU-Mittel direkt an die Landeszentralkasse Schwerin zugunsten der Gemeinsamen Zahlstelle INTERREG III A im Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezahlt. Die anteiligen INTERREG III A-Mittel für Brandenburg und Polen werden von der Gemeinsamen Zahlstelle Mecklenburg-Vorpommern an die Subzahlstellen von BB und PL weitergeleitet.

Die Subzahlstellen tragen dafür Sorge, dass die Endbegünstigten den Betrag der Fondsbeteiligung, auf den sie Anspruch haben, möglichst rasch und vollständig erhalten, ohne dass irgendein Abzug, Einbehalt oder eine später erhobene spezifische Abgabe diesen Betrag verringern darf.

Das Verfahren zur Meldung der Rückforderungen und Rückflüsse ist für alle Förderreferate bzw. zwischengeschalteten Stellen im Rahmen des Meldesystems zur Datenerfassung in der EFRE-Datenbank verbindlich festgelegt. Das Debitorenbuch wird insofern über die EFRE-Datenbank geführt. Die Gemeinsame Zahlstelle bzw. die Subzahlstellen prüfen nach, ob Rückforderungen auch eingezogen werden, in dem sie sich regelmäßig über den Stand der Einziehungen berichten lassen. Die beiden Subzahlstellen übernehmen dabei für ihr jeweiliges Teilgebiet gegenüber der Gemeinsamen Zahlstelle die in den einschlägigen Verordnungen beschriebenen Pflichten. Die Rückflüsse werden regelmäßig bei der Erstellung eines jeden Zahlungsantrags abgesetzt.

Die Gemeinsame Zahlstelle übermittelt auf der Grundlage der Zuarbeiten der Subzahlstellen der Kommission jährlich bis spätestens zum 30. April aktualisierte Vorausschätzungen der Zahlungsanträge für das laufende Jahr und die Vorausschätzung für das folgende Haushaltsjahr.

Tabelle: Systematische Darstellung der Funktionen der Zahlstelle

Verfahrensschritt	INTERREG III A
Erstellung der Ausgabenerklärung bzw. der Bescheinigung der Ausgaben an die Kommission	Gemeinsame Zahlstelle für INTERREG III A auf der Grundlage der Zuarbeiten durch die Gemeinsame Verwaltungsbehörde bzw. durch die Subzahlstellen von BB und PL
Zahlungsantrag	Antragseinreichung durch die Gemeinsame Zahlstelle für INTERREG III A im Wirtschaftsministerium M-V direkt bei der Europäischen Kommission. (Anmerkung: Der Bund hat zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Abwicklung des Programms alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme derjenigen gemäß Artikel 48 gemäß VO (EG) Nr. 1260/1999 und der Meldungen über die Unregelmäßigkeiten an die Bundesländer übertragen.)
Mitteleingang	Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern aufgrund Annahmearordnung der Gemeinsamen Zahlstelle im Wirtschaftsministerium M - V
Mittelzuweisung	Gemeinsame Zahlstelle im Wirtschaftsministerium M-V überweist die Mittel an das Landesförderinstitut für M-V bzw. an die Subzahlstellen von BB und PL
Auszahlung an die Endbegünstigten/Endempfänger	Auszahlungen erfolgen in M-V durch das Landesförderinstitut M-V (LFI), in BB durch die Subzahlstelle bzw. über die Zahlstelle durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), in PL über die Subzahlstelle bzw. durch das Wojewodschaftsamt in Szczecin

4. Interne Revision

Zum Zwecke der Finanzkontrolle wurden neben der Zahlstelle weitere fondsspezifische Finanzkontrollsysteme eingerichtet, mit denen der konkrete Mitteleinsatz geprüft wird. Diese Finanzkontrollsysteme sind mit eindeutiger Verantwortungszuweisung zwischen Verwaltungsbehörde, zwischengeschalteten Stellen, Zahlstelle und der Systemprüfungsstelle für INTERREG III A beschrieben.

Das Referat 140 EU-Finanzkontrolle, Interne Revision in Mecklenburg-Vorpommern, die Interne Revision/EU-Prüfung der ILB bzw. die Unabhängige Stelle in Brandenburg sowie das Ministerium der Finanzen in Warschau (Abteilung für Internationale Finanzbeziehungen) bzw. das Finanzkontrollamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie in Stettin prüfen dabei im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 10 der VO (EG) Nr. 438/2001 sowohl die Kontrollsysteme der beteiligten Fachreferate und zwischengeschalteten Stellen als auch die Endbegünstigten.

Die Mitarbeiter der Prüfgruppe der ILB sind nicht in die Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren eingebunden und organisatorisch der Internen Revision/EU-Prüfung der ILB zugeordnet. Auf diese Weise wird die notwendige Unabhängigkeit bei der Durchführung der Prüfungen gewährleistet. Die Art und Weise der Durchführung der Prüfungen erfolgt in Absprache mit der Unabhängigen Stelle des MW, in Einzelfällen erfolgen gemeinsame Prüfungen. Der Unabhängigen Stelle werden Prüfvermerke zur Verfügung gestellt, damit sie sich über Umfang und Qualität der Prüfungen fortlaufend ein Bild machen kann. Für die Teile der Technischen Hilfe, die durch die Fondsverwaltung bewilligt werden, führt die Unabhängige Stelle die Stichprobenkontrollen selbst durch.

Ebenso wie die Prüfgruppe der ILB in Brandenburg ist auch in Polen das Ministerium der Finanzen in Warschau (die Abteilung für Internationale Finanzbeziehungen) bzw. das Finanzkontrollamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie in Stettin, nicht in die Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren eingebunden. Das Amt ist einem Staatssekretär unterstellt, der für die Erfüllung der oben angeführten Aufgaben nicht zuständig ist. Somit ist auch auf der polnischen Seite die notwendige funktionale Unabhängigkeit sichergestellt. Die Art und Weise der Durchführung der Artikel 10- Prüfungen in Polen wird mit der Unabhängigen Stelle im Ministerium der Finanzen in Warschau vereinbart.

Die stichprobenhaften Einzelfallprüfungen schließen Vor-Ort-Kontrollen ein. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach internationalen Prüfungsstandards und den Vorgaben der o.g. Verordnung.
Weitere Ausführungen zur Systemprüfung erfolgen in Abschnitt 7.

5. Unabhängige Stelle

Die Unabhängige Stelle (USt) gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 für den Bereich des Strukturfonds „EFRE“ im Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland wurde in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg jeweils in den nachfolgend benannten Referaten eingerichtet:

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin
Referat 140 „EU-Finanzkontrolle / Interne Revision“
Referatsleiter Herr Berg

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Referat 13 „ Haushalt, Finanzcontrolling, BdH, Unabhängige Stelle (EU)“
Ansprechpartnerin: Frau Daniela Sund

Im Mitgliedstaat Polen wurde die USt im

Ministerium der Finanzen
Swietokrzyska Str. 12
00-916 Warschau
Stelle für Zertifizierung und Erstellen von Abschlussvermerken der EU
Interventionen
Ansprechpartner: Herr Piotr Skiba

eingerrichtet.

Die USt für den EFRE und für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A ist in Mecklenburg-Vorpommern in die Allgemeine Abteilung des Wirtschaftsministeriums (WM) eingegliedert und von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und den Förderabteilungen funktional unabhängig.

In Brandenburg ist die Unabhängige Stelle im Wirtschaftsministerium beim Beauftragten des Haushalts (BdH) angesiedelt. Da nach dem deutschen Haushaltsrecht nur der Minister bzw. dessen Vertreter gegenüber dem BdH weisungsbefugt sind, ist sichergestellt, dass die notwendige Unabhängigkeit gegenüber der INTERREG-Fondsverwaltung, der Zahlstelle sowie der Bewilligungsbehörde gegeben ist.

In Polen befindet sich die USt im Ministerium der Finanzen (Stelle für Zertifizierung und Erstellen von Abschlussvermerken der EU Interventionen) Sie ist von der Verwaltungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit), der Abteilung der Zahlstelle (Subzahlstelle) im Ministerium der Finanzen und den Förderabteilungen (Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie) funktional und organisatorisch unabhängig.

Die USt prüfen das Vorhandensein eines Verwaltungs- und Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit und Funktionalität. Zielsetzung ist letztlich festzustellen, ob der Antrag auf Auszahlung des EFRE-Mittel-Schlussbetrages und damit die endgültige Ausgabenerklärung für die Intervention auf rechtmäßigen und ordnungsgemäß durchgeführten Fördermaßnahmen beruht.

Des weiteren werden in Mecklenburg-Vorpommern Vor-Ort-Prüfungen im Umfang von 5 % des von der Kontroll-VO erfassten förderfähigen Ausgabevolumens durch die Interne Revision des EFRE im WM erbracht und in die Bewertung der USt mit einbezogen. Die Interne Revision und die USt sind in das Referat EU-Finanzkontrolle /Interne Revision integriert.

In Brandenburg erfolgt die Bewertung der Unabhängigen Stelle auf der Grundlage der Ergebnisse von Vor-Ort-Prüfungen im Umfang von 5 % der zuschussfähigen Ausgaben, die von der unabhängigen Prüfgruppe der ILB durchgeführt wird sowie auf eigenen Prüfungen. Darüber hinaus werden einzelne Aspekte der Verwaltungs- und Kontrollsysteme von der Unabhängigen Stelle im Rahmen von Systemprüfungen gesondert geprüft.

Auch in Polen beruhen die Bewertungen der Unabhängigen Stelle vor allem auf den Ergebnissen der vorherigen Prüfungen, die nach Art. 10 – 12 der VO (EG) Nr. 438/2001 von dem Finanzkontrollamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie in Stettin unter der Fachaufsicht der Abteilung für Internationale Finanzbeziehungen im Ministerium der Finanzen, durchgeführt werden. Der Datenaustausch zwischen der Unabhängigen Stelle und der Abteilung für Internationale Finanzbeziehungen stützt sich auf die Prozeduren, die die Abteilungen miteinander vereinbart haben.

Die Ausführungen im Hinblick auf die Erstellung des Abschlussvermerkes durch die Unabhängige Stelle gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EG) Nr. 1260/1999 und Art. 15 der VO (EG) Nr. 438/2001 sind im Abschnitt 10 dargestellt.

6. Verfahrensbeschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

6.1. Prüfpfad von Mecklenburg-Vorpommern

Der Prüfpfad zur Überwachung der Finanzströme und der Ausgabenerklärungen und die Darstellung der Arbeitsschritte zur Prüfung des VKS für INTERREG III A wurden gemäß den Vorgaben des Artikels 7 der VO(EG) Nr. 438/2001 sowie Art. 38 Abs. 1 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1260/1999 erstellt und werden bei dem programmduchführenden Referat aufbewahrt, von diesem - in Abstimmung mit der USt - aktualisiert und den zur Prüfung berechtigten Stellen zur Einsicht bereitgestellt.

6.1.1. Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

Antragsberatung/Antragstellung	In der Kommunalgemeinschaft POMERANIA erfolgt die Beratung und Kontaktvermittlung, die Antragsvorprüfung, die Projektzuordnung nach Prioritäten und die Erarbeitung von Projektvorlagen an den Euroregionalen Projektausschuss.
Antragsprüfung/Antragserfassung	Nach der Stellungnahme des Euroregionalen Projektausschusses auf Förderwürdigkeit wird der Projektantrag vom LFI erfasst. Für jedes Projekt wird durch das technische Sekretariat eine Stellungnahme vom zuständigen Fachressort eingeholt.
Entscheidungsvorbereitung	Durch das technische Sekretariat wird auf der Grundlage der Abstimmung mit den Fachressorts für jedes Projekt eine Entscheidungsvorlage für den Gemeinsamen Regionalausschuss (Lenkungsausschuss) erarbeitet. Diese wird den Mitgliedern des Gemeinsamen Regionalausschusses (Lenkungsausschuss) gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses übermittelt.
Entscheidung über Förderwürdigkeit	Durch den Gemeinsamen Regionalausschuss (Lenkungsausschuss) wird abschließend über die Förderwürdigkeit entschieden, jedoch noch nicht über die endgültige Förderhöhe. Durch das LFI und weitere Landesbehörden werden die erforderlichen Antragsprüfungen gemäß Landeshaushaltsordnung M-V (LHO) für die als förderwürdig befundenen Projekte vorgenommen.
Bewilligung/Bescheiderstellung	Die Erstellung des Zuwendungsbescheides wird durch die Bewilligungsbehörde, das LFI, vorgenommen. Bei investiven Maßnahmen wird der erstellte Bescheid an den Titelverwalter geschickt. Der Titelverwalter testiert auf einem Anschreiben an den Endbegünstigten die Förderwürdigkeit des Vorhabens, bevor es vom Wirtschaftsminister schlussgezeichnet wird. Der Bescheid incl. des Anschreibens des Ministers wird zur Abgleichung der endgültigen Erfassung der Bewilligungsdaten an das LFI gesandt.

6.1.2. Mittelabruf des Endbegünstigten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf gesonderten Antrag, dem quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen sind. Darüber hinaus können weitere rechnungsbegründende Unterlagen, wie z.B. das Bauausgabebuch, in die Auszahlungsprüfung mit einbezogen werden.

Das LFI zahlt die Fördermittel unverzüglich und ohne Abzug an die Endbegünstigten aus. Die auszahlende Stelle im LFI übermittelt die projekt- und programmbezogenen Daten an das INTERREG-Monitoring. Von dort werden die Daten aufbereitet der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

6.1.3. Projektbegleitung/-kontrolle

Das LFI überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben durch die Endbegünstigten im Rahmen der Vorgangsbearbeitung und steht den Endbegünstigten ferner bei eventuellen Fragen und Problemen zur Förderungsdurchführung projektbegleitend zur Verfügung.

Darüber hinaus überzeugt sich das Referat 450 EU-Gemeinschaftsinitiativen als programmverantwortliche Stelle gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 438/2001 von der ordnungsgemäßen Durchführung einer Operation durch vorhabensbegleitende Vor-Ort-Kontrollen bei den Endbegünstigten. Diese Vor-Ort-Kontrollen werden aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Wirtschaftsministerium M-V und dem LFI vom 29.12.2000 durch das LFI durchgeführt.

Das Referat 450 stimmt sich im Rahmen der vertragsmäßigen Vorgaben mit der im LFI eingerichteten EFRE-Kontrollgruppe ab und überwacht deren Prüfungstätigkeit.

Die EFRE-Kontrollgruppe informiert die Gemeinsame Verwaltungsbehörde regelmäßig über die geplanten und durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und über deren Ergebnisse. Aufgrund dieser Ergebnisse veranlasst das Referat 450 EU-Gemeinschaftsinitiativen als programmverantwortliche Stelle soweit erforderlich, weitere Kontrollen. Diese vorhabensbegleitenden Vor-Ort-Kontrollen der EFRE-Prüfgruppe ersetzen nicht die durch die beteiligten förderfallbearbeitenden Stellen im Rahmen ihrer eigenen Kontrollaufgaben ggf. wahrzunehmenden Vor-Ort-Kontrollen, z. B. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Im Einzelnen ist hierbei festzuhalten:

Die vom LFI eingerichtete EFRE-Kontrollgruppe ist in die programmdurchführende Abteilung des LFI integriert. Die Mitarbeiter der EFRE-Kontrollgruppe sind jedoch nicht in den routinemäßigen Verwaltungsprozess der Maßnahmedurchführung eingebunden. Das heißt, sie führen keine Antragsbearbeitungen und Bewilligungen, keine Mittelauszahlungen und keine Verwendungsnachweisprüfungen durch.

Die EFRE-Kontrollgruppe richtet ihre Auswahl- und Kontrollverfahren der Einzelprojekte an den mit dem EFRE-Fondsverwalter koordinierten Vorgaben aus, basierend auf den Anforderungen der o.g. Kontrollverordnung sowie den Zielsetzungen der Systemkontrolle. So ermittelt die Systemkontrolle (Referat EU-Finanzkontrolle/Interne Revision im Wirtschaftsministerium) durch ihre stichprobenmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 10 der o. g. Verordnung innerhalb der Verwaltungs- und Kontrollebene diejenigen Sachverhalte, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bei den Einzelprojekten programmbezogen besonders zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der Systemkontrolle durch die Interne Revision werden der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde mitgeteilt, von dieser mit der LFI-EFRE-Kontrollgruppe erörtert und spiegeln sich entsprechend auch in der Stichprobenauswahl durch die EFRE-Kontrollgruppe wider.

Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde achtet im Zusammenwirken mit der Systemkontrolle darauf, dass alle Handlungsweisen und verwendeten Unterlagen den Regelungen der Gemeinschaft entsprechen. Der EFRE-Kontrollgruppe des LFI obliegt dabei nicht die Kontrolle von Verhaltens- und Arbeitsanweisungen, Vorkehrungen, Unterlagen u.ä. innerhalb der Verwaltungseinrichtungen und -ebenen einer jeweiligen Maßnahme. Vielmehr hat die Vor-Ort-Kontrolle durch das LFI alle durch den Zuwendungs-/Zahlungsempfänger bestimmten und beeinflussbaren Kenngrößen und Sachverhalte zu untersuchen.

Die EFRE-Kontrollgruppe richtet ihre Kontrolltätigkeit gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 438/2001 analog zu den Systemprüfungen (Artikel 10) auf nachfolgende Sachverhalte entsprechend Artikel 11 aus:

- Korrektheit der Ausgabenerklärungen innerhalb der Einzelprojekte durch Übereinstimmung der Buchführungsunterlagen mit den entsprechenden Belegen;

- die Übereinstimmung der Art und des Zeitpunktes der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften, den genehmigten technischen Merkmalen der Fördermaßnahme sowie den tatsächlich durchgeführten Arbeiten bzw. Aktivitäten;
- die Durchführung des kofinanzierten Vorhabens im Einklang mit Gemeinschaftspolitiken und -vorschriften.

Die EFRE-Kontrollgruppe stützt sich dabei auf die dem Zahlungsempfänger gegenüber rechtswirksamen Unterlagen sowie auf die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden Verwaltungsverfahren. Zu diesen Unterlagen gehören u.a. der Zuwendungsbescheid oder Vertrag o.ä., die Richtlinie, dem Zahlungsempfänger bekannt gegebene Gemeinschaftsvorschriften, das VwVfG M-V, das Haushaltsgesetz M-V, nationale Rechtsvorschriften - die unabhängig von der Finanzierungshilfe gelten, z.B. Genehmigungsverfahren - und Vorschriften der Gemeinschaft, die ohne unmittelbaren Strukturfondsbezug ohnehin gelten und für das Einzelprojekt relevant sind.

Werden bei einer Vor-Ort-Kontrolle nur stichprobenweise Belegprüfungen vorgenommen, so ist die Stichprobenauswahlmethode und der Kontrollumfang im Prüfbericht zu erläutern. Alle die Vor-Ort-Kontrollen beeinflussenden Daten sowie das Kontrollergebnis sind im Prüfungsbericht zu vermerken.

6.1.4. Verwendungsnachweisprüfung

Die Verwendungsnachweisprüfung wird durch eine nicht mit bewilligenden bzw. förderfallbearbeitenden Tätigkeiten befassten LFI-Stelle durchgeführt.

Im Rahmen der GI INTERREG III A werden nur Zuwendungen an öffentlich rechtliche und denen gleichgestellte Begünstigte gewährt. Deshalb beträgt die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises 12 Monate nach Vorhabensende bzw. nach der letzten Auszahlung gemäß ANBest-K Nr. 7.1 zu § 44 LHO. Im Schlussverwendungsnachweis sind alle Ausgaben zu erfassen, die bezuschusst wurden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die zuschussfähigen Kosten abschließend festgestellt und ggf. Finanzkorrekturen durchgeführt. Die entsprechenden Finanzdaten werden in der Programmabrechnung der LFI-Datenbank erfasst. Während der Vorhabensabwicklung werden auch Zwischenverwendungsnachweise geprüft.

6.1.5. Projektdokumentation

Die Förderfallakten und sonstigen dokumentationspflichtigen Unterlagen zu den Vorgängen werden bei den jeweils zuständigen Förderreferaten, zwischengeschalteten Stellen (LFI) und Zuwendungsempfängern aufbewahrt. Die Frist richtet sich nach Art. 38 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1260/1999 (3 Jahre nach Programmabwicklung/Schlusszahlung der EU = mindestens bis zum 31.12.2013).

6.1.6. Fachaufsicht über zwischengeschaltete Stellen

Der Fachaufsicht obliegt eine besondere Verantwortung, da die Durchführung der GI INTERREG III A in M-V auf das LFI übertragen wurde. Sie wird durch das Referat EU-Gemeinschaftsinitiativen als programmverantwortliches Referat wahrgenommen. Die ordnungsgemäße Programmdurchführung wird durch regelmäßige Beratungen und andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.

6.1.7. Statistik und Berichterstattung

Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde erstattet der EU-KOM entsprechend den Vorgaben in Art. 37 der VO (EG) Nr. 1260/1999 jährlich Bericht über den Stand der Abwicklung der Intervention und

verfasst einen Schlussbericht für die GI INTERREG III A (einschließlich Programmteile des Landes Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie). Des weiteren werden quartalsmäßig Meldungen über festgestellte Unregelmäßigkeiten über das BMWA an die EU-KOM eingereicht (siehe auch unter Ziffer 8.3.).

6.2. Prüfpfade von Brandenburg

6.2.1. Prüfpfad I der ILB für Förderanfragen der Prioritäten A bis G, Priorität H mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben im Rahmen der Programmsteuerung durch die Fondsverwaltung, VB und dem GTS

Fonds:	EFRE
Rechtsgrundlagen:	JPD-Regionalprogramm Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg u.d. Wojewodschaft Zachodniopomorskie und Verordnungen gemäß Anhang
Laufzeit:	2000 – 2006
Richtlinie:	Keine

Teil A - Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

<u>Beratung und Antragsprüfung:</u> (Einrichtung/Behörde)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 - Öffentliche Kunden Referat 604
Beratung:	Informationen zu Fördervoraussetzungen und Förderverfahren
Antragstellung:	auf vorgeschriebenem Antragsvordruck
Antragsannahmende Stelle:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Mitwirkung:	Geschäftsstelle der Euroregion Pomerania - Durchführung der Erstberatung zum Programm INTERREG III A, Einschätzung der grenzübergreifenden Wirkung der Projekte, Weiterleitung der Projektanträge an das Gemeinsame Technische Sekretariat und die ILB mit Stellungnahme des Euroregionalen Projektausschusses
Fachtechnische Unterstützung	jeweils zuständiges Landesfachressorts
<u>Entscheidungsvorbereitung und -verfahren:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Arbeitsweise:	Die Prüfung des Antrages erfolgt entsprechend der EFRE-Verordnung und den Vorgaben des Programmplanungsdokumentes auf Vollständigkeit, Plausibilität, sachlich/rechnerische Richtigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit. Für die Entscheidung des Antrages im Lenkungsausschuss erhebliche Antragsunterlagen werden vom Antragsteller nachgefordert. Die Bank prüft insbesondere die Übereinstimmung eines beantragten Vorhabens mit den Bestimmungen der INTERREG III A - Leitlinien, der Kriterien des Regionalprogramms sowie den Festlegungen in der Ergänzung zur Programmplanung. Dies umfasst auch die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung eines Projektes auf der Grundlage der Stellungnahme der zuständigen Euroregion. Außerdem wird die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken geprüft. Auf der Grundlage des Antrages, der Stellungnahme der Euroregion unter Mitwirkung der WiSo-Partner und ggf. der Stellungnahmen einzelner Landesfachressorts erfolgt die Erstellung einer Entscheidungsvorlage durch den zuständigen Sachbearbeiter in der InvestitionsBank.

Die Entscheidungsvorlage wird an die zuständigen Ministerien der Landesregierung Brandenburg (Landesausschuss) übermittelt. Die Ministerien beurteilen die Förderwürdigkeit des Projektes aus landespolitischer Sicht. Zur Vorbereitung der Votierung im Lenkungsausschuss wird die Entscheidungsvorlage vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat an das Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie übermittelt. Vom Marschallamt wird ebenfalls die Förderwürdigkeit des Projektes beurteilt. Gleichzeitig wird die Entscheidungsvorlage an alle anderen Mitglieder des Lenkungsausschusses übermittelt. Die Erörterung und Entscheidung (Zustimmung/Ablehnung) zum Antrag erfolgt im Gemeinsamen Regionalausschuss Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg –Zachodniopomorskie. als zentralem Organ der Projektauswahl.	
Mitwirkung und Stellungnahme/Votum:	Landesausschuss auf Vorschlag der ILB Gemeinsamer Regionalausschuss in seiner Eigenschaft als Lenkungsausschuss
Kompetenzregelung:	Zeichnung der Entscheidungsvorlage gemäß interner Kompetenzregelung der ILB
<u>Erteilung des Bewilligungsbescheides:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Arbeitsweise: Auf der Grundlage der bestätigten Entscheidungsvorlage werden die für die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert und die endgültige Zuwendungshöhe ermittelt. Können vom Antragsteller die entscheidungserheblichen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten beigebracht werden, wird der Antrag abgelehnt. Auf der Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungsbescheid erstellt.	
Art des Bescheides:	Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid
Kompetenzregelung / Zeichnungsberechtigung:	Unterschrift auf dem Zuwendungs-/Ablehnungsbescheid gemäß interner Kompetenzregelung der ILB
Information Zuwendungsempfänger:	Übersendung/Übergabe des Zuwendungs-/Ablehnungsbescheids mit Anlagen
<u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Erfassen der Projektdaten je Einzelmaßnahme.	
Datenbank:	ABAKUS/efREporter

Teil B - Mittelabruf

<u>Mittelabruf:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Ausgabeerklärung des Zuwendungsempfängers:	Formblatt Mittelabrufformular mit Anlagen
<u>Prüfung des Mittelabrufs und Auszahlung</u>	
Ausgabebeleg der auszahlenden Stelle:	Auszahlungsanweisung aus ABAKUS, Tagesnachweise

<p>Arbeitsweise: Die jeweiligen Auszahlungen erfolgen nur auf der Grundlage des Nachweises bereits getätigter Ausgaben. Der Zuwendungsempfänger reicht das Mittelabruffformular mit Siegel, rechtsverbindlicher Unterschrift und der Angabe der Bankverbindung der Rechnungsauflistung und den Vordruckes „Auftragsvergabe“ als Anlage ein. Im Falle der Förderung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt die rechtsverbindlichen Unterschrift durch einen Bevollmächtigten der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfängerin, im Falle der Förderung von privatrechtlichen Zuwendungsempfängern erfolgt die rechtsverbindliche Unterschrift durch einen gesetzlichen Vertreter. Die Richtigkeit der Unterschrift wird bei privatrechtlichen Zuwendungsempfängern wahlweise durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder durch die Hausbank bestätigt. Die Rechnungsauflistung ist Grundlagen für die Prüfung der getätigten Ausgaben. Der Mitarbeiter prüft die Rechtskraft des Abrufes sowie Art und Zeitpunkt der Ausgaben auf Übereinstimmung mit den Inhalten des Zuwendungsbescheides. Des weiteren wird durch den Mitarbeiter die Einhaltung der Vergabevorschriften nach VOB, VOF bzw. VOL geprüft. Auf Basis der förderfähigen Ausgaben wird der auszahlbare Zuschussanteil ermittelt und mit dem abgerufenen Zuschussbetrag verglichen. Die Auszahlung erfolgt in Höhe des geprüften auszahlbaren Zuschussanteils bzw. in Höhe des abgerufenen Zuschussbetrages, sofern der geprüfte auszahlbare Zuschussanteil den abgerufenen Zuschussbetrag übersteigt. Die Auszahlungsbeträge (EU- und Kofinanzierungsanteil einschließlich Mittel Dritter) werden systemmäßig erfasst. Die Freigabe der Auszahlung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip gemäß Kompetenzregelung. Eine Vor-Ort-Kontrolle bzw. eine Prüfung der Belege findet im laufenden Auszahlungsverfahren nur auf der Grundlage der Arbeitsanweisung zu Kontrollen nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 438/2001 statt. Zusätzlich werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, wenn sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben. Die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 5% der Zuwendungssumme ist von der Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises abhängig .</p>	
auszahlende Stelle:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Zahlungsweise:	Direktzahlung an den Zuwendungsempfänger
Kompetenzregelung / Zeichnungsberechtigung:	Unterschrift auf den Auszahlungsanweisungen gemäß interner Kompetenzregelung der ILB
<u>Datenerfassung der Programmabwicklung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Erfassung der projektkonkreten Ausgabebelege.	
Datenbank:	ABAKUS, efREporter
<u>Abgabe der Ausgabebestätigung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
beauftragte Behörde/Einrichtung:	Ref. 11

Teil C - Projektbegleitung/-kontrolle:

<u>Projektbegleitung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
<p>Arbeitsweise: Die Projektfortschrittsüberwachung erfolgt über die Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften eingereichte Rechnungsauflistungen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Mittelabflussplanungen, interne bzw. externe Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen Bei erforderlichen Änderungen werden die entsprechenden Bescheide (z.B. Widerruf-, Rücknahme-, Änderungsbescheide) erstellt.</p>	
<u>Projektkontrolle:</u>	
Entsprechen der Verordnung 438/01, Artikel 10 sind Kontrollen bei mindestens 5% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben in einer repräsentativen Stichprobe durchzuführen	
Durchführende Stelle:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Stabsbereich Innenrevision
Sonstige Projektkontrollen:	z.B. Vor-Ort-Kontrolle im laufenden

	Auszahlungsverfahren, bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten
--	---

Teil D - Verwendungsnachweis und Projektbericht

<u>Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN):</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
<p>Arbeitsweise: Die Bank prüft die Verwendungsnachweise insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die Erreichung des Zuwendungszweckes, einen wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz, die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides.</p> <p>Zuwendungsempfänger nach ANBest-G</p> <p>Alle eingehenden Verwendungsnachweise werden unverzüglich auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Innerhalb der in der LHO vorgesehenen Fristen erfolgt die Hauptprüfung des Verwendungsnachweises. Dabei werden die Angaben des Verwendungsnachweises in Übereinstimmung mit VV/VVG Nr. 11.2 zu § 44 LHO stichprobenweise überprüft. Die Einhaltung der Vergaberegeln wird ebenfalls stichprobenweise überprüft. Bei Zuwendungen ab 2,5 Mio. € bei Kommunen finden Vor-Ort-Kontrollen statt.</p> <p>Zuwendungsempfänger nach ANBest-P</p> <p>Alle eingehenden Verwendungsnachweise werden unverzüglich auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Innerhalb der in der LHO vorgesehenen Fristen erfolgt die Hauptprüfung des Verwendungsnachweises. Dabei werden die Belege (Rechnungen, Auszahlungsbelege, ggf. Vergabeunterlagen) mindestens stichprobenartig im Original geprüft. Bei Zuwendungen bis 25.000 Euro kann gemäß VV Nummer 10.2 zu § 44 LHO Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen werden. Bei Zuwendungen ab 500.000 Euro bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts finden Vor-Ort-Kontrollen statt.</p>	
Mitwirkung:	Keine
Kompetenzregelung:	Unterschrift auf dem Prüfbericht zum Verwendungsnachweis gemäß interner Kompetenzregelung der ILB
<u>Finanzkorrekturen:</u>	
<p>Arbeitsweise: Im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird soweit erforderlich ein Teilwiderruf oder Widerruf erstellt und dem Zuwendungsempfänger übergeben. Die Rückforderung von Beträgen gemäß o. g. Bescheiden wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p>	
<u>Datenerfassung für die Programmabrechnung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 606
Datenbank:	ABAKUS, efREporter

Teil E – projektbezogene Dokumentation

<u>Aufbewahrungsort</u> Förderakte:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Zahlungsbelege und Rechnungen: (Original)	Zuwendungsempfänger
<u>Aufbewahrungsfrist:</u> (VO (EG) Nr. 1260/99 Artikel 38, Absatz 2)	31.12.2014

Teil F – Fachaufsicht

<u>Fachaufsicht durch übergeordnete Dienststellen:</u>	Ministerium für Wirtschaft, Ref. 11
<u>Fachaufsicht innerhalb der beteiligten Institutionen:</u>	Die haushaltsrechtliche Aufsicht erfolgt durch den BdH.

Teil G - Berichterstattung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Titel V, Artikel 45 sind Berichterstattungen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Durchführung dieser Verordnung zu erstellen.	
Art der Berichte:	Jahresberichte (Absatz 2) Schlussberichte (Absatz 1)
Zuarbeit:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg jeweilige Fachreferate, Beteiligte am Programm
Datenbereitstellung und -aufbereitung:	EFRE-Mittelsteuerung im Referat Fördermittelverwaltung
Zuständige Stelle:	Fondsverwalter

6.2.2. Prüfpfad II für Förderanträge Prioritäten A-G, bei denen eine nachgeordnete Einrichtung einer Landesbehörde Projektträger ist

Fonds:	EFRE
Rechtsgrundlagen:	JPD-Regionalprogramm Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg u.d. Wojewodschaft Zachodniopomorskie und Verordnungen gemäß Anhang
Laufzeit:	2000 – 2006
Richtlinie:	Keine

Teil A - Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

<u>Beratung und Antragsprüfung:</u> (Einrichtung/Behörde)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 - Öffentliche Kunden Referat 604
Beratung:	Informationen zu Fördervoraussetzungen und Förderverfahren
Antragstellung:	auf vorgeschriebenem Antragsvordruck
Antragsannahmende Stelle:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Mitwirkung:	Geschäftsstelle der Euroregion Pomerania - Durchführung der Erstberatung zum Programm INTERREG III A, Einschätzung der grenzübergreifenden Wirkung der Projekte, Weiterleitung der Projektanträge an das Gemeinsame Technische Sekretariat und die ILB mit Stellungnahme des Euroregionalen Projektausschusses
<u>Fachtechnische Unterstützung</u>	jeweils zuständiges Landesfachressorts
<u>Entscheidungsvorbereitung und -verfahren:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604

<p>Arbeitsweise: Die Prüfung des Antrages erfolgt entsprechend der EFRE-Verordnung und den Vorgaben des Programmplanungsdokumentes auf Vollständigkeit, Plausibilität, sachlich/rechnerische Richtigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit. Für die Entscheidung des Antrages im Lenkungsausschuss erhebliche Antragsunterlagen werden vom Antragsteller nachgefordert. Die Bank prüft insbesondere die Übereinstimmung eines beantragten Vorhabens mit den Bestimmungen der INTERREG III A - Leitlinien, der Kriterien des Regionalprogramms sowie den Festlegungen in der Ergänzung zur Programmplanung. Dies umfasst auch die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung eines Projektes auf der Grundlage der Stellungnahme der zuständigen Euroregion. Außerdem wird die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken geprüft. Auf der Grundlage des Antrages, der Stellungnahme der Euroregion unter Mitwirkung der WiSo-Partner und ggf. der Stellungnahmen der zuständigen Landesfachressorts erfolgt die Erstellung des Entwurfs einer Entscheidungsvorlage durch den zuständigen Sachbearbeiter in der InvestitionsBank. Die Entscheidungsvorlage wird an die zuständigen Ministerien der Landesregierung Brandenburg (Landesausschuss) übermittelt. Die Ministerien beurteilen die Förderwürdigkeit des Projektes aus landespolitischer Sicht.</p> <p>Zur Vorbereitung der Votierung im Lenkungsausschuss wird die Entscheidungsvorlage vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat an das Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie übermittelt. Vom Marschallamt wird ebenfalls die Förderwürdigkeit des Projektes beurteilt. Gleichzeitig wird die Entscheidungsvorlage an alle Mitglieder des Lenkungsausschusses übermittelt. Erörterung und Entscheidung (Zustimmung/Ablehnung) zum Antrag erfolgt im Lenkungsausschuss Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Zachodniopomorskie als zentralem Organ der Projektauswahl.</p>	
Mitwirkung und Stellungnahme / Votum:	Landesausschuss auf Vorschlag der ILB Lenkungsausschuss Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Zachodniopomorskie
Kompetenzregelung:	Zeichnung des Entscheidungsvorschlages gemäß interner Kompetenzregelung der ILB Zeichnung der Entscheidungsvorlage gemäß Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss
<u>Erteilung der Zuweisung:</u>	durch das jeweilige Landesressort
<p>Arbeitsweise: Auf der Grundlage der bestätigten Entscheidungsvorlage werden die für die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert und die endgültige Förderhöhe ermittelt. Können vom Antragsteller die entscheidungserheblichen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten beigebracht werden, wird der Antrag abgelehnt. Auf der Grundlage der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis durch den BdH des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg an das zuständige Fachressorts erfolgt die Zuweisung der Mittel für die Durchführung der Projekte an die Projektträger.</p>	
Art des Bescheides:	Zuweisung
Kompetenzregelung / Zeichnungsberechtigung:	Interne Kompetenzregelung der jeweiligen Landesressorts
Information des Projektträgers:	Übersendung/Übergabe der Zuweisung mit Anlagen
<u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Erfassen der Projektdaten je Einzelmaßnahme.	
Datenbank:	ABAKUS / eFREporter

Teil B - Mittelabruf

<u>Mittelabruf:</u>	entsprechendes Landesressort aufgrund der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis
Ausgabeerklärung des Projektträgers:	Vorlage der Rechnung mit dem Vermerk „sachlich-rechnerisch richtig“
<u>Prüfung des Mittelabrufs und Auszahlung</u>	

Ausgabebeleg der auszahlenden Stelle:	Auszahlungsanordnung, HKR-Verfahren Tagesnachweise
Arbeitsweise: Die Verwendung der EU-Fördermittel darf nur auf der Grundlage von vorgelegten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zur Finanzierung der Projektdurchführung erfolgen. Die Rechnungsaufstellung ist Grundlage für die Prüfung der getätigten Ausgaben. Der Mitarbeiter beim BdH des jeweiligen Landesressorts prüft die Rechtskraft des Abrufes sowie Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten der Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Anlagen. Auf Basis der förderfähigen Ausgaben wird der auszahlbare Zuweisungsbetrag ermittelt und mit dem abgerufenen Zuweisungsbetrag verglichen. Die Auszahlung erfolgt bei Übereinstimmung der Beträge. Andernfalls wird der Zuweisungsempfänger um Korrektur des Mittelabrufes gebeten. Die Auszahlungsbeträge (EU- und Kofinanzierungsanteil einschließlich Mittel Dritter) werden systemmäßig erfasst Jeweils zum Monatsende werden Kopien der Buchungsbelege (Auszahlungsanordnung/HKR) für alle im zurückliegenden Monat getätigten Auszahlungen aus den EU-Mitteln sowie der eingesetzten nationalen Kofinanzierungsmittel der ILB zugesandt. Falls für die Kofinanzierung neben Landesmitteln auch Mittel Dritter (z.B. Kommunen) eingesetzt wurden, wird für jede EU-Mittel-Auszahlung dieser Anteil der Kofinanzierung prüfsicher nachgewiesen. Entsprechende Belege werden den Zusendungen an die ILB beigelegt. Die Auszahlungsbeträge (EU- und Kofinanzierungsanteil einschließlich Mittel Dritter) werden in der ILB systemmäßig im ABAKUS-Datensystem erfasst. Eine Vor-Ort-Kontrolle bzw. eine Prüfung der Belege führt die mittelbewirtschaftende Stelle der Landesbehörde im laufenden Projektausführungszeitraum selbst durch. Vor-Ort-Kontrollen sind außerdem erforderlich, wenn sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben.	
auszahlende Stelle:	mittelbewirtschaftende Stelle der Landesbehörde
Zahlungsweise:	Direktzahlung an den Projektträger
Kompetenzregelung / Zeichnungsberechtigung:	Unterschrift auf den Auszahlungsanordnungen
<u>Datenerfassung der Programmabwicklung:</u>	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Erfassung der projektkonkreten Ausgabebelege.	
Datenbank:	ABAKUS, efREporter
<u>Abgabe der Ausgabebestätigung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
beauftragte Behörde/Einrichtung:	Ref. 11

Teil C - Projektbegleitung/-kontrolle:

<u>1. Projektbegleitung:</u>	mittelbewirtschaftende Stelle der Landesbehörde
Arbeitsweise: Kontrolle erfolgt über die mit den Mittelabforderungen gelieferten Rechnungsaufstellungen.	
<u>2. Stichprobenkontrollen:</u>	
Entsprechen der Verordnung 438/01, Artikel 10 sind Kontrollen bei mindestens 5% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben in einer repräsentativen Stichprobe durchzuführen	
Durchführende Stelle:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 13, Unabhängige Stelle
Sonstige Projektkontrollen:	projektbegleitend – Siehe oben!

Teil D - Verwendungsnachweis und Projektbericht

<u>Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN):</u>	mittelbewirtschaftende Stelle der Landesbehörde
--	---

Arbeitsweise: Die mittelbewirtschaftende Stelle der Landesbehörde prüft die Verwendungsnachweise insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die Erreichung des Zuweisungszweckes, einen wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz, die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen der Zuweisung.	
Mitwirkung:	Keine
Kompetenzregelung:	Unterschrift auf dem Prüfbericht zum Verwendungsnachweis
Finanzkorrekturen:	
Arbeitsweise: Beim Mittelabruf werden die Rechnungen vorgelegt. Nicht anerkannte Rechnungen werden nicht berücksichtigt. Mängel, die bei der Abschlussprüfung auftreten und Rückforderungen begründen, führen zur Erstattung an den Fonds wie eine nicht geleistete Zahlung. Die Zahlstelle führt gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 438/2001 Buch über alle Beträge, die von bereits getätigten Zahlungen aus den Gemeinschaftszuschüssen wieder einzuziehen sind und stellt sicher, dass die Beträge ohne unberechtigte Verzögerung eingezogen werden. Ggf. ist die nach LHO erforderliche Erhebung und Erstattung von Verzugszinsen zu beachten.	
Datenerfassung für die Programmabrechnung:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg Abteilung 60 Öffentliche Kunden Referat 604
Datenbank:	ABAKUS, efREporter

Teil E – projektbezogene Dokumentation

Aufbewahrungsort Förderakte:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Zahlungsbelege und Rechnungen: (Original)	Projektträger
Aufbewahrungsfrist: (VO (EG) Nr. 1260/99 Artikel 38, Absatz 2)	31.12.2014

Teil F – Fachaufsicht

Fachaufsicht innerhalb der beteiligten Institutionen:	
Fachaufsicht durch übergeordnete Dienststellen:	Abteilungsleiter der Landesressorts, haushaltsrechtliche Aufsicht erfolgt durch den BdH

Teil G - Berichterstattung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Titel V, Artikel 45 sind Berichterstattungen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Durchführung dieser Verordnung zu erstellen.	
Art der Berichte:	Jahresberichte (Absatz 2) Schlussberichte (Absatz 1)
Zuarbeit:	InvestitionsBank des Landes Brandenburg jeweilige Fachreferate, Beteiligte am Programm
Datenbereitstellung und -aufbereitung:	EFRE-Mittelsteuerung im Referat Fördermittelverwaltung
Zuständige Stelle:	Fondsverwalter

6.2.3 Prüfpfad III des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Technische Hilfe, die durch die Fondsverwaltung umgesetzt wird

Fonds:	EFRE
JPD-Maßnahme:	Teile der Technischen Hilfe (Priorität H), die durch die Fondsverwaltung bewilligt werden
Maßnahmebeschreibung:	JPD, Abschnitt 5.3.8.
Richtlinie:	keine
Laufzeit:	2000-2006
Rechtsgrundlagen:	JPD-Regionalprogramm Mecklenburg-Vorpommern /Brandenburg - Zachodniopomorskie und Verordnungen gemäß Anhang
Teil A – Antragsverfahren und Entscheidungsverfahren	
<u>1. Beratung und Antragsvorprüfung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Beratung:	Informationen zur Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit
Antragstellung:	formloser Antrag
Antragannahmende Stelle:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Fachtechnische Unterstützung:	keine
<u>2. Entscheidungsvorbereitung und – verfahren:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Prüfkriterien:	Gemeinschaftspolitiken
Arbeitsweise: Auf der Grundlage des Antrags einschließlich eines Kostenvoranschlages erfolgt die Prüfung des Vorhabens auf Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit sowie der sachlichen/ rechnerischen Richtigkeit entsprechend der EFRE-Verordnung und den Vorgaben des Programmplanungsdokumentes wie auch den Festlegungen in der Ergänzung zur Programmplanung.	
<u>3. Erteilung des Zustimmungs-/ Ablehnungsschreibens:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Arbeitsweise:	Nach Prüfung erfolgt eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der beantragten Mittel an den Antragsteller.
Kompetenzregelung/ Zeichnungsberechtigung:	Unterschrift auf dem Zustimmungs-/Ablehnungsschreiben durch die Fondsverwaltung
Information Zuwendungsempfänger:	Übersendung / Übergabe des Zustimmungs-/Ablehnungsschreibens
<u>4. Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Erfassungsgegenstand:	Daten je Einzelzahlung
Datenbank:	efREporter
Teil B – Mittelabruf	
<u>1. Mittelabruf:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Ausgabeerklärung des Zuwendungsempfängers:	Vorlage der Rechnung mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“
<u>2. Prüfung des Mittelabrufs und Auszahlung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Auszahlende Stelle:	Landeshauptkasse Potsdam
Zahlungsweise:	Direktzahlung per Überweisung an den Rechnungsleger
Kompetenzregelung/	Unterschrift auf den Auszahlungsanordnungen

Zeichnungsberechtigung:	durch Referat 11
<u>3. Datenerfassung der Programmabwicklung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Erfassungsgegenstand:	projektkonkrete Ausgabebelege
Datenbank:	efREporter
<u>4. Abgabe der Ausgabebestätigung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
beauftragte Behörde / Einrichtung:	Ref. 11
Teil C – Vorhabenbegleitung / -kontrolle	
<u>1. Vorhabenbegleitung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11, (Fondsverwaltung) Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, (Verwaltungsbehörde) Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, (Gemeinsames Technisches Sekretariat)
Arbeitsweise: Die Begleitung erfolgt durch Teilnahme der Fondsverwaltung, der Verwaltungsbehörde und/oder des Gemeinsamen Technischen Sekretariats an den finanzierten Veranstaltungen.	
<u>2. Vorhabenkontrolle:</u>	Als Kontrollergebnis werden die erstellten Vermerke/Protokolle über die Durchführung der Veranstaltungen zum Vorgang abgelegt.
Durchführende Stelle:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Sonstige Kontrollen:	Rechnungsprüfung
<u>3. Stichprobenkontrolle:</u>	Entsprechend Artikel 10 der VO (EG) Nr. 438/01 sind Kontrollen bei mindestens 5% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben in einer repräsentativen Stichprobe durchzuführen.
Durchführende Stelle:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 13W, Unabhängige Stelle
Teil D – Verwendungsnachweis und Projektbericht	
Eine Verwendungsnachweisführung im Sinne der Landeshaushaltsordnung Brandenburg erfolgt hier nicht. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Projektförderung, sondern um die Bezahlung von Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung sowie Bewertung des Einsatzes der Strukturfonds im Land Brandenburg. Die hier finanzierten Maßnahmen dienen der effektiven Programmsteuerung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A.	
Geprüft wird vor Begleichung der Rechnung ggf. die Einhaltung der vorgeschriebenen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.	
<u>1. Datenerfassung für die Programmabrechnung:</u>	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Datenbank:	efREporter
Teil E – projektbezogene Dokumentation	
<u>1. Aufbewahrungsort</u>	
Förderakte:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Zahlungsbelege und Rechnungen (Original):	Zuwendungsempfänger
<u>2. Aufbewahrungsfrist:</u>	31.12.2014
Teil F – Fachaufsicht	
<u>1. Fachaufsicht innerhalb der beteiligten Institutionen:</u>	Abteilungsleiter
Die haushaltsrechtliche Aufsicht erfolgt durch den BdH.	
Teil G – Berichterstattung	

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 Titel V, Artikel 37 sind Berichterstattungen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Durchführung dieser Verordnung zu erstellen.	
Art der Berichte:	- Jahresberichte - Schlussbericht
Zuarbeit:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Datenbereitstellung und –aufbereitung:	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 11
Zuständige Stelle:	Verwaltungsbehörde, Fondsverwalter

6.3. Prüfpfad in Polen für die Wojewodschaft Zachodniopomorskie

6.3.1. Beratung bei der Antragserstellung sowie Entscheidungsprozeduren

Informieren	Öffentlichkeitsarbeit für das Programm	Regionale Kontaktstelle (RKS): Informationen über die Bedingungen der Gewährung von Förderung und über die für das Programm Interreg III A geltenden Prozeduren
Beratung und Antragserstellung	Projektidee	RKS: Durchführung der ersten Beratung über das Interreg III A Programm, Vermittlung der Kontakte, Analyse des Konzepts unter dem Aspekt der Ergebnisindikatoren, formelle Verifizierung und Analyse unter dem Aspekt der Anlagen der Machbarkeitsstudie oder der Projektbeschreibung Hilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars Eintragung des Antrages
Verifizierung und Registrierung	Gestaltung (Aufbau) des Antrags Grundlagenarbeit Konzept des Projekts Projekt	RKS: Verifizierung des Antrags unter dem Aspekt der Vorgaben des Programmplanungsdokuments Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit der Dokumente Richtigkeit sachlich / rechnerisch, Förderfähigkeit der Kosten. Falls notwendig: Präzisierung und Ergänzung der Dokumente für den Antrag seitens des Antragsstellers. Die Verifizierung umfasst insbesondere auch die Beurteilung der grenzüberschreitenden Wirkung des Projekts, die ein integraler Bestandteil der Machbarkeitsstudie oder der Projektbeschreibung ist.
Stellungnahmen	Stellungnahmen	Marschallamt: Fachdepartements – Untersuchung im Hinblick auf die Konformität mit der Wojewodschaftsstrategie sowie den regionalen Politiken Euroregion Pomerania – Stellungnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner. Wojewodschaftsamt/ Umsetzungsbehörde für das Programm der grenznahen Zusammenarbeit: Überprüfung der Übereinstimmung mit dem polnischen und dem EU-Recht – Zertifizierung

Vorbereitung auf die formelle Antragsabgabe	Vorbereitung	RKS: Komplettierung des Antrages samt Stellungnahmen
Abgabe des formellen Projekts im Gemeinsamen Technischen Sekretariat	Entscheidungsprozedur	RKS/Antragsteller: - RKS mit einer Vollmacht - Oder direkt
Einleitung einer Entscheidungsprozedur	Entscheidungsprozedur	Gemeinsames Technisches Sekretariat (GTS): Erstellung der Entscheidungsvorlage und Austausch von Informationen über deutsche und polnische Projekte
Vorbereitung der Entscheidung	Entscheidungsprozedur Bewertung des Projekts	GTS: Übersetzung der Entscheidungsvorlage, Vorlage der Dokumente an den Gemeinsamen Regionalausschuss (in der Funktion des Lenkungsausschusses), gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses
Endgültige Entscheidung über die Bewilligung der Förderung	Entscheidungsprozedur	GRA (Lenkungsausschuss): Endgültige Entscheidung über die Bewilligung der Förderung (einstimmig) oder über die Ablehnung des Antrags.
Erstellung einer Information über die bewilligten Mittel	Information	GTS: Übergabe des Beschlusses des GRA (Lenkungsausschuss) über die Möglichkeit der Gewährung der Förderung an das Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie samt Entscheidungsvorlage als Anhang Wojewodschaftsamt von Zachodniopomorskie: Endgültige Verifizierung des Antrags sowie Vorbereitung der Benachrichtigung über die Bewilligung der Fördermittel
Information des Begünstigten	Information	Wojewodschaftsamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie: Übersendung der Benachrichtigung über die Bewilligung von Fördermitteln sowie der Einladung zum Vertragsabschluss
Bestätigung	Bestätigung	Der Wojewode von Zachodniopomorskie: Unterzeichnung des Vertrages über die Bewilligung der Fördermittel mit dem Begünstigten

6.3.2. Aufgabenbeschreibungen der zuständigen Stellen

	INTERREG III A
Koordinierende Behörde	<p>Departement für Umsetzung der Programme der Regionalentwicklung Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MGiP) Pl. Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa</p> <p>Stellvertretende Direktorin: Bogusława Skomska Tel. +48 22 693 42 43; Fax +48 22 693 40 88, E-Mail: skomska@mg.gov.pl</p> <p>Kontaktperson: Rafał Sukiennik Tel. +48 22 693 51 02, Fax +48 22 693 40 88, E-Mail: rafal.sukiennik@mg.gov.pl</p>
Beschreibung	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Verordnung des Rates vom 21. Juni 1999 zur Einführung allgemeiner Vorschriften zu Strukturfonds (1260/1999); Richtlinie der Kommission vom 28. April 2000 in der Angelegenheit von INTERREG III Die Koordinierende Behörde realisiert insbesondere <u>folgende Aufgaben:</u></p> <p>Artikel 34 (1) – Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Programms in Polen; Artikel 34 (2) – Hauptpartner für die Gespräche mit der Kommission, Hauptrolle bei der Verarbeitung von Schlussfolgerungen aus den Empfehlungen der Kommission und Benachrichtigung der Kommission über unternommene Schritte; Artikel 11 – verantwortliche Institution; Artikel 30 (4) – verantwortliche Institution; Artikel 35 – Mitglied des Begleitausschusses gemäß Punkt 29 der Richtlinie; Gemäß Punkt 29 der Richtlinie – Mitglied im Lenkungsausschuss; Artikel 38 und 39 – verantwortliche Institution; Verantwortung für die Koordinierung der Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative mit der Umsetzung des Integrierten Operationellen Programms der Regionalentwicklung (Ziel 1) in den Jahren 2004-2006; Verantwortung für die Kommunikation mit der Kommission in den Angelegenheiten der allgemeinen Umsetzung des Programms in Polen. Die Koordinierende Behörde ist insbesondere verantwortlich für: Verifizierung der von der zwischengeschalteten Stelle vorgelegten Sammelzahlungsanträge sowie ihre Bestätigung gegenüber der Subzahlstelle, Umsetzung eines die Korrektheit der Operationen garantierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems. Auf der Grundlage der von der zwischengeschalteten Stelle vorgelegten Berichte über Unregelmäßigkeiten in der Programmumsetzung – Vorbereitung von Unregelmäßigkeitsberichten in der Umsetzung des Programms, die an das Büro für Internationale Finanz- Steuerrelationen im Finanzministeriums übergeben werden, Gewährleistung des Bestehens und der Umsetzung von</p>

	<p>Verifizierungsprozeduren für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der kofinanzierten Projekte sowie Verifizierung der Plausibilität der getätigten Ausgaben, gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 438/2001/EG der Kommission. Diese Prozeduren sollten die Kontrolle der einzelnen Projekte Vor-Ort gewährleisten.</p>
Zwischengeschaltete Stelle	<p>Büro für Verwaltung der EU-Fördermittel Wojewodschaftsamt von Zachodniopomorskie Ul. Wały Chrobrego 4 70-502 Szczecin</p> <p>Direktor: Dr. Jacek Adrjan Tel. +48 91 430 36 65; Fax. +48 91 434 35 46, E-Mail bzfe@szczecin.uw.gov.pl; rr@szczecin.uw.gov.pl Kontaktperson: Michał Miklewski Tel. +48 91 430 35 37 Fax +48 91 434 35 46, E-Mail: mmiklewski@szczecin.uw.gov.pl</p>
Beschreibung	<p>Die zwischengeschaltete Behörde ist insbesondere verantwortlich für:</p> <p>Überprüfung der Konformität des Antrags mit dem polnischen Recht und den Regeln der Förderfähigkeit der Kosten</p> <p>Abschluss von Kofinanzierungsverträgen</p> <p>Bestätigung der Zahlungsanträge,</p> <p>Übermittlung der Zahlung (Rückerstattung),</p> <p>Korrekte Ausgabe von Finanzmittel.</p>
Subzahlstelle	<p>Departement der Zahlstelle, Finanzministerium ul. Świętokrzyska 12, 00-916 Warszawa Direktor: Piotr Tworos Tel. +48 22 694 37 04; Fax +48 22 694 38 18, E-Mail: piotr.tworos@mofnet.gov.pl</p> <p>Kontaktperson: Joanna Tańska (Finanzflüsse) Tel. +48 22 694 39 19 , Fax +48 22 694 38 18, E-Mail: joanna.tanska@mofnet.gov.pl</p> <p>Agata Smolka (System) Tel. +48 22 694 38 43 , Fax +48 22 694 38 55, E-Mail: agata.smolka@mofnet.gov.pl</p>
Beschreibung	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Verordnung des Rates vom 21. Juni 1999 zur Einführung allgemeiner Vorschriften über Strukturfonds (1260/1999); Richtlinie der Europäischen Kommission vom 28. April 2000 in der Angelegenheit von INTERREG III. Die Subzahlstelle ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffnung und Abwicklung der Bankrechnung, auf der die von der Zahlstelle für die Umsetzung des Programms in Polen übermittelten Mittel, gesammelt werden; - Annahme der Mittel von der Zahlstelle und ihre Weiterleitung an die zwischengeschaltete Stelle, die für die Zahlung an die Begünstigten verantwortlich ist; - Zertifizierung der von der das Programm Koordinierenden

	<p>Behörde vorgestellten Aufgaben (gemäß den Anforderungen laut Artikel 9 der Verordnung 438/2001/EG) und die Vorlage der Ausgabenzusammenstellung an die Zahlstelle;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Vorlage von Anträgen auf Zwischenzahlungen und die Schlusszahlung an die Zahlstelle; - Vorlage der jährlichen Ausgabenprognose für das laufende und das kommende Jahr (auf der Grundlage des von der Koordinierenden Behörde vorbereiteten Inputs) an die Zahlstelle.
<p>Stichprobenkontrolle gemäß Artikel 10-12 der Verordnung 438/2001</p>	<p>Büro für Internationale Finanz- Steuerrelationen, Finanzministerium ul. Świętokrzyska 12, 00-916 Warszawa</p> <p>Direktor: Adam Hempel, die Pflichten des Bürodirektors erfüllend Tel. +48 22 694 38 30, Fax +48 22 694 35 67, E-Mail: adam.hempel@mofnet.gov.pl</p> <p>Kontaktperson: Paweł Magdziarek, Referatsleiter Tel. +48 22 694 40 41, Fax +48 22 694 35 67, E-Mail: pawel.magdziarek@mofnet.gov.pl</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Die Stichprobenkontrolle wird auf der Grundlage des Kapitels IV „Stichprobenkontrolle der Operation“ der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 438/2001 vom 2. März 2001 durchgeführt. Gemäß Artikel 10 der obigen Verordnung umfasst die Stichprobenkontrolle unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Überprüfung der Effizienz der angewandten Verwaltungs- und Kontrollsysteme, stichartige Verifizierung der Ausgabenerklärungen auf unterschiedlichen Ebenen, auf der Grundlage der Risikoanalyse. <p>Die durchgeführten Prüfungen umfassen mindestens 5% der gesamten förderfähigen Ausgaben und basieren auf repräsentativen Proben der bestätigten Operationen. Die obige Prüfung soll gleichmäßig über die gesamte Förderperiode verteilt werden sowie mindestens die im Artikel 11 der Verordnung der Kommission aufgeführten Elemente beinhalten. Die Systemkontrollen werden von den Ämtern für Finanz-Steuerkontrollen durchgeführt werden, haben die Überprüfung dessen zum Ziel, dass in allen an der Programmumsetzung des Programms auf der polnischen Seite beteiligten Institutionen Verfahren erarbeitet worden sind, die die Effizienz, die Korrektheit und die Effektivität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sicherstellen und dass diese Verfahren auch eingehalten werden. Die Prüfung sollte zeigen, ob irgend welche Probleme aufgedeckt wurden, die Systemcharakter haben.</p> <p>In der Praxis wird die Stichprobenkontrolle durch das Finanz-Steuerkontrollamt in Szczecin durchgeführt. Für die Koordinierung der durchgeführten Kontrollen, darunter für die Wahl der repräsentativen Proben, die Anwendung einer einheitlichen Methode der Kontrolle, die Systematisierung der Ergebnisse und ihre Weitergabe an entsprechende inländische Institution wie auch an die Europäische Kommission ist das Büro für Internationale Finanz- Steuerrelationen (MS) im Finanzministerium zuständig.</p>

<p>Für den Abschlussvermerk zuständige Institution – Artikel 15 der Verordnung 438/2001</p>	<p>Büro für die Zertifizierung und die Bestätigung der Mittel aus der EU, Finanzministerium ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa</p> <p>Direktor: Adam Rogowski Tel. +48 22 694 49 11; Fax +48 22 694 51 52, E-Mail: adam.rogowski@mofnet.gov.pl</p> <p>Kontaktperson: Piotr Skiba Tel. +48 22 694 51 16, Fax +48 22 694 51 52, E-Mail: Piotr.Skiba@mofnet.gov.pl</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Den Abschlussvermerk der Förderung im Bezug auf die von den Begünstigten auf der polnischen Seite getätigten Ausgaben stellt der Generalsinspektor der Finanz- Steuerkontrolle auf der Grundlage des Artikels 38.1 (f) der Verordnung 1260/1999 aus. Der Generalinspektor der Finanz- Steuerkontrolle realisiert seine Aufgaben über eine Organisationseinheit des Finanzministeriums, d.h. des Büros für Zertifizierung und Bestätigung der Mittel aus der EU.</p> <p>Bei der Aufstellung des Abschlussvermerkes verwendet das Büro für Zertifizierung und Bestätigung der Mittel aus der EU sowohl die Ergebnisse der eigenen Kontrollen als auch die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen, die durch das Finanz-Steuerkontrollamt in Szczecin durchgeführt werden..</p>
<p>Regionale Kontaktstelle</p>	<p>Departement für Europäische Integration des Marschallamtes der Wojewodschaft Zachodniopomorskie Plac Holdu Pruskiego 8, 70-550 Szczecin</p> <p>Direktor des Departements für Europäische Integration Tel. + 48 91 4889963 E-Mail: die-sekretariat@wzp.pl Regionale Kontaktstelle Interreg III Kontaktperson: Anna Bleszyńska Tel. +48 91 4890997, fax +48 91 4889987</p> <p>E-Mail: a.bleszynska@wzp.pl</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Die Regionale Kontaktstelle Interreg III ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <p>Annahme von Projektanträgen, Übermittlung von Information und Beratung zu Förderanfragen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A, Kontaktaufnahme mit den Projektantragstellern zwecks Ergänzung des Antrags, Korrektur von formellen Fehlern und diesbezüglicher Hilfeleistung,</p> <p>Übermittlung der Anträge samt Stellungnahme an das Gemeinsame Technische Sekretariat</p> <p>Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A.</p>

6.3.3 Prüfpfad des polnischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Technische Hilfe

Fonds:	EFRE
Maßnahme:	Teil der Technischen Hilfe (Priorität H), die durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bewilligt werden
Richtlinie:	keine

Laufzeit:	2004-2006
Rechtsgrundlagen:	Regionales Programm des deutsch – polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie)
Antragsverfahren – Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
Beratung:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Antragstellung:	Formloser Antrag
Antragsannahmende Stelle:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Entscheidungsverfahren	
Prüfkriterien:	Gemeinschaftspolitiken
Prüfung:	Auf der Grundlage des Antrags einschließlich eines Kostenvoranschlages erfolgt die Prüfung des Vorhabens auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Förderfähigkeit entsprechend der zuständigen Vorschriften und Programmdokumente
Zustimmung oder Ablehnung des Antrages - Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
	Nach Prüfung erfolgt eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der beantragten Mittel an den Antragsteller
Rückerstattung aus den EFRE-Mitteln	
Bedingung:	Verifikation und Bestätigung des Zahlungsantrag vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Zahlungsantragstellung:	Begünstigte der Technische Hilfe
Prüfung:	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Auszahlung:	Aus der Programmrechnung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, in der Mittel aus der Vorauszahlung und periodische Zahlungen von der Subzahlstelle angesammelt werden, auf Bankkontos der Begünstigten
Datenerfassung - SIMIK (nach Umsetzung des Systems)– Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	

7. Systemprüfung und Stichprobenkontrollen gemäß Art. 10 –12 VO (EG) Nr. 438/2001

Neben der Prüfung der allgemein geregelten Verfahrensabläufe und des Prüfpfades des jeweiligen Förderinstruments werden auch Einzelfallprüfungen durchgeführt, um die Eignung der Regelungen beurteilen zu können. Primäre Zielsetzung der Systemprüfung ist es nicht, das Verhalten der Endempfänger zu kontrollieren, vielmehr steht die Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren des Fachressorts im Vordergrund. Grundlage der Systemprüfung ist der jeweilige Prüfpfad.

Der Stichprobenumfang für die Vor-Ort-Prüfungen beim Endbegünstigten umfasst 5 % des von Art. 10 der o. g. Verordnung erfassten förderfähigen Ausgabevolumens. Die Stichprobenauswahl erfolgt mittels einer Risikoanalyse. Die Stichproben werden grundsätzlich so erhoben, dass die Finanzkontrolle nach Möglichkeit gleichmäßig über den gesamten Zeitraum entsprechend der Ausgabenverteilung erfolgen kann. Das Stichprobenauswahlverfahren berücksichtigt vorliegende Angaben über die Zielsetzungen der Förderprogramme, den Abwicklungsstand der einzelnen

Projekte, die vorliegenden Ergebnisse der bereits erfolgten Kontrollen in den jeweiligen Einzelfällen, die regionale Lage der Vorhabensstandorte und die Höhe der bewilligten Ausgabe – und Zuschussvolumina. Die zu prüfenden Stichproben ergeben sich aus den regelmäßig zu erstellenden Prüfplänen. Bei der Berechnung des Volumens einer Stichprobe dürfen die bereits zu einem früheren Zeitpunkt kontrollierten Projektbestandteile nicht nochmals auf das überprüfte förderfähige Ausgabevolumen angerechnet werden.

Die Einzelfallprüfungen können sich auf das gesamte Vorhaben oder auf Teile desselben beziehen. Insbesondere sind die risikofälliger erscheinenden Projektteile zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Systemkontrolle werden von der Internen Revision mit den betreffenden Stellen erörtert. Sie überwacht ferner die Beseitigung der von ihr aufgedeckten Systemfehler.

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Systemprüfungen und die Stichprobenprüfungen gem. Art. 10 der VO (EG) Nr. 438/2001 von der Internen Revision des EFRE durchgeführt (siehe Ausführungen im Abschnitt 4.)

Für den Programmteil des Landes Brandenburg, hier Landkreise Uckermark und Barnim, werden die Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 438/2001 von der Unabhängigen Stelle des Landes Brandenburg bzw. der unabhängigen Prüfgruppe der ILB eigenverantwortlich durchgeführt.

Auf der polnischen Seite obliegt die praktische Durchführung der Prüfungen nach Art. 10 bis 12 der VO (EG) 438/2001 dem Finanzkontrollamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie in Stettin unter der Fachaufsicht der Abteilung für Internationale Finanzbeziehungen im Ministerium der Finanzen.

8. Unregelmäßigkeiten

Erkennen die Fachreferate, die Finanzkontrolle des Landes oder der EU Unregelmäßigkeiten, sind die Fachreferate verpflichtet, umgehend hierauf zu reagieren.

8.1. Rechtsgrundlagen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten

Ergänzend zu den bereits unter Gliederungspunkt 1. dargestellten Rechtsgrundlagen werden nachfolgend speziell auf Unregelmäßigkeiten/Finanzkorrekturen bezogene Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Artikel 39 VO (EG) Nr. 1260/1999 Finanzkorrekturen
- Finanzkorrektur-VO (EG) Nr. 448/2001
- Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen gem. Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Errichtung eines einschlägigen Informationssystems
- Formblatt zur vierteljährlichen Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission in Verbindung mit Leitfaden für das Ausfüllen der vierteljährlichen Mitteilung über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

8.2. Begriff der Unregelmäßigkeiten

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2988/95 enthält der Begriff Unregelmäßigkeit folgende Elemente:

- Rechtsverstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung aber auch Verstoß gegen nationale Rechtsnormen (etwa zweckwidrige Verwendung, unzulässige Änderungen innerhalb des Projektes)
- Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers (Zuwendungsempfängers; z.B. fehlende Änderungsanträge, Maßnahmebeginn vor Antragseingang)
- Schaden bzw. Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Gemeinschaftshaushalt (Meldepflicht Schwellenwert 4000 € gem. Artikel 12 der Verordnung (EG) 1681/1994).

8.3. Meldeverfahren

Es besteht gemäß Artikel 3 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1681/94 gegenüber der Kommission eine periodische Meldepflicht im Hinblick auf festgestellte Unregelmäßigkeiten für den jeweiligen Strukturfonds. Danach sind die entsprechenden Meldungen innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende der Kommission zu übermitteln. Meldepflichtig sind alle zuständigen Stellen in den Ressorts der Länder, die an der Bewilligung von Strukturfondsmitteln aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A beteiligt sind.

Zur Einhaltung der o. g. Termine sind die Ressorts der Länder verpflichtet, die erforderlichen Meldungen vierteljährlich zu übermitteln.

In MV erfolgt die Erfassung der Unregelmäßigkeiten für INTERREG IIIA in der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde und von dort erfolgt die Weiterleitung über das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an die Europäische Kommission.

Das Land Brandenburg übermittelt für ihren Programmteil eigenverantwortlich die Meldungen der Unregelmäßigkeiten über das BMF an die Europäische Kommission und in Kopie an die Gemeinsame Verwaltungsbehörde.

Für die Wojewodschaft Zachodniopomorskie übermittelt das polnische Finanzministerium eigenverantwortlich die Meldungen über die Unregelmäßigkeiten an die Europäische Kommission und in Kopie an die Gemeinsame Verwaltungsbehörde.

9. Finanzkorrekturen

Finanzkorrekturen (Art. 39 der VO (EG) 1260/1999) nach den unter 8.1. genannten Leitlinien sind in der Regel das Ergebnis von Finanzkontrollen, sofern im Verlauf der Prüfungen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Die Unregelmäßigkeiten sind nicht nur periodisch zu melden, es sind darüber hinaus entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Korrekturen können zum einen vom Mitgliedstaat oder auch von Seiten der Kommission veranlasst werden. Eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Korrekturarten und der dazugehörigen Korrekturverfahren ergibt sich aus der „Leitlinie Finanzkorrektur“.

9.1. Einzelfallfehler oder systematischer Fehler

Für nicht mehr korrigierbare Fehler, einzelner Projekte (z.B. fehlerhafte Unterlagen), sind bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

Wiederkehrende Fehler sind in den betroffenen Projekten ebenfalls zu korrigieren. Systematische Fehler sind solche, die sich aufgrund der Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, also systembedingt, ergeben (Ziffer 1 Buchstabe b der „Leitlinie Finanzkorrektur“) Beispiel: Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nicht oder in nicht geeignetem zeitlichem Abstand, Originalbelege werden zu keinem Zeitpunkt und auch nicht stichprobenhaft angefordert).

9.2. Durchführung von Finanzkorrekturen

Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben zur Durchführung der Finanzkorrektur wahr. Sie ist für die regelmäßige Kontrolle der Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung verantwortlich. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Fehler von der

durchführenden Stelle, der Finanzkontrolle oder von Rechnungshöfen aufgedeckt wurde. Die Gemeinsame Zahlstelle prüft die Einhaltung des Verfahrens gemäß Artikel 8 VO (EG) Nr. 438/2001 nach.

10. Erstellung des Abschlussvermerkes durch die Unabhängige Stelle gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EG) Nr. 1260/1999

Die unabhängigen Stellen stützen sich bei der Erstellung des Abschlussvermerkes im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Systemprüfung nach Art. 10 – 12 der VO (EG) Nr. 438/2001. Gegebenenfalls führen die Unabhängigen Stellen zusätzliche eigene Prüfungen durch.

Der Abschlussvermerk nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1260/1999 wird der Europäischen Kommission von der Unabhängigen Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern übermittelt. Er besteht aus drei Teilen, die jeweils alle Voraussetzungen eines Abschlussvermerkes erfüllen und die von den benannten Unabhängigen Stellen eigenverantwortlich für ihr jeweiliges nationales Gebiet erstellt und durch die zuständige(n) Person(en) unterzeichnet werden. Insoweit übernimmt die Unabhängige Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Übermittlung und Zusammenführung der Textteile lediglich eine technische Funktion. Jede Unabhängige Stelle verantwortet ihren Textteil selbständig.

11. Interventionsbegleitende Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

Aufgrund von notwendigen mit der EU-KOM abgestimmten Programmanpassungen und/oder aufgrund von Prüfungsfeststellungen werden gegebenenfalls Ergänzungen oder Aktualisierungen der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich. Diese werden der EU-KOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Art. 13 VO (EG) Nr. 438/2001 mitgeteilt.

Anlage 3 Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)

Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Auszug aus der Förderpraxis); Hinweise zur Projektdurchführung/ deutsche Seite:

- Förderfähig sind Ausgaben, die direkt und ursächlich mit dem Vorhaben in Verbindung stehen und für die Erfüllung des Zweckes unbedingt notwendig sind.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde bestätigt. Die Fachbehörde wird dem Projektträger jeweils benannt. Abschließend entscheidet der Zuwendungsgeber.
- Aufträge sowie Nachträge hierzu und Verträge, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erteilt bzw. geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Vergabevorschriften (VOB, VOL, VOF) sind einzuhalten.
- Endbegünstigte, die nicht auf eine den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende Buchhaltung zurückgreifen können, sind verpflichtet für die Projektdurchführung einen entsprechenden Fachdienstleister (z.B. Steuerberater) mit der Buchführung zu beauftragen. Die durch den Fachdienstleister in dem Projektzeitraum entstehenden Mehraufwendungen für den Endbegünstigten sind dann förderfähig.
- Ein geeigneter Nachweis der Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung ist auf Anforderung zu erbringen.
- Der erforderliche Eigenanteil für das Vorhaben ist grundsätzlich in monetärer Form zu erbringen. In Ausnahmefällen ist eine teilweise Anrechnung von Maßnahmen nach dem SGB III auf den Eigenanteil möglich.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschungs-, Technologie- und Entwicklungszentren im Bereich des Bildungswesens sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen (Ausstellungen, Festivals):
Eine grundlegende Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Erklärung, dass das betreffende Projekt nicht aus anderen EU- Programmen wie: Rahmenprogramme, Forschung u. Technologie; Kultur 2000; MEDIA II; SOKRATES; Leonardo da Vinci; TEMPUS gefördert wird bzw. wurde.
- Bei Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist eine kontinuierliche Abstimmung über Inhalte und Teilnehmerkreis mit der Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA in Löcknitz erforderlich. Der Teilnehmerkreis ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. in Löcknitz informiert den Direktor der Geschäftsstelle des Vereins der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania in Stettin.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für alle bewilligten Vorhaben nur aufgrund bezahlter Rechnungen (Nachweis), d.h. eine Vorfinanzierung der Ausgaben ist erforderlich.
- Broschüren sind förderfähig, wenn in diesen keine Werbung enthalten ist.

förderfähig sind u.a.:

a) bei Baumaßnahmen/Investitionen

- unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass der Antragsteller über die Immobilie sowie den Grund und Boden als Eigentümer verfügt oder das Erbbaurecht (99 Jahre) besitzt.
- Ausgaben für Hochbaumaßnahmen entsprechend DIN 276 oder für andere Baumaßnahmen in Anlehnung an diese.

- Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen sowie für Rad- und Wanderwege entsprechend der „Sammlung Technischer Regelwerke und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen“.
- Über eine mögliche Förderung von Unterkünften entscheidet der Zuwendungsgeber im Einzelfall.
- Das durch den Zuwendungsgeber bestätigte Raumprogramm bildet die Grundlage für die fachliche Prüfung der Planungsunterlagen und die fachliche Prüfung der Ausstattung durch die zuständigen Fachbehörden.
- Die Investitionen für Ausstattung müssen den gültigen Ausstattungsnormen bei öffentlichen Bauten entsprechen.
Investitionen für Häfen, Flughäfen, Bahnanlagen die dem Stand der Technik entsprechen und für die Erreichung des Zweckes unmittelbar erforderlich sind.
- Baunebenkosten in der Regel bis zu 10% von den förderfähigen Baukosten. Förderfähig sind nur die Ausgaben für Planungsleistungen, die Grundlage für die Projektausführung sind.
- Baugenehmigungsgebühren
- Ausgaben für öffentliche Ausschreibung

b) bei Tagungen, Informationsveranstaltungen, Festivals und Kongressen

- Organisationskosten von Veranstaltungen, wenn diese Teil einer gemeinsamen Strategie zur Förderung bzw. Verstärkung einer grenzübergreifenden Kooperation sind und mit deutsch - polnischer Beteiligung durchgeführt werden.
Mit der Organisation von Veranstaltungen sollten entsprechende Dienstleister beauftragt werden. Organisationskosten können zum Beispiel Ausgaben für Büromaterial, Porto, Telekommunikation sowie die notwendigen Reisekosten (Landesreisekostengesetz) sein.
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscher, fachliche Beratung, Gestaltung und Druck von Broschüren und Prospekten oder ähnlichen Präsentationen
- Bewirtungsausgaben bei ausgewählten Veranstaltungen
 - von 3 - 6 h Veranstaltungsdauer 4,0 EURO/Teilnehmer
 - mehr als 6 h Veranstaltungsdauer 8,0 EURO/Teilnehmer
- Ausgaben für veranstaltungsbezogene Sachaufwendungen (Saalmiete, Miete von technischen Ausrüstungen, GEMA – Gebühren, Raumgestaltung sowie Ausgaben in Zusammenhang mit der öffentlichen Darstellung des Kooperationsgedankens (z.B. Flyer, Plakate, Web-Auftritt, Buttons, T-Shirts u. Ähnliches)
- Ausgaben für Sanitäter u. Objektbewachung.

c) bei Forschungsk Kooperationen (Zusammenarbeit von Hochschulen)

Wichtige Voraussetzung: Die Ergebnisse der Zusammenarbeit müssen uneingeschränkt der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden! Die Schutzrechte sind gegebenenfalls dem Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. dem Land Brandenburg zu übertragen.

- Honorar für wissenschaftliches Nachwuchspersonal (Einzelfallentscheidung) bis Dipl.-Ing.; Honorarkosten für Gastwissenschaftler u. Studenten (entsprechend festgelegten Obergrenzen)
- Konferenzkosten (Miete, Versicherung s.a. Punkt b)
- Ausstattung, Laborausrüstung einschließlich notwendiger, hiermit in direktem Zusammenhang stehender Schulungen
- gebrauchte Laborgeräte (nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber, besondere Nachweise sind erforderlich)

- Ersatzteile, Verbrauchsmaterial für den Projektzeitraum
- Leasingausgaben für Geräte und Ausstattungen
- Übersetzungsleistungen, Gestaltung und Druck von Informationsmaterialien, Web-Präsentationen

d) sonstige Ausgaben

- Ausgaben für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer soweit die Ausgaben direkt und ursächlich mit der Projektdurchführung und Abrechnung zusammenhängen.
- Reisekosten, die direkt und ursächlich mit der Projektdurchführung zusammenhängen; das Landesreisekostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. das Bundesreisekostengesetz in Brandenburg ist anzuwenden.
- bei Messen und Ausstellungen die Ausgaben für Standmiete
- Übersetzungsleistungen

nicht förderfähig sind/ist u.a.:

- Grundsätzlich der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden baulichen Anlagen usw. und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
- Bauleitplanung
- Ablösekosten (Straßenbau)
- Hausanschlusskosten im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen Erschließungsanlagen
- Ausgaben für Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.
- Kauf von Fahrzeugen (Pkw, LkW, Busse, Schiffe, Flugzeuge usw.)
- Kauf von Tieren
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- kalkulatorische Kosten
- Kauf von Kunstwerken und Kosten für Inszenierungen
- Künstlerhonorare sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Reisekosten, Übernachtung)
- laufende Kosten der öffentlichen Verwaltung
- Projekte oder Vorhabensteile, die im Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft stehen.
- Finanzierungskosten (u.a. Zinsen, Vermittlungsleistungen, Provisionen)
- Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen
- Zollgebühren
- Skonti, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Sprachkurse ausgenommen Polnisch u. Englisch
- Ausgaben für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum
- Gaststätten oder ähnliche Bewirtungseinrichtungen

Diese Aufstellung zur Förderfähigkeit von Ausgaben ist nicht abschließend, sondern wird ständig aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt.

Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben; Hinweise zur Projektdurchführung/ polnische Seite:

Für die Zuschussfähigkeit auf polnischer Seite gelten folgende Gesetze:

1. Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds,
2. Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
3. Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003

sowie das Handbuch "Zuschussfähigkeit im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung", das von der Unabhängigen Stelle (Departement für Koordinierung der Strukturpolitik des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit) festgeschrieben ist.

Anlage 4 Umsetzungsverfahren des Fonds für kleine Projekte (SPF)

Umsetzungsverfahren des Fonds für kleine Projekte – Small Project Fund (SPF)

als Bestandteil der Umsetzung von INTERREG III A in der EUROREGION POMERANIA

Programmatische Grundlagen

Grundlage für die Förderung von kleinen Projekten der deutsch-polnischen Begegnung ist das am 03.12.2004 von der Europäischen Kommission genehmigte Regionale Programm des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie für den Zeitraum 2000 – 2006.

Der Fonds für kleine Projekte ist in der Programm- und Finanzplanung als Bereich „F-3 Fonds für kleine Projekte“ Bestandteil des Förderschwerpunktes F des Gemeinsamen Regionalprogramms. Verantwortlich für die Umsetzung des Fonds für kleine Projekte sind die Geschäftsstellen der Euroregion POMERANIA auf deutscher sowie polnischer Seite:

Kommunalgemeinschaft
POMERANIA e.V.
Ernst-Thälmann-Str. 4
D – 17321 Löcknitz

Europaregion

Stowarzyszenia Gmin Polskich
Euroregionu Pomerania
Al. Wojska Polskiego 164
71-335 Szczecin
Polska

Tel./Fax: +49 39754 5290 / 52929
E-Mail: info@pomerania.net

Tel./Fax: +48 91 486 07 38 / 486 08 25
E-Mail: biuro@pomerania.org.pl

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wurde folgendes zweisprachige Merkblatt gemeinsam erarbeitet:

INTERREG III A – Fundusz Małych Projektów (FMP) / Fonds für kleine Projekte / Small Project Fund (SPF)

Wytuczne dla wnioskodawców / Hinweise für Antragsteller

<u>1. Grundlagen</u>	<u>1. Podstawy</u>
<p>Grundlage für die Förderung von kleinen Projekten der deutsch-polnischen Begegnung ist das am 03.12.2004 von der Europäischen Kommission genehmigte Regionale Programm des deutsch-polnischen Grenzraumes im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie für den Zeitraum 2000 – 2006.</p> <p>Es gelten die im JPD und den Programmergänzungen festgeschriebenen rechtlichen Grundlagen.</p> <p>Für die Umsetzung des Fonds für kleine Projekte stehen lt. Finanzplan im Zeitraum 2004-2006 Fördermittel von insgesamt 2.096.004 EUR für die Wojewodschaft Westpommern, 364.500 EUR für Mecklenburg-Vorpommern und 136.486 EUR für Brandenburg zur Verfügung.</p>	<p>Podstawą do udzielenia wsparcia na małe projekty jest zatwierdzony w dniu 03.12.2004r. przez Komisję Europejską Program Regionalny dla Polsko – Niemieckiego Pogranicza na obszarze Krajów Związkowych Meklemburgia - Pomorze Przednie / Brandenburgia i Województwa Zachodniopomorskiego na lata 2000 - 2006.</p> <p>Podstawy prawne zawarte zostały w JPD i Uzupełnieniu Programowym.</p> <p>Łączna pula środków na realizację Funduszu Małych Projektów w latach 2004-2006 wynosi dla wnioskodawców z Województwa Zachodniopomorskiego: 2.096.004 EUR, z Meklemburgii - Pomorza Przedniego: 364.500 EUR, z Brandenburgii: 136.486 EUR.</p>
<p><u>2. Ziel des Fonds für kleine Projekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von kleineren kulturellen Vorhaben und Aktivitäten, die in ihrer Gesamtheit nachhaltige Auswirkungen auf die Strukturentwicklung in der deutsch-polnischen Grenzregion zeigen - Unterstützung „alltäglicher“ grenzüberschreitender kultureller und freizeitbezogener Kontakte wie beispielsweise Kulturprogramme, Austauschaktionen von Ensembles, Ausstellungen, Präsentationen auf kommunaler Ebene und auf Ebene der Vereine und Organisationen - Unterstützung der sozialen Integration. <p>Die durch den Fonds geförderten Maßnahmen sollen die Entstehung neuer und die Festigung bestehender grenzüberschreitender Kontakte fördern. Das Ziel besteht in der gegenseitigen Annäherung und der Verständigung der Menschen, die die Grundlage für eine stabile Zusammenarbeit in der Grenzregion bilden. Die Projekte sollen ein internationales Bewusstsein der regionalen Identität ausprägen und zu einem besseren Kennenlernen der Bewohner der Grenzregion beitragen.</p> <p>Nicht gefördert werden können Aktivitäten wirtschaftlicher und unternehmerischer Art sowie Vorhaben mit ausschließlich parteipolitischer oder religiöser Zielstellung.</p>	<p><u>2. Cele Funduszu Małych Projektów</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wspieranie bogatego programu mniejszych imprez kulturalnych oraz aktywności, które w swej całości ujawniają trwałe oddziaływanie na rozwój strukturalny regionu przygranicznego - wspieranie „codziennych” transgranicznych kontaktów kulturalnych i odnoszących się do spędzania czasu wolnego w ramach programów kulturalnych, wymiany zespołów, wystaw, prezentacji na poziomie komunalnym oraz poziomie związków i organizacji - wspieranie integracji społecznej. <p>Projekty dofinansowane w ramach FMP mają za zadanie wspieranie nowych lub już istniejących kontaktów transgranicznych. Ich celem jest poprawa wzajemnego porozumienia, co jest podstawą dla rozwoju stabilnej współpracy w regionie. Planowane działania powinny wzmacniać pojęcie regionalnej identyfikacji i przyczyniać się do lepszego poznania się mieszkańców pogranicza.</p> <p>Wspierane są wyłącznie przedsięwzięcia o charakterze niedochodowym. Nie będą wspierane przedsięwzięcia o charakterze wyłącznie religijnym lub partyjnym.</p>

<p>3. Antragstellung</p> <p>Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützig tätige juristische Personen.</p> <p>Der Antragsteller muss die Organisation und Durchführung des Projektes selbst übernehmen und darf nicht als Mittler für Dritte auftreten.</p> <p>Für die Beantragung von INTERREG III A – Mitteln zur Unterstützung von kleinen Projekten gilt ein gemeinsames Antragsformular, das an die jeweilige Geschäftsstelle der Euroregion zu richten ist. Der Antragsteller muss im Fördergebiet (siehe Punkt 4) ansässig sein.</p> <p>Die Antragstellung erfolgt auf der polnischen Seite der Euroregion Pomerania an</p> <p style="padding-left: 40px;">Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania Al. Wojska Polskiego 164 71-335 Szczecin Polska</p> <p>und auf der deutschen Seite der Euroregion Pomerania an</p> <p style="padding-left: 40px;">Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. Ernst-Thälmann-Straße 4 17 321 Löcknitz Deutschland</p> <p>Der Antrag sollte in dem Land gestellt werden, in dem das Projekt durchgeführt wird. In bestimmten Fällen können Anträge für Aktivitäten auf beiden Seiten der Grenze gestellt werden.</p> <p>Das Projekt muss im Fördergebiet (siehe Punkt 4) durchgeführt werden. In Ausnahmefällen ist die Durchführung des Projektes in angrenzenden Gebieten möglich (siehe Punkt 4).</p> <p>Die Antragstellung hat grundsätzlich spätestens acht Wochen (D) bzw. drei Monate (PL) vor Projektbeginn zu erfolgen, um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Bei der Festlegung des Projektbeginns ist eine angemessene Vorbereitungszeit für die Organisation der Maßnahme mit einzukalkulieren.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. (D) bzw. des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania (PL) sind für die kleinen Projekte antragsannahmende, – bearbeitende und -bewilligende Stelle.</p>	<p>3. Składanie aplikacji</p> <p>Do składania wniosków uprawnione są organizacje o charakterze non-profit: jednostki samorządu terytorialnego, ich jednostki organizacyjne, organizacje pozarządowe i inne niekomercyjne podmioty.</p> <p>Wnioskodawca musi być bezpośrednio odpowiedzialny za przygotowanie i zarządzanie projektem, nie występować jako pośrednik.</p> <p>Przy wnioskowaniu o środki z INTERREG III A na małe projekty obowiązuje wspólny formularz (fiszka), którą należy złożyć we właściwym biurze Euroregionu.</p> <p>Wnioskodawcy muszą posiadać swoją siedzibę/oddział na obszarze wsparcia (patrz punkt 4):</p> <p>- w polskiej części Euroregionu Pomerania - wnioski składane do</p> <p style="padding-left: 40px;">Stowarzyszenia Gmin Polskich Euroregionu Pomerania Al. Wojska Polskiego 164 71-335 Szczecin Polska</p> <p>- w niemieckiej części Euroregionu Pomerania – wnioski składane do</p> <p style="padding-left: 40px;">Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. Ernst-Thälmann-Straße 4 17 321 Löcknitz Deutschland</p> <p>Zaleca się aby wniosek składał wnioskodawca z kraju, w którym będzie się odbywał projekt. W uzasadnionych przypadkach możliwe jest, aby wnioskodawca złożył wniosek na działania odbywające się po obu stronach granicy. Realizacja projektu musi odbywać się na terenie obszaru wsparcia (patrz punkt 4). W uzasadnionych przypadkach możliwa jest lokalizacja projektu na terenach przyległych do obszaru wsparcia (patrz punkt 4).</p> <p>Aby zagwarantować poprawną weryfikację wniosku i możliwość podjęcia decyzji, złożenie wniosku musi zasadniczo mieć miejsce najpóźniej 3 miesiące (PL) albo 8 tygodni (D) przed rozpoczęciem projektu. Przy ustalaniu terminu rozpoczęcia projektu należy uwzględnić stosowny czas na przygotowanie i zorganizowanie działań.</p> <p>Dla małych projektów biuro Stowarzyszenia Gmin Polskich Euroregionu Pomerania (PL) i biuro Związku Komunalnego Pomerania (D) jest jednostką przyjmującą wnioski, weryfikującą je i przyznającą wsparcie.</p>
<p>4. Förderfähigkeit</p> <p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>Zum Fördergebiet gehören die Landkreise Rügen,</p>	<p>4. Zasady udzielania wsparcia</p> <p><i>Postanowienia ogólne</i></p> <p>Do obszaru wsparcia należą powiaty Rugia, Północne</p>

Nordvorpommern, Ostvorpommern, Uecker-Randow, Uckermark und Barnim sowie die Hansestädte Stralsund und Greifswald auf der deutschen Seite sowie auf polnischer Seite die Landkreise Police, Gryfino, Kamień, Gryfice, Goleniów, Stargard, Pyrzyce, Myślibórz, Choszczno, Łobez, Białogard, Drawsko, Kolobrzeg, Koszalin, Szczecinek, Sławno, Świdwin, Wałcz und die Städte Szczecin, Świnoujście und Koszalin.

Förderfähig im Rahmen des SPF sind kleinere Aktivitäten, die der dauerhaften Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens dienen, z.B. kultureller Austausch, Kontakte verschiedener sozialer Gruppen.

Alle Projekte müssen unter Mitarbeit und Teilnahme eines nichtgewerblichen Projektpartners durchgeführt werden. Für Antragsteller aus dem polnischen Teil des Fördergebietes muss ein deutscher Projektpartner vorhanden sein, für Antragsteller aus dem deutschen Teil des Fördergebietes ein polnischer Projektpartner. Die Projektpartner müssen aus dem Gebiet der Euroregion Pomerania kommen, in Ausnahmefällen auch aus den angrenzenden Euroregionen Spree-Neiße-Bober und Viadrina sowie den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Neubrandenburg.

Die Teilnehmerzahl sollte im Regelfall 20 Personen nicht unterschreiten, die Anzahl deutscher und polnischer Teilnehmer sollte möglichst gleich sein.

Veranstaltungen sind nur dann förderfähig, wenn sie dauerhaft die Zusammenarbeit stärken. Der Projektträger muss eine längerfristige Partnerschaft mit dem polnischen Partner nachweisen; einmalige Begegnungen sind nicht förderwürdig. Sollte in diesem Rahmen für eine jährlich wiederkehrende gleiche Veranstaltung eine Anschubfinanzierung nicht ausreichen, kann für die folgenden zwei Jahre eine degressive Förderung beantragt werden.

Im Falle einer Förderung ist der Antragsteller verpflichtet, in geeigneter Form öffentlich auf die Förderung durch die Europäische Union hinzuweisen. Auf allen im Rahmen des Projektes entstandenen Materialien sollte dies mit dem Logo der EU und dem folgenden Satz erfolgen: **„Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA (Small Project Fund der Euroregion Pomerania).“**

Finanzielle Bestimmungen

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes sind in der Regel auf maximal **2500 Euro** begrenzt, dürfen prinzipiell aber nicht höher als 5000 Euro sein. (D)

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes betragen maximal 5000 Euro, in Ausnahmefällen 25.000 Euro. Als Ausnahmefälle gelten Situationen, in

Pomorze Przednie, Wschodnie Pomorze Przednie, Uecker-Randow, Uckermark i Barnim oraz miasta hanzeatyckie Stralsund i Greifswald po stronie niemieckiej oraz następujące powiaty po stronie polskiej: policki, gryfiński, kamiński, gryficki, goleniowski, stargardzki, pyrzycki, myśliborski, choszczeński, łobeski, białogardzki, drawski, kołobrzeski, koszaliński, szczecinecki, sławieński, świdwiński, wałecki a także Miasto Szczecin, Świnoujście i Koszalin.

Projekty podlegające dofinansowaniu w ramach FMP to małe przedsięwzięcia służące poprawie kooperacji w różnych sferach życia społecznego w tym m.in. w zakresie kultury, kontaktów różnych grup społecznych.

Wszystkie projekty muszą odbywać się przy współpracy i z udziałem niekomercyjnego partnera zagranicznego. Dla wnioskodawcy z polskiej części Euroregionu wymagany jest partner niemiecki, dla wnioskodawcy z niemieckiej części Euroregionu wymagany jest partner polski. Zasadniczo partner powinien pochodzić z terenu Euroregionu Pomerania, w wyjątkowych przypadkach także z obszarów przyległych tj. z Euroregionu Sprewa-Nysa-Bóbr, Pro Europa Viadrina, jak i powiatów Demmin, Mecklenburg-Strelitz oraz Neubrandenburg.

W przypadku imprez liczba uczestników z reguły nie powinna być mniejsza niż 20 osób. Zaleca się możliwie równy udział Polaków i Niemców.

Imprezy kwalifikują się do udzielenia wsparcia wyłącznie wtedy, gdy trwale wzmacniają współpracę. W związku z tym realizujący projekt musi udowodnić długofalowy charakter partnerstwa; jednorazowe spotkania nie kwalifikują się do wsparcia. Gdyby w niniejszych ramach nie wystarczyło finansowanie początkowe dla powtarzającej się co roku tej samej imprezy, można na następne dwa lata wnioskować o wsparcie degresywne.

W przypadku udzielenia wsparcia wnioskodawca jest zobowiązany do publicznego upowszechniania faktu dofinansowania projektu przez Unię Europejską. W związku z tym, na wszelkich materiałach powstających w ramach projektu, jak również miejscach wydarzeń należy zamieścić logo UE wraz z informacją: **„Projekt jest dofinansowany przez Unię Europejską w ramach Inicjatywy Wspólnotowej INTERREG IIIA (Fundusz Małych Projektów Euroregionu Pomerania)“.**

Postanowienia finansowe

Całkowity kwalifikowany koszt projektu może wynosić max. 5 000 euro. W wyjątkowych przypadkach max. całkowity kwalifikowany koszt projektu może wynosić 25 000 euro. Jako wyjątkowy przypadek należy rozumieć sytuację, w której charakter projektu wiąże się z przeprowadzeniem kilku odrębnych działań prowadzących do osiągnięcia

<p>denen der Charakter des Projektes es erfordert, dass mehrere Einzelaktivitäten zur Erreichung eines bestimmten Zieles durchgeführt werden müssen. Dabei handelt es sich um komplexe Projekte. (P)</p> <p>Die Projektausgaben sind durch den Projektträger vorzufinanzieren. Erst nach Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise kann der Zuschuss aus dem INTERREG-Programm ausgezahlt werden. Es werden nur tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen bezuschusst.</p> <p>Es ist ein Eigenanteil in monetärer Form zu leisten. Dieser beträgt für Antragsteller aus der Wojewodschaft Westpommern mindestens 25% (Achtung: weitere 10% der förderfähigen Kosten können aus nationalen Kofinanzierungsmitteln bereitgestellt werden), aus Brandenburg mindestens 25%, sowie aus Mecklenburg-Vorpommern mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten. Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten können nicht als Eigenanteil angesetzt werden.</p> <p>Bei Veranstaltungen sind nur die Fördermittel vor allem für den organisatorischen Teil, nicht jedoch für künstlerische Aspekte (Inszenierung, Erwerb von Kunstwerken, Künstlerhonorare) bestimmt. Projekte mit dem alleinigen Ziel der Herstellung von Kunstgegenständen oder der Herausgabe von Literatur sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Zuordnung der Projektausgaben auf die Kostengruppen „Organisations- und Sachausgaben, Fremdleistungen, sonstige Ausgaben“ (Antragsformular Punkt 5. Ausgaben- und Finanzierungsplan) hat entsprechend Punkt 5 des vorliegenden Merkblattes zu erfolgen.</p> <p>Bei der Angabe der zeitlichen Durchführung des Vorhabens (Punkt 4 des Antragsformulars) ist eine Vor- und Nachbereitungszeit mit einzukalkulieren. Es können nur diejenigen Belege berücksichtigt werden, die innerhalb des angegebenen Zeitraumes ausgestellt und bezahlt wurden. Der Beginn der Vorbereitung / Organisation gilt als Maßnahmebeginn des Projektes. Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht vor Ausstellung einer Förderzusage durch die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. bzw. den Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania begonnen wurden.</p>	<p>zalożonego celu. Projekt taki ma charakter złożony. (P)</p> <p>Całkowity kwalifikowany koszt projektu jest ograniczony do maksymalnie 2 500 euro, zasadniczo nie może być wyższy niż 5 000 euro. (D)</p> <p>Realizujący projekt musi finansować zaliczkowo wydatki związane z projektem. Dotacja z Programu INTERREG może zostać wypłacona dopiero po przedłożeniu dokumentacji i dowodów dokonania płatności. Dotowane są wyłącznie faktyczne dokonane płatności w formie świadczeń pieniężnych.</p> <p>Wkład własny należy wnieść w formie pieniężnej. Udział wynosi w przypadku wnioskodawców z Województwa Zachodniopomorskiego przynajmniej 25% (uwaga: istnieje możliwość uzyskania środków z rezerwy celowej budżetu państwa na współfinansowanie w wysokości 10%), z Brandenburgii przynajmniej 25%, z Meklemburgii - Pomorza Przedniego przynajmniej 10% kwalifikowanych kosztów całkowitych.</p> <p>Przy projektach o charakterze imprez środki pomocowe dotyczą wyłącznie części organizacyjnej, a nie aspektów artystycznych (inscenizacji, zakupu dzieł sztuki, honorariów artystycznych). Projekty realizowane w celu stworzenia dzieł sztuki lub wydania literatury nie podlegają dofinansowaniu.</p> <p>Przyporządkowanie kosztów na projekt do poszczególnych kategorii kosztów „koszty organizacyjne i rzeczowe, usługi, pozostałe koszty“ (formularz aplikacji punkt 5. Plan kosztów i finansowania) musi odbywać się zgodnie z zapisem punktu 5 niniejszej instrukcji.</p> <p>Przy podawaniu terminów realizacji przedsięwzięcia (punkt 4 formularza wniosku) należy doliczyć czas przygotowania i czas konieczny po projekcie na jego zakończenie. Uwzględnione mogą zostać tylko takie dowody księgowe, które zostały wystawione i zapłacone w zatwierdzonym terminie realizacji przedsięwzięcia. Za rozpoczęcie działań w projekcie uznaje się podjęcie przygotowań (prac organizacyjnych). Wspierane mogą być wyłącznie projekty, które nie zostały rozpoczęte przed wydaniem promesy wsparcia przez Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania/Związek Komunalny POMERANIA.</p>
<p>5. Förderfähige Ausgaben</p> <p>Förderfähig sind nur Ausgaben, die direkt und ursächlich mit dem deutsch-polnischen Vorhaben in Verbindung stehen und für die Erfüllung des Zweckungszweckes unbedingt notwendig sind.</p>	<p>5. Koszty kwalifikowane</p> <p>Kwalifikowane są wyłącznie koszty, które są bezpośrednio związane z polsko – niemieckim przedsięwzięciem i które są absolutnie konieczne, aby zrealizować cel projektu.</p>

<p><u>Organisations- und Sachkosten z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Büro- und Verbrauchsmaterial - Porto- und Telefonkosten, Reisekosten der Organisation - Vervielfältigungskosten - Design- und Druckkosten (z.B. für Flyer, Anzeigen, Plakate, Programmhefte, Schilder, Wimpel, Aufkleber, T-Shirts usw., die der Darstellung des Kooperationsgedankens dienen) - Saalmiete, Standgelder o.ä. - Miete von Ausrüstungsgegenständen, z.B. Technik, Sanitäreinrichtungen - veranstaltungsbezogene Gebühren, z.B. GEMA/ZAIKS - veranstaltungsbezogene Verbrauchskosten, z.B. Strom, Wasser - Versicherungen - kleinere Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen als Grundlage für eine kontinuierliche deutsch-polnische Kooperation - angemessene Pokale, Andenken sowie Urkunden - Eintrittsgelder, Kosten für Ausflüge <p><u>Fremdleistungen, z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen - Ausgaben für Sanitäter, Tierarzt, Objektbewachung/Sicherheit usw. - fachliche Beratung - Aufwandsentschädigungen für Betreuer (nach Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. Bundesreisekostengesetz in Brandenburg^(D)) - Honorare für Referenten, Moderatoren u.ä. (bis max. 50 € pro Stunde) <p><u>Sonstige Ausgaben, z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekosten der Teilnehmer (i.d.R. Bus, Bahn, Schiff), Transportkosten für Ausrüstungsgegenstände und Tiere (z.B. Pferdeboxen) - mit dem Grenzübertritt verbundene Ausgaben - Bewirtungsausgaben (bei 3-6 Stunden Veranstaltungsdauer 4,00 € je Teilnehmer, bei > 6 Stunden Veranstaltungsdauer 8,00 € je Teilnehmer) - Übernachtungskosten (bis max. 18 € je Teilnehmer pro Übernachtung), unter Anwendung der jeweils geltenden Landesvorschriften und nur, wenn dem Teilnehmer keine Kostenerstattung von anderer Seite zusteht - in begründeten Fällen Tagegeld für Jugendliche, Senioren, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger bis max. 5 € pro Person/pro Tag, max. eine Woche) 	<p><i>Koszty organizacyjne i rzeczowe np.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Materiały biurowe, - Koszty opłat pocztowych i telefonicznych, koszty podróży przy organizacji, - Koszty powielania, - Koszty zaprojektowania i druku (np. ulotki, anonse, plakaty, zeszyty z programami, tablice, naklejki, proporczyki, koszulki itd., które służą prezentacji idei współpracy), - Czysznz za wynajem sali, stoiska itp., - Wynajem wyposażenia np. nagłośnienie, oświetlenie, sanitariaty, sprzęt do tłumaczeń, - Opłaty związane z konkretnymi imprezami, np. ZAIKS/GEMA, - Koszty mediów związane z imprezą, np. prąd, woda, - Ubezpieczenia, - Drobne zakupy wyposażenia jako podstawa ciągłej polsko – niemieckiej kooperacji, - Puchary, pamiątki, dyplomy, itp. - Koszty zwiedzania i biletów wstępu. <p><i>Usługi (koszty osobowe), np.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tłumaczenia pisemne i ustne, - Pomoc medyczna, weterynaryjna, ochrona, - Doradztwo specjalistyczne, - Wynagrodzenia dla opiekunów (zgodnie z obowiązującym prawodawstwem), - Honoraria dla referentów, moderatorów itp. (do maksymalnie 50 EUR/godzinę). <p><i>Pozostałe koszty, np.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Koszty podróży uczestników (autobus, kolej, statek, itd.), transportu wyposażenia, itd., - Koszty związane z przekroczeniem granicy, - Wyżywienie (w przypadku czasu trwania przedsięwzięcia od 3 do 6 godzin 4,00 euro na uczestnika, przy > 6 godzinach czasu trwania przedsięwzięcia 8,00 euro na uczestnika), - Zakwaterowanie (maksymalnie 18 euro na jednego uczestnika za 1 nocleg). Koszty te mogą być finansowane przy jednoczesnym zastosowaniu odpowiednich przepisów krajowych i tylko w sytuacji gdy uczestnikowi nie przysługuje inna forma zwrotu kosztów. - W uzasadnionych przypadkach kieszonkowe dla uczestników (młodzież, seniorzy, bezrobotni i osoby żyjące z zasiłków opieki społecznej do maksymalnie 5 euro na osobę na dzień, maksymalnie przez tydzień).
<p><u>Nicht förderfähige Ausgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf von Kunstwerken, Kosten für Inszenierungen - Künstlerhonorare sowie damit verbundene Kosten (z.B. Reisekosten, Übernachtung) 	<p><u>Koszty nie kwalifikowane</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nabycie obiektów sztuki i inscenizacji, - Honoraria dla artystów oraz koszty z tym związane (np. koszty podróży, noclegi),

<ul style="list-style-type: none"> - Skonti, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden - kalkulatorische Kosten, Finanzierungskosten (z.B. Zinsen) - Infrastrukturkosten - größere Anschaffungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Przyznane rabaty, nawet jeżeli nie zostaną wykorzystane, - Koszty kalkulacyjne, koszty finansowania (np. odsetki), - Koszty infrastrukturalne, - Koszty większych zakupów.
<p><u>Der Antrag muss enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Beschreibung des Vorhabens</u> (Bitte erläutern Sie schriftlich Anlass, Ziel und Hintergrund des geplanten Projektes. Geben Sie Informationen zum Stand und zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem polnischen Partner. Geben Sie Auskunft zu den grundlegenden Daten des geplanten Vorhabens: WER trifft sich WANN und WO? WIE werden die Umstände des Treffens sein, Organisation des Treffens; WARUM planen Sie die Aktivität. Gab es bereits frühere gemeinsame Aktivitäten, wenn ja, welche? [Ⓓ]) - <u>Budget / detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan</u> (Angabe der konkreten Kosten und wie sie sich zusammensetzen; bitte entsprechend der Auflistung in Sach- und Verbrauchsmittel, Fremdleistungen und sonstige Ausgaben aufgliedern) - <u>Erklärung</u> des Antragstellers, dass das Vorhaben nicht vor Zugang der Bewilligung begonnen wird. - <u>Erklärung</u> des Antragstellers, dass die Eigenmittel für das Vorhaben in monetärer Form bereitgestellt werden. - <u>Erklärung</u> des polnischen [Ⓓ] / deutschen [Ⓔ] Partners - <u>Satzung</u> (außer bei kommunalen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts) - bei Vereinen/Verbänden: <u>Auszug aus dem Vereinsregister</u>, ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabeordnung [Ⓓ] - <u>Projektzusammenfassung</u> in deutscher Sprache [Ⓔ] 	<p><u>Elementami składowymi wniosku są:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Opis przedsięwzięcia</u> (Proszę wyjaśnić pisemnie powód, cel i kontekst planowanego projektu. Proszę podać informacje o stanie i rozwoju współpracy z polskim partnerem. Proszę podać informacje o podstawowych danych dotyczących planowanego przedsięwzięcia: KTO spotyka się z KIM i GDZIE? Jakie będą OKOLICZNOŚCI spotkania, organizacja spotkania; DLACZEGO planujecie Państwo dane działanie. Czy miały już miejsce wcześniejsze wspólne działania, jeśli tak – jakie? [Ⓓ]) - <u>Budżet projektu/Szczegółowy plan kosztów i finansowania</u> (Podanie konkretnych kosztów i ich podziału; plan finansowy proszę zestawić zgodnie z podziałem na „koszty organizacyjne, usługi i pozostałe koszty“). - <u>Oświadczenie</u> wnioskodawcy o tym, iż przedsięwzięcie nie zostanie rozpoczęte przed zatwierdzeniem. - <u>Oświadczenie</u> wnioskodawcy o tym, iż środki własne na przedsięwzięcie zostaną udostępnione w formie pieniężnej. - <u>Oświadczenie</u> partnera niemieckiego [Ⓔ] / polskiego [Ⓓ] - <u>Statut</u> organizacji (nie dotyczy jednostek samorządu terytorialnego i ich jednostek organizacyjnych). - W przypadku stowarzyszeń / związków: wyciąg z rejestru stowarzyszeń, bądź dowód na uprzywilejowanie podatkowe w myśl §§ 51 FFH. Ordynacji Podatkowej. [Ⓓ] - <u>Streszczenie</u> projektu w języku niemieckim [Ⓔ]

[Ⓔ] dotyczy wyłącznie wnioskodawców ze strony polskiej / [Ⓔ] betrifft ausschließlich polnische Antragsteller
[Ⓓ] betrifft ausschließlich deutsche Antragsteller / [Ⓓ] dotyczy wyłącznie wnioskodawców ze strony niemieckiej

Anlage 5 Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses

der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg sowie der Wojewodschaft Zachodniopomorskie im Rahmen der Durchführung des Regionalprogrammes INTERREG III A 2000-2006

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere:

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN (2000/C 143/08) vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums INTERREG III
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 DES RATES vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- der VERORDNUNG (EG) Nr.448/2004 DER KOMMISSION vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION vom 02.März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- der VERORDNUNG (EG) Nr.1159/2000 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations-und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds
- der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2001) 2109 vom 20. September 2001 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III „INTERREG IIIA Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Wojewodschaft Zachodniopomorskie“ CCI 2000 CB 16 0 PC 006 *und die Entscheidung der Kommission K (2004) 4773 vom 03.12.2004*
- der Gemeinsamen Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern vom 18. Juni 2000
- der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung Brandenburg und dem Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie vom 07.Dezember 2001

wird partnerschaftlich ein

Gemeinsamer Regionalausschuss

eingerrichtet.

§1 Zweck

- (1) Der Gemeinsame Regionalausschuss erfüllt im Rahmen des Regionalprogrammes die Aufgaben eines Lenkungsausschusses und im Sinne des Artikels 35 der EU-Verordnung 1260/1999 die Funktion eines Begleitausschusses für INTERREG III A.
- (2) Die Arbeit des Gemeinsamen Regionalausschusses berührt nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der fondsverwaltenden Ressorts für die Vergabe, Abrechnung, Verwaltung und Kontrolle des Mitteleinsatzes im Rahmen des Programms INTERREG III A gegenüber der EU-Kommission.

§2 Aufgaben als Lenkungsausschuss

Aufgabe des Gemeinsamen Regionalausschusses als Lenkungsausschuss ist es, seitens der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie über die Förderwürdigkeit der INTERREG III A – Projekte zu befinden.

§3 Aufgaben als Begleitausschuss

- (1) Aufgabe des Gemeinsamen Regionalausschusses als Begleitausschuss ist es, den Stand der Umsetzung des Regionalprogrammes zu überwachen und zu bewerten.
- (2) Er nimmt Anträge der Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses zu Programmänderungen entgegen bzw. schlägt selbst notwendige Anpassungen vor und beschließt diese auf Ebene des Regionalprogrammes.

§4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im Gemeinsamen Regionalausschuss wird gemeinsam von der deutschen und der polnischen Seite wahrgenommen.
- (2) Für die deutsche Seite ist das der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie für die polnische Seite der Vertreter des Marschallamtes der Wojewodschaft Zachodniopomorskie (Tagung als Lenkungsausschuss) und der Vertreter des polnischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Tagung als Begleitausschuss).
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Ausschusses übernimmt jeweils die Seite, auf deren Gebiet diese stattfinden.

§5 Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses sind (Tagung als Lenkungsausschuss) :
von deutscher Seite:
 - der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- ein Vertreter Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
- der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. auch in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen

von polnischer Seite:

- der Marschall der Wojewodschaft Zachodniopomorskie oder eine durch den Marschall bestimmte Person
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- ein Vertreter des Marschallamtes
- ein Vertreter des Wojewodschaftsamtes
- ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA auch in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen

Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses (Tagung als Begleitausschuss)

von deutscher Seite :

der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern
ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e. V.

von polnischer Seite :

ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
der Marschall der Wojewodschaft oder eine durch den Marschall bestimmte Person
ein Vertreter des Marschallamtes
ein Vertreter des Finanzministeriums (Subzahlstelle)
ein Vertreter des Wojewodschaftsamtes
ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion POMERANIA

- (2) Als Gäste des Gemeinsamen Regionalausschusses können teilnehmen:
- ein Vertreter des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Lenkungsausschuss)
 - ein Vertreter des polnischen Finanzministeriums (Lenkungsausschuss)
 - ein Vertreter der Generaldirektion Regio der EU-Kommission (Lenkungs-und Begleitausschuss)
- (3) Die Mitglieder können im gegenseitigen Einvernehmen nach Abstimmung mit den Vorsitzenden Dritte (z.B. Experten) hinzuziehen, soweit das notwendig erscheint.

§6 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Gemäß §4 Abs. 3 lädt der jeweils zuständige Vorsitzende zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Einladungen mit Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
- (2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses nach §5 muß zu einer Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung eingeladen werden.
- (3) Der Ausschuss kann auf deutscher oder polnischer Seite tagen.

§7 Beschlussfassung

- (1) Nach dem Partnerschaftsprinzip und im Hinblick auf die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden Beschlüsse des Regionalausschusses einvernehmlich gefasst.
- (2) Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, wird die Frage in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Regionalausschusses zur Entscheidung gebracht.
- (3) Das Technische Sekretariat fertigt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzungen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Gästen innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt wird.
- (4) In besonderen Fällen der Dringlichkeit können die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses im Rahmen eines Umlaufverfahrens um schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Projektvorhaben bzw. zu Anpassungen des Regionalprogrammes gebeten werden. Zu diesem Zweck versendet das Technische Sekretariat des Vorsitzes die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen. Die Stellungnahme hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu erfolgen.
- (5) Die Beratungen des Regionalausschusses haben vertraulichen Charakter. Die Öffentlichkeit wird über deren Ergebnisse informiert.

§8 Technisches Sekretariat

- (1) Die Aufgaben des Technischen Sekretariats werden durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie durch das Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Es bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und fertigt die Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses.
- (3) Für die Vorbereitung (Zusammenstellen der Sitzungsunterlagen, Protokolle u.ä. sowie Einladen der Mitglieder des Regionalausschusses) ist jeweils der Vorsitzende federführend, auf deren Seite der Ausschuss stattfindet.

- (4) Teilaufgaben des Sekretariats können auf der deutschen Seite der Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. sowie auf der polnischen Seite dem Marschallamt der Wojewodschaft übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses vereinbaren Gliederung und Form einer Projektentscheidungsvorlage, in der die wichtigsten Projektinformationen (Projektzuordnung, kurze Projektbeschreibung auf max. 1 DIN-A4 Seite, Projektträger, zeitliche und finanzielle Daten usw.) vereinheitlicht dargestellt werden. Die Entscheidungsvorlagen für Projekte werden von der projekteinbringenden Seite vorbereitet.

§9 Sprachenregelung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses werden auf deutsch und/oder polnisch geführt. Die Kosten der Übersetzung trägt grundsätzlich die jeweilige Gastgeberseite.
- (2) Einladungen und Arbeitspapiere werden in deutsch oder polnisch übermittelt.

§10 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung wurde am 07.12.2004 durch den Gemeinsamen Regionalausschuss beschlossen.

Der Gemeinsame Regionalausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen.

gez. Ursula Brautfeger

Vorsitzende des Gemeinsamen
Regionalausschusses
(deutsche Seite)

gez. Skomska

Ko-Vorsitzende des Gemeinsamen
Regionalausschusses (Begleitausschuss)
(polnische Seite)

gez. Rupnik

Ko-Vorsitzender des Gemeinsamen
Regionalausschusses (Lenkungs-
ausschuss)
(polnische Seite)

Stettin, 07.12.2004

Anlage 6 Indikativer Finanzplan auf Maßnahmeebene